

Gesetzsammlung

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1824.

1tes bis 24tes Stück.

Mit Königl. Sächf. allergnädigstem Privilegio.

D r e s d e n,

gedruckt und zu finden bei dem Hofbuchdrucker E. E. Reinhold und Ebbner.

Reperitorium

der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1824.

I. in chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetz. Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
16. Jan.	31. Jan.	Bekanntmachung des Kirchenrathes und Ober-Consistorii, die Feier der Bußtage im Jahre 1824. betr.	I.	I.	I.
17. "	" "	Berordnung der Landesregierung, die mit der Fürstlich Reußischen der jüngern Linie Regierung, wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi, getroffene Übereinkunft betr.	1.	2.	2 — 6.
31. "	18. Febr.	Utes Publicandum des Geheimen Finanz-Collegii, die Leipziger Handelsabgaben betr.	2.	3.	7 — 30.
14. Febr.	5. März	Berordnung der Landesregierung, die Ausübung des sogenannten Reiheschankes auf dem Lande betr.	3.	4.	31 — 33.
24. "	17. Mai	Rescript der Landesregierung an das Oberhofgericht zu Leipzig, die Ablösung der Dienste und Frohnen betr.	8.	9.	57 — 58.
1. April	6. April	Mandat über den Anfang der Beweisfrist in devolvirten Rechtsfachen, und über Compromisse auf Verlängerung der Nothfristen, oder auf Sistirung des Processus während derselben betr.	4.	5.	35 — 37.
3. "	27. "	Mandat, daß processualische Verfahren in der Oberlausitz, insbesondere die Leuterungen und Appellationen betr.	6.	7.	43 — 53.
14. "	1. Mai	Berordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, die Anwendung des unterm 1sten April 1824 erlassenen Mandates über die Beweisfrist in devolvirten Rechtsfachen und über Compromisse auf Verlängerung der Nothfristen, oder auf Sistirung des Processus während derselben in der Oberlausitz betr.	7.	8.	55.
22. "	24. April	Salvationstabelle der in den Königl. Sächs. Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an, bis zu			

Datum des Gesetzes.		der Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
				ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münzdicts vom 14ten Mai 1763., zu richten hat. . .	5.	6.	39 — 42.
1. Mai	25. Juni			Bekanntmachung der wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordneten Commission, daß, bei Anbringung der Gesuche, um Aufnahme verwaister Kinder vom Civilstande in die Land-Waisen-Versorgung, zu beobachtende Verfahren betr.	13.	17.	83 — 88.
10. "	17. Mai			Mandat, das gerichtliche Verfahren in Polizei- und andern dahin gehörigen Sachen betr.	8.	10.	59 — 60.
14. "	10. Juni			Berordnung der Landesregierung, die Erläuterung der Dorf-Feuer-Ordnung vom Jahre 1775. rüchichtlich des gefährlichen Zusammenbauens betr.	11.	13.	69.
"	"	"	"	Berordnung der Landesregierung, die Erläuterung der Ge- neralien vom 23ten December 1812. und 19ten März 1817. rüchichtlich der über vorgefallene Brandschäden zu erstattenden Anzeigen betr.	11.	14.	70 — 71.
28. "	3. "			Avvertissement der Landes-Deconomie-Manufactur- und Commerzien-Deputation, die Einladung zur Theilnahme an der Dresdner Industrie-Ausstellung betr.	9.	11.	61 — 63.
1. Juni	5. "			Mandat, die Aufhebung des Sanitäts-Collegii und die, in deren Folge, zur Besorgung der Medicinal-Polizei Pflege im Lande getroffenen Einrichtungen betr.	10.	12.	65 — 67.
"	14. "			Mandat, die Ausübung der innern Heilkunde betr.	12.	15.	73 — 80.
10. "	14. "			Bekanntmachung des Ober-Hof-Marschall-Amtes, den Rang der Hof- und Medicinal-Räthe, so wie des Oberlausizi- schen Medicinalrathes in der Hofordnung betr.	12.	16.	81.
12. "	8. Juli			Allgemeine General-Uccis-Ordnung.	14.	18.	89 — 142.
"	"	"	"	Mandat, die Vereinigung der Franksteuer vom ausländi- schen Getränke mit der Grenzaccise betr.	"	19.	143 — 146.
23. "	"	"	"	Berordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, die Erläuterung der Oberlausizischen Feuerordnung vom J. 1777. hinsichtlich des gefährlichen Zusammenbauens betr.	"	20.	147.
24. Juli	21. Aug.			Uccisordnung für die Stadt Leipzig.	16.	23.	153 — 172.
26. "	10. "			Rescript des Kirchenrathes an das Consistorium zu Leip- zig, die Ausstellung des testimonii integritatis bei sich verhehelichenden Geistlichen betr.	15.	22.	152.

Datum des Gesetzg. Ausgabe.		Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
27. Juli	10. Aug.	Generale des Sächsischen Finanz-Collegii an sämtliche Kreiscommissarien und Justizbeamten, die Ausgangsabgaben betr.	15.	21.	149-151.
1.	26.	Bekanntmachung der österreichischen Grände von Ritterschaft und Städten, den Tilgungsfonds der neuen procentigen sächsischen Anleihe betr.	17.	25.	174-175.
1. Aug.	17. Sept.	Erklärung wegen der, zwischen der Königl. Sächs. und Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung, verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in Criminal-Untersuchungs-Sachen wider unvermögende Personen betr.	18.	26.	177-178.
13.	26. Aug.	Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Rudolfs, die Anzeigen von den Veränderungen bei geistlichen und Schulstellen in der Oberlausitz betr.	17.	24.	173.
21.	2. Oct.	Verordnung der Landesregierung, die Erläuterung des Publicandi vom 5ten Februar 1814. wegen Abschaffung der Singschulgänge der Schulpfugend betr.	19.	28.	183-184.
10. Sept.	17. Sept.	Salvationsstabelle der in den Königl. Sächs. Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhabers des Münzrechts vom 14ten Mai 1763., zu richten hat.	18.	27.	179-182.
13.	2. Oct.	Bekanntmachung der Ober-Amts-Regierung zu Rudolfs, die Befreiung der milden Stiftungen und öffentlichen Cassen von der Quittungs-Stempels-Steuer betr.	19.	29.	185.
22.	1.	Rescript der Landesregierung an den Beamten zu Rochlitz, die Auslegung des §. 25. in dem, wegen der in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Proceßverfahrens beschlossenen Veränderungen und Einrichtungen, unterm 13ten März 1822. erlassenen Mandats betr.	1	30.	186.
25.	6.	Verordnung der Landesregierung, die Aufnahme der aus den sächsischen Anstalten zu Dresden und Leipzig entlassenen Kranken betr.	20.	31.	187-188.
30.	11.	Steuerausschreiben auf die Jahre 1825. bis mit 1830.	21.	32.	189-194.
6. Oct.	11.	Verordnung der Landesregierung, die Wärfung der, zu Erlassung von Edictalen, wegen verloren gegangener Staatspapiere, erforderlichen Verjährungszeit betr.	21.	33.	195-196.

D a t u m		I n h a l t.	Stück.	Num.	Seite.
des	der				
Ersehd.	Ausgabe.				
20. Oct.	10. Nov.	Verordnung der Ober:Amts:Regierung zu Rudislin, die Gültigkeit innenbenannter geschlichen Vorschriften in der D:erlauffß betr.	22.	34.	197-198.
27. "	7. Dec.	Rescript der Landesregierung an den Rath zu Leipzig, den angeordneten Wegfall der Succumbenzgelder in Concursen beim Leipziger Handelsgerichte betr.	23.	35.	199.
5. Nov.	" "	Verordnung der Ober:Amts:Regierung zu Rudislin, die Aufstellung des testimonii integritatis bei sich verehelichten Geistlichen betr.	"	36.	200-201.
7. "	" "	Nachricht über die Verhandlungen des im Jahre 1824 im Königreiche Sachsen gehaltenen Landtages.	Beil.	zum 23ten Stück.	
15. Dec.	23. "	Generalverordnung des Ober:Steuer:Collegii, den Steuere Erlaß wegen des durch Froßschaden veranlaßten Weins mißwachses betr.	24.	37.	203-205.
15. "	23. "	Rescript der Landesregierung an das Oberhofgericht zu Leipzig, die dem Oberhofgerichte, in Absicht auf die Aemter und Patrimonialgerichte des Geists Würden, beizuliegende Competenz betr.	24.	38.	206.

R e p e r t o r i u m

der Gesesammlung für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1824.

II. in alphabetischer Ordnung.

	Seitenzahl.
A.	
Abgaben, s. Ausgangsabgaben.	
— vom Leipziger Handel, s. Leipzig.	
Academie, s. Akademie.	
Accise, städtische, s. General:Accis:Ordnung.	
— auf dem platten Lande, s. General:Accis:Ordnung.	
Accis:Ordnung, Leipziger, s. Leipzig.	
— — — allgemeine, s. General:Accis:Ordnung.	
Ärzte — deren Prüfung, Praxis ic. — s. Akademie, medicinisch:chirurgische — Heilkunde, innere.	
Akademie, chirurgisch:medicinische, in Dresden — eine aus selbiger bestellte Deputation hat die zeither dem Sanitäts:Collegio obgelegene Prüfung der Ärzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen zu verrichten.	66.
— — — — — und Thierarzneischule sind künftig der Landesregierung subordinirt.	66.
Anleihe, neue, 4procentige ständische — deren Tilgungsfonds —	174-175.
— s. Obligationen, landschaftliche — Staatspapiere.	
Apotheker — deren Prüfung, s. Akademie, medicinisch:chirurgische.	
Appellationen, s. Reuerungen und Appellationen.	
Ausgangsabgaben von gewissen inländischen Erzeugnissen — deren resp. Aufhebung und Beibehaltung —	149-150.
— deren Wegfall bei den nach Leipzig oder von Leipzig ins Ausland zu versendenden Flach, Werg und Schafwolle.	150.
— von verschiedenen inländischen Erzeugnissen, finden in der Oberlausitz nicht Statt —	150.
B.	
Beweisfristen in devolvirten Rechtsfachen — deren Anfang —	35 — 36.
— das deshalb unterm 1sten April 1824. ergangene Mandat soll auch in der Oberlausitz gelten —	55.
Bräunsdorf, Land:Waisen:Erziehungs:Anstalt, s. Land:Waisen:Versorgung.	
Brandschäden — Erläuterung der Generalien vom 23ten December 1812. und 19tem März 1817. hinsichtlich der deshalb zu erstattenden Anzeigen —	70 — 71.
Bußtage — deren Feier im Jahr 1824. —	1.
C.	
Cassen, öffentliche, s. Quittung:Stempel:Steuer.	
Chirurgen, zur äussern Praxis berechnigte — inwiefern ihnen die innere gestattet sei, s. Heilkunde, innere.	

	Seitenzahl
Chirurgisch-medizinische Akademie, f. Akademie.	
Colditz — dasige, mit Schule versehene Correctionsanstalt, f. Land-Waisens- Versorgung.	
Compromisse, f. Nothfristen.	
Concurse, f. Succumbenzgelder.	
Criminal-Untersuchungs-Sachen wider Uebermögende — Vereinigung mit der Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung wegen Aufhebung der dießfalligen gegenseitigen Kostenvergütung. . .	177-178
D.	
Dienste und Frohnen — Bestimmungen wegen Begünstigung und Erleichterung der Ab- lösung derselben —	57 — 58.
Dorfaccise, f. General-Accis-Ordnung.	
Dorf-Feuer-Ordnung vom Jahr 1775. — deren Erläuterung hinsichtlich des gefähr- lichen Zusammenbauens —	69.
— — — f. Feuerordnung.	
Dresden, f. Industrie-Ausstellung — Kranke.	
E.	
Edictalien, f. Staatspapiere.	
Eingangaccise, f. General-Accis-Ordnung.	
F.	
Facultät, medicinische, in Leipzig — deren zeitherige polizeiliche Obliegenheiten und Bes- fugnisse sollen aufhören —	65 — 66.
— — — — — derselben soll ferner die Prüfung der Medicinalpers- sonen zustehen —	66.
Fatalien, f. Beweisfristen — Nothfristen — Proceßfatalien.	
Feuerordnung, oberlausitzische, vom Jahre 1777. — deren Erläuterung hinsichtlich des gefährlichen Zusammenbauens —	147.
— — — f. Brandschäden — Dorf-Feuer-Ordnung.	
Feuersbrünste, f. Brandschäden.	
Flachs, f. Ausgangsabgaben.	
Forsverbrecher — die wegen deren gegenseitiger Bestellung ad forum delicti commissi mit der Fürstl. Neußischen der jüngern Linie Regierung getroffene Ubers- einkunft —	2 — 6. 186.
Fristen im Civilproceße — deren Berechnung —	
Fristen, f. Beweisfristen — Nothfristen — Proceßfatalien.	
Frohnen, f. Dienste und Frohnen.	
G.	
Geistliche, sich verchelichende — Bestimmungen hinsichtlich der Ausstellung des testimoni integritatis bei selbigen —	152.
— — — Bestimmungen deshalb in der Oberlausitz —	200-201.
Geistliches und Schul-Stellen in der Oberlausitz — vor den Veränderungen bei selbigen ist Anzeige zur Ober-Amts-Regierung zu erstatten —	173.
General-Accis-Ordnung, allgemeine,	
General-Consumtions-Accise in Städten, f. General-Accis-Ordnung.	89-143
Gerichtliches Verfahren, f. Proceßverfahren.	

	Zeitenjahr.
Gerichtsverfassung und Proceßverfahren — Auslegung des 25. §. in dem, wegen der in verschiedenen, dieselben betreffenden Gegenständen beschlossenen Abänderungen, unterm 13ten März 1822. erlassenen Mandate, die Berechnung der gesetzlichen Fristen im Civilproceße betr.	186.
Gewerbesteuer, s. General-Actis-Ordnung.	
Grenzaccise, s. Trantsteuer.	
H.	
Handelsabgaben, Leipziger, s. Leipzig.	
Hebammen — deren Prüfung, s. Academie, chirurgisch-medizinische.	
Heilkunde, innere — Mandat wegen deren Ausübung —	73-80.
— äußere, s. Heilkunde, innere.	
Hofs- und Medicinal-Räthe — deren Besiz und Wirkungskreis in der Landesregierung —	66.
— — — — sollen mit den Hofs- und Justizräthen gleichen Rang in der Hofordnung haben und mit ihnen nach der Anciennität der Anstellung im Collegio routiren —	81.
Hofordnung — Nachtrage dazu, s. Hofs- und Medicinal-Räthe — Medicinalrath.	
I.	
Industrie-Ausstellung zu Dresden — Einladung zur Theilnahme an selbiger —	61-63.
K.	
Klinische Anstalten, s. Kranke.	
Kranke, aus den klinischen Anstalten zu Dresden und Leipzig entlassene — deren Aufnahme und Versorgung in ihrer Heimath —	187-188.
— daß die beschaltigte Verordnung auch in der Oberlausiz gelten solle —	197.
Kunst- und Gewerbfleiß, s. Industrie-Ausstellung.	
L.	
Landaccise vom Ausgange — deren Wegfall —	150.
— von ausländischen Waaren, s. General-Actis-Ordnung.	
Landesregierung, s. Hofs- und Medicinal-Räthe.	
Landtag, im Jahr 1824. gehalten — Nachricht über die Verhandlungen auf selbigem —	201.
Land-Waisen-Versorgung — wie bei Anbringung der Besuche um Ausnahme vermisster Kinder vom Civilstande in selbige zu verfahren sei —	83-88.
Leipzig — Erläuterung des die dasigen Handelsabgaben betreffenden Publicandi vom 18ten März 1820 —	7-30.
— revidirter Waarentarif für selbige —	11-30.
— = Verordnungs- für die Stadt =	153-172.
— und zwar, hinsichtlich der	
— — Eingangstaccise,	154-156.
— — Gewerbestaccise,	156-158.
— — Hauptstaccise,	158.
— — Accissteuern von Grundstücken,	158.
— — Accisbefreiungen,	158-159.
— — des Zertifikats der sächsischen Communalanlagen und des Maßgroßens,	159-160.
— — Accisetarif,	161-172.

	Seitenzahl.
Leipzig — dasige medicinische Facultät, s. Facultät, medicinische.	
— dasiges Clinicum, s. Kranke.	
Leuteurungen und Appellationen — was wegen derselben künftig in der Oberlausitz Rechtens seyn solle	43 - 53.
und zwar	
wegen der Leuteurungen,	43-44-49.
— — Proceßfatalien,	44 - 46.
— — Appellationen,	46 - 50.
M.	
Machtgrofchen, s. General:Accis:Ordnung — Leipzig.	
Malzsteuer, s. Steuerausschreiben.	
Medicinalpersonen, deren Prüfung — s. Facultät, medicinische.	
Medicinal:Polizei:Pflege — Abänderung der zeither deshalb bestandenen Einrichtungen	65 - 67.
Medicinalrath bei der Ober:Amts:Regierung zu Budissin — dessen Wirkungskreis —	66.
— — dessen Rang in der Hofordnung,	81.
Medicinische Facultät, s. Facultät, medicinische.	
Meissen, Stift, s. Oberhofgericht.	
Militärchirurgen — deren Civilpraxis, s. Heilkunde, innere.	
Münzen, s. Valuationstabellen.	
N.	
Nothfristen — Bestimmungen hinsichtlich der Compromisse auf deren Verlängerung, oder auf Sistirung des Processes während derselben —	36 - 37.
— das deshalb unterm 1sten April 1824. ergangene Mandat soll auch in der Oberlausitz gelten —	55.
Rugvieh:Accise, s. General:Accis:Ordnung.	
O.	
Ober:Amts:Regierung, s. Medicinalrath.	
Oberhofgericht — dessen Competenz in Ansehung der Justizämter und Patrimonialgerichte des Stifts Wurzen —	206.
Oberlausitz, s. Ausgangsabgaben — Beweisfristen — Feuerordnung — Geistliche — Geistliche: und Schul: Stellen — Kranke — Leuteurungen und Appellationen — Medicinalrath — Nothfristen — Proceßfatalien — Proceßgesetze — Quittung:Stempel:Steuer — Singeumgänge — Staatspapiere.	
Obligationen, dreiprocentige, landschaftliche, im J. 1807. bis zur Höhe von 4 Millionen Thalern ausgefertigte — daß von selbigen 1,123,000 Thlr. eingelöst worden, — s. Anleihe — Staatspapiere.	175.
P.	
Personensteuer, s. Steuerausschreiben.	
Physici — deren Aufsicht über Aerzte und Chirurgen — s. Heilkunde, innere.	
Polizei, s. Medicinalpolizei	
Polizeifachen — gerichtliches Verfahren in selbigen, s. Proceßverfahren.	
Proceß, s. Beweisfristen — Nothfristen.	
Proceßfatalien — Bestimmungen deshalb in der Oberlausitz —	44 - 46.

	Seitenzahl.
Proceßgeseze, alterbländische — Erläuterung des, wegen deren Einführung in der Oberlausiz, unterm 13ten März 1821. ergangenen Mandats, insbesondere hinsichtlich der Reuterungen und Appellationen —	43 - 53.
— — — — — daß die zu deren Erläuterung und Verbesserung publicirten Mandate, Generalien und Specialrescripte auch in der Oberlausiz Gültigkeit haben sollen —	50 - 53.
Proceßverfahren in Polizei- und andern dahin gehörigen Sachen — Mandat wegen näherer Bestimmung der deshalb bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften,	59 - 60.
— — — — — in der Oberlausiz, s. Reuterungen und Appellationen.	
— — — — — s. Gerichtsverfassung.	
Publications- und Schwörungstermin, s. Fristen im Civilproceße.	
Q.	
Quatembersteuer, s. Steuerausschreiben.	
Quittung; Stempel; Steuer — davon sollen die Oberlausizischen milden Stiftungen und öffentlichen Cassen frei seyn —	185.
R.	
Rechtsfachen, devolvirte, s. Beweisfristen.	
Reiheschank auf dem Lande — Bestimmungen wegen dessen Ausübung —	31 - 33.
Reuß, s. Forstverbrecher.	
S.	
Sanitätscollegium — dessen Aufhebung —	65 - 67.
Schafwolle, s. Ausgangsabgaben.	
Schank, s. Reiheschank.	
Schock- und Quatember- Steuern, s. Steuerausschreiben.	
Schulstellen, s. Geistliche; und Schul- Stellen.	
Singeumgänge der Schuljugend — Erläuterung des, wegen deren Abschaffung, unterm 5ten Februar 1814. ergangenen Publicandi —	183 - 184.
— — — — — Gültigkeit dieser Erläuterung auch in der Oberlausiz,	197.
Sonnenstein, Heilanstalt, s. Land- Waisen- Versorgung.	
Staatspapiere = die Abkürzung der zu Erlassung von Edictalien wegen verloren gegangener = erforderlichen Verjährungszeit,	195 - 196.
— — — — — Gültigkeit dieser Anordnung in der Oberlausiz,	198.
— — — — — s. Anleihe — Obligationen, landschaftliche.	
Stempelimpost von Papier, Spielkarten und Kalendern, s. Steuerausschreiben.	
Stempelsteuer, s. Quittung; Stempel; Steuer.	
Steuerausschreiben auf die Jahre 1825. bis mit 1830.	189 - 194.
Steuererlaß, s. Weinmischwachs.	
Steuerheine, s. Staatspapiere.	
Stiftungen, milde, s. Quittung; Stempel; Steuer.	
Succumbenzgelder in Concurfen beim Leipziger Handelsgerichte — deren Wegfall für die Zukunft —	199.
T.	
Termine, s. Fristen.	
Testimonium integritatis bei sich verehelichenden Geistlichen, s. Geistliche.	
Thierarzneischule, s. Akademie, chirurgisch; medicinische.	

Franksteuer vom ausländischen Getränke — deren Vereinigung mit der Grenzaccise — Franksteuer, f. Steueraus schreiben.	Seitenzahl. 143 - 146.
U.	
V.	
Valuationstabelle der in den Königl. Sächs. Landen Cours habenden Münzsorten, vom 22sten April,	39 - 42.
— — — — — vom 10ten September,	179 - 182.
Verjährung, f. Staatspapiere.	
Vieh, f. Nutzvieh: Accise.	
W.	
Waisenversorgung, f. Land: Waisen: Versorgung.	
Waldheim, dasige Waisen: Versorgungs: Anstalt, f. Land: Waisen: Versorgung.	
Weinmischwachs, durch Frostschaden veranlaßter — Bestimmung wegen dießfalligen Steuererlasses —	203 - 205.
Werg, f. Ausgangsabgaben.	
Wundärzte — deren Prüfung, f. Akademie, chirurgisch: medicinische	
Wurzen, Stift — f. Oberhofgericht.	
Z.	
Zusammenbauen, f. Dorf: Feuer: Ordnung — Feuerordnung.	
Zwickau, Versorgungs: Anstalt, f. Land: Waisen: Versorgung.	

A n m e r k u n g.

Höchster Anordnung zufolge, wird hierdurch die bereits in der Leipziger Zeitung 1820. No. 42. abgedruckte Bekanntmachung wiederholt, daß Ergänzungen angeblich nicht eingegangener Stücke der Gesessammlung für das Königreich Sachsen künftig nicht Statt finden können, wenn dergleichen Defecte der unterzeichneten Redaction nicht spätestens vier Wochen nach dem jedesmaligen, in der Leipziger Zeitung angekündigten Erscheinen eines Stückes gedachter Gesessammlung angezeigt worden sind. Nach Ablauf des bemerkten Termins hat man sich einzig an die hiesige Königl. Hefbuchdruckerei zu wenden.

Dresden, am 15ten Januar 1825.

Redaction der Gesessammlung für das Königreich Sachsen.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

1.

1.) B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Höchsten Befehl sollen auch in dem heurigen Jahre drei Bußtage, und zwar den zwölften März, den achtzehnten Junius und den zwölften November, in hiesigen Landen gefeiert werden.

Wegen der an diesen Bußtagen in den Kirchen abzulesenden und zu erklärenden biblischen Abschnitte und Texte, ingleichen wie es mit Begehung derselben, gleich den höchsten Festen, und sonst dießfalls zu halten ist, darüber geben die gewöhnlichen, besonders abgedruckten Ausschreiben vom heutigen Tage die nähere Vorschrift.

Dresden, am 16ten Januar 1824.

Königl. Sächs. Kirchenrath und Oberconsistorium.

2.) Verordnung der Landesregierung,

die mit der Fürstlich Reussischen der jüngern Linie Regierung, wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi, getroffene Uebereinkunft betreffend,

vom 17ten Januar 1822.

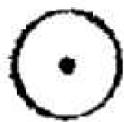
Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

liebe getreue. Mit der Fürstlich Reussischen der jüngern Linie Regierung ist, wegen gegenseitiger Bestellung der Forstverbrecher ad forum delicti commissi, eine Uebereinkunft getroffen und darüber die nachstehend abgedruckte, mit  bezeichnete Erklärung unterm heutigen Dato ausgestellt und gegen eine, Fürstlich Reussischer Seits deshalb ausgefertigte, gleiche Erklärung vom 13ten December vorigen Jahres ausgewechselt worden.

Sämmtliche Behörden und Untertanen, denen gegenwärtige Verordnung, nach Vorchrift des Generalis vom 13ten Juli 1796, und des Mandats vom 9ten März 1818, zu publiciren ist, haben daher in vorkommenden Fällen sich hienach zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 17ten Januar 1822.

Freiherr von Werthern.



Zwischen der Königlich Sächsischen Landesregierung und der Fürstlich Reussischen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Landesregierung in Gera, ist, wegen gegenseitiger Bestellung der Jagd- und Forstverbrecher in das Gericht, in dessen Bezirke der Jagd- und Forstfrevel begangen ward, folgende Uebereinkunft getroffen worden.

§. 1.

Wenn sich der Fall ereignet, daß ein Königlich Sächsischer Unterthan im Fürstlich Reussischen der jüngern Linie Territorio, oder ein Fürstlich Reussischer Unterthan im Königlich Sächsischen Gebiete, ein Jagdverbrechen innerhalb oder außerhalb des Waldes verüben, oder auf unstreitigem Waldgrund und Boden, es mag derselbe im landesherrlichen oder Privateigenthume sich befinden, eines Vergehens durch Holzentwendung, Beschädigung der Hölzer, Grasen, Hüthyen, Moosscharren und Streureissen sich schuldig machen sollte; so soll ein solcher, es sei eine Pfändung erfolgt oder nicht, gehalten seyn, sich auf die an ihn ergehende Ladung, in welcher er, nach der bei der vorladenden Behörde geltenden gesetzlichen Vorschrift, mit Einräumung einer blos vierzehntägigen Frist, zu citiren ist, vor dem Amte oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er sich des Verbrechens schuldig gemacht hat, zu stellen, und es sollen daselbst die begangenen Jagd- und Waldfrevel sowohl, als die bei Gelegenheit derselben und uno actu continuo mit diesen begangenen andern Excesse, z. B. Widersetzlichkeit bei der Pfändung, untersucht und bestraft werden.

§. 2.

Damit dergleichen Verbrechen, besonders Holzdieben, desto leichter entdeckt werden können, soll den Forstbedienten oder den bestohlenen Eigenthümern nachgelassen bleiben,

lediglich auf Anmelden bei den Dorfgerichten, oder, wenn der Verbrecher an dem Orte sich befindet, an welchem die Amts- oder Gerichtsexpedition wesentlich ist und der Beamte oder Justiciar wohnt, auf Anmelden beim Amte oder Gerichtsverwalter, ohne besondere Requisition, jedoch unter Theilnahme wenigstens einer verpflichteten Gerichtsperson, Haussuchung zu thun.

§. 3.

Die Insinuation der an den Verbrecher zu erlassenden Citationen soll, ohne besondere Requisition, nur gegen Vorzeigung der schriftlichen offenen Ladung, bei demjenigen Amte oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Verbrecher wohnt, und auf mündliche Meldung, daß solche insinuirt werden solle, gestattet, und dieses auf die Citation angemerkt werden.

§. 4.

Was die Bestrafung der Verbrecher betrifft, so sollen zwar die im Königreiche Sachsen sich vergehenden Fürstlich Reussischen Unterthanen nach den Königlich Sächsischen Landesgesetzen, hingegen die Königlich Sächsischen Unterthanen, welche in den Fürstlich Reussischen der jüngern Linie Landen Forstverbrechen begangen, nach den Fürstlich Reussischen Gesetzen, in der Regel bestraft werden; es soll jedoch bei einer etwa Statt findenden bedeutenden Verschiedenheit der in beiden Landen auf dieselben Vergehen stehenden Strafen, da, wo die härtere Strafe eintritt, ein angemessenes Verhältniß zu der gelindern Strafe, welche den Verbrecher, bei gleichem Vergehen, nach den Gesetzen seines Wohnorts getroffen hätte, beobachtet werden.

§. 5.

Nach beendigter Untersuchung wider die Jagd- und Forstverbrecher, und sofort nach Eingang der deshalb, mit Beifügung des constituirten Liquidi, zu erlassenden Requi-

sition resp. zu Einbringung der Strafe, insofern solche in Gelde besteht, des Erfasses und der Kosten, soll mit schleunigster Execution verfahren, und Strafe, Ersatz und Kostenbetrag an das *forum delicti commissi* abgegeben werden; die Verbrecher aber, welche mit andern, als Geldstrafen belegt werden, sollen gehalten seyn, zu deren Verbüßung auf die unmittelbar, jedoch unter Beobachtung der §. 3. vorgeschriebenen Anzeige und Meldung, an sie erlassene Aufforderung des Richters, der die Untersuchung geführt hat, *ad forum delicti commissi* sich zu stellen.

§. 6.

Es soll auch, wenn *prævia causae cognitione* sich ergiebt, daß der Verbrecher etwas nicht im Vermögen habe, von dem requirirten Richter ein gewöhnliches Attestat deshalb ertheilt, und in Ansehung der Einbringung der Kosten von Unvermögenden überhaupt eine größere Strenge, als gegen die eignen Unterthanen beobachtet zu werden pflegt, von der requirirenden auswärtigen Behörde nicht verlangt, auch sollen die Obrigkeiten der Forstverbrecher nicht durch Requisitionen um executivische Beitreibung ohne Noth behelligt, und dadurch Kosten auf Kosten nicht fruchtlos gehäuft werden.

§. 7.

Hiernächst soll den dies- und jenseitigen Forstbedienten zur Pflicht gemacht werden, diejenigen Verbrecher, die sie bei Berichtigungen auf ihrem Reviere in dies-, oder jenseitigen Waldungen über Begehung von Waldfreveln betreffen dürften, bei dem Richter, unter dessen Jurisdiction die Waldung gelegen ist, anzuzeigen.

§. 8.

Diese Uebereinkunft soll vom Tage der in beiderseitigen Landen zu bewirkenden Publication in Kraft treten, und bis auf Widerruf, weshalb jedem Theile die Aufkündigung ein halbes Jahr voraus freisteht, gelten.

Nachdem nun Se. Königliche Majestät von Sachsen, unser allergnädigster Herr, vorstehende Vereinigung allenthalben genehmigt haben; so ist hierüber gegenwärtige Erklärung ausgefertigt und auf allerhöchsten Befehl vollzogen worden.

Dresden, am 17ten Januar 1824.

Königlich Sächsische Landesregierung.



Freiherr von Werthern.

Heinrich August Morgenstern, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 31sten Januar 1824.

G e s e z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

2.

3.) II. P u b l i c a n d u m,

die Leipziger Handelsabgaben betreffend,

vom 31sten Januar 1824.

Se. Königl. Majestät von Sachsen u. c. u. c., haben, nach der, in Gemäßheit des 2ten §. des Publicandi vom 18ten März 1820, erfolgten Revision des Leipziger Handels-Abgaben-Tarifs, Sich allergnädigst bewogen gefunden, sowohl durch größere Vereinfachung des Tarifs und sonst, mehrere Abgabensätze noch weiter zu vermindern, als auch, zu Beförderung der Expeditionen, verschiedene erleichternde Einrichtungen im Betreff der durchgehenden Güter, nach vorgängiger Vernehmung mit dem Stadtrathe und vorherigem Gehör der Kaufmannschaft, treffen zu lassen.

Auf Allerhöchst Dero Befehl werden daher folgende, dem angezogenen Publicando gegebene gesetzliche Erläuterungen, welche vom ersten April 1824, an in Ausübung gebracht werden sollen, bekannt gemacht.

Zum 2ten §. des Publicandi.

Unter Aufhebung des dem Publicando beigelegten Tarifs unter **Q**, soll die verbleibende Handelsabgabe nunmehr nach dem unter **P**, hier angefügten Tarif erhoben werden.

Zum 7ten §.

Wegen des freien Durchgangs der Waaren wird, unter Aufhebung der in diesem §. enthaltenen Beschränkung, Folgendes verordnet:

1.) Es wird gestattet, von einem durch Leipzig gehenden Frachttransporte, unter fortwährender Regleaufsicht, sowohl einen Theil der Ladung ab- als auch demselben einzelne und mehrere Frachtstücke zuzuladen.

2.) In beiden Fällen wird das auf der Achse bleibende Gut mit Erhebung der Handelsabgaben Königlich und städtischer Seits verschont.

3.) Die in Leipzig abgeladenen einzelnen Frachtstücke unterliegen der Vernehmung mit den Leipziger Handelsabgaben.

4.) Es wird gestattet, ganze Wagen mit durchgehenden Gütern abgabefrei in Leipzig umzuladen, es mag nun die Ladung mit Frachtbriefen auf Leipziger Handelshäuser, oder mit solchen, die unmittelbar auf einen andern Ort gerichtet worden, versehen seyn.

Dasern aber das umzuladende Frachtgut nicht beisammen bleibt, sondern zerstreut in einzelnen Frachtstücken nach verschiedenen Straßenrichtungen weiter verladen wird, so hört obige Befreiung auf und es muß der Betrag der Leipziger Handelsabgaben von der ganzen Ladung, jedoch Königlich Seits unter Zurechnung der etwa bereits erlegten Grenzaccise, entrichtet werden.

5.) Sämmtliche Ab-, Um- und Zuladungen müssen auf dem Acciseplatze, und noch an demselben Tage, an welchem der Fuhrmann auf den Platz gelangt ist, oder spätestens an dem darauf folgenden Tage geschehen; jedoch werden in beiden Fällen die Sonn- und Feiertage nicht gerechnet. Hat man obigen Zeitraum vorbei streichen lassen, so müssen die tarifmäßigen Handelsabgaben von der ganzen Ladung erlegt werden.

6.) Das Umladen ganzer Frachten, so wie das Zuladen einzelner Colli, kann in der Böttcher- und der dieser vorhergehenden Woche der jährlichen drei Messen, nicht Statt finden.

7.) Inwiefern von den, auf diese Weise durch Leipzig auf einer Achse, oder mit Umladung der ganzen Fracht gehenden Waaren die Grenzaccise noch nicht zur Erhebung gekommen seyn sollte, ist mit letzterer bei der Königl. Obereinnahme in Leipzig nach den Vorschriften des Grenz-Accise-Mandats vom 23ten März 1822. zu verfahren.

8.) Von den nach §. 4., in ganzen Frachten umgeladenen durchgehenden Gütern ist eine Abgabe von einem Groschen — = für jeden Centner Brutto zur städtischen Handelsabgaben-Casse zu entrichten.

9.) Hinsichtlich der mit der ordnären Post eingehenden Durchgangsgüter verbleibt es bei der Vorschrift dieses 7ten §.

Zum 12ten §.

Wenn Wein und Branntwein jeder Art, von dem die Leipziger Handelsabgabe erlegt worden, von Leipzig in das Inland versendet wird, so werden, auf Verlangen von Seiten der Franksteuer- und General-Accise-Einnahme, hierauf Passirzettel erteilt; es muß aber beim Empfange derselben die geordnete Franksteuer von dem Versender nachentrichtet

werden; jedoch wird ihm davon, wegen der bereits erlegten obigen Handelsabgabe, an dem Eimer Wein ein Thaler — — und an dem Eimer Branntwein sechzehn Groschen — . erlassen. Bei dem Einbringen in accisbare Städte ist daselbst die Nachschußaccise mit vier Groschen — ., vom Brutto-Centner Wein, und zwölf Groschen — ., vom Brutto-Centner Branntwein, Arrack und Rum zu bezahlen.

Zum 15ten §.

Außer dem Frachtbriefe des Fuhrmanns muß jeder für Leipzig bestimmte Waarentransport mit der, in dem Grenz-Accise-Mandate vom 23ten März 1822. §. 23. vorgeschriebenen Waarendesignation versehen, und in dieser der Name und Wohnort des Absenders, des Fuhrmanns, des Empfängers der Waare, so wie jedes einzelne Frachtstück nach seinem Zeichen und Gewichte und mit Angabe seines Inhalts, nach den in dem Tarif aufgenommenen Waarengattungen, enthalten seyn.

Zum 18ten §.

1.) Wofern der Waarenempfänger, wegen nachgesuchter Restitution der nach dem höchsten Satz bezahlten Abgaben, die Untersuchung der Frachtstücke verlangen würde, so soll zwar solche, in Gemäßheit dieser gesetzlichen Vorschrift, nicht verweigert, jedoch die Untersuchung nicht eher vorgenommen werden, als bis die mit vollständigen Declarationen versehenen Güter abgefertiget sind.

2.) Wenn mehrere Waarenartikel in einem Frachtstücke, ohne genaue Angabe des Gewichts von jedem einzelnen Waarenartikel, zusammengepackt werden, so soll das Frachtstück nach dem höchsten Abgabensatze, mit welchem eine der darin befindlichen Waaren belegt ist, vernommen werden.

Zum 20sten §.

Reisende, welche in ihren Wagen kleine Quantitäten solcher Waaren, so der Handelsabgabe unterworfen sind, bei sich führen, sollen künftig nicht unbedingt auf den Acciseplatz verwiesen, sondern können sofort im äußern Schlage mit Entrichtung der Handelsabgabe bei den dasigen Königl. Thor-Accise-Einnahmen vernommen werden.

Zum 29sten §.

Musterproben von Schnittwaaren, welche mit der ordinären Post eingehen, sollen von der Handelsabgabe frei gelassen werden.

Zum 35sten §.

1.) Bei Vollstreckung der hier geordneten Confiscation wird die Ausflucht, als habe man nicht die Absicht gehabt, die Abgabe zu hinterziehen, nicht beachtet.

2.) Bei Untersuchung der Waaren wird die von dem Waarenabsender dem Waaren-

transport beizufügende Designation (zum 15ten §.), keinesweges aber der Ansagezettel des Empfängers (§. 25.) zur Richtschnur angenommen, dergestalt, daß die in der Designation enthaltene falsche Angabe der Waaren die gesetzliche Strafe nach sich zieht.

Zum 42sten §.

Zu genauerer Unterscheidung der mit der Handelsabgabe und der mit den Verbrauchsabgaben belegten Gegenstände wird festgesetzt, daß von der Handelsaccise befreit, dagegen mit der Generalaccise und den noch bestehenden städtischen Consumtionsanlagen betroffen werden sollen,

a) alle Gegenstände, welche in dem Handels-Abgaben-Tarif nicht aufgeführt sind, oder, im Zweifelsfalle, von Unserm Geheimen-Finanz-Collegio als dahin nicht gehörig erklärt werden,

b) diejenigen gemeinen Lebensmittel, welche zwar in dem Tarif genannt sind, aber für den Verbrauch der Leipziger Einwohner und zum freien öffentlichen Verkauf im Kleinen oder zur Höckerei in Leipzig eingebracht werden,

c) solche in dem Handels-Abgaben-Tarif aufgeführte Gegenstände, welche der Leipziger Einwohner mit der Generalaccise verrechten will, dafern sie offenkundig zu seinem eignen Gebrauch dienen.

Gegeben unter des Königl. Sächs. Geheimen Finanz-Collegii Inseigel, zu Dresden, den 31sten Januar 1824.



Wilhelm Freiherr von Gutschmid.



Revidirter Waaren-Tarif

für die

Leipziger Handelsabgaben

vom Jahr 1824.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto-Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thl	gr.	pf.	Thl	gr.	pf.
A.						
Agath und ihm gleich zu achtende Steine, ungeschliffen, .	—	2	—	—	2	—
• geschliffener und dergleichen Waaren, wie kurze Waaren.	—	—	—	—	—	—
Alabaster und Marmor, behauen und unbehauen, .	—	2	—	—	2	—
• Statuen und Büsten,	—	12	—	—	12	—
• Waaren, wie kurze Waaren.	—	—	—	—	—	—
Alaun, gemeiner, Feder-Alaun,	—	2	—	—	2	—
Anis, s. Sämereien.	—	—	—	—	—	—
Antimonium, wie Mineralien.	—	—	—	—	—	—
Apothekerwaaren, s. Drogueriwaare.	—	—	—	—	—	—
Arrak, s. Wein.	—	—	—	—	—	—
Arsenik, wie Mineralien.	—	—	—	—	—	—
Arzneien, s. Drogueriwaare.	—	—	—	—	—	—
Asche, gemeine, frei.	—	—	—	—	—	—
• Pot- und Waidasche, Blei-, Kupfer- und Zinnasche,	—	2	—	—	2	—
Auripigmentum, wie Mineralien.	—	—	—	—	—	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto-Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thl	gr.	pf.	Thl	gr.	pf.
B.						
Band, nach dem Urstoff.	—	—	—	—	—	—
Barchent,	—	4	—	—	4	—
Bastmatten und Stricke,	—	2	—	—	2	—
Battist und Linon,	—	1	6	—	1	6
Baumwolle,	—	4	—	—	4	—
Baumwollene und halbbaumwollene Waaren aller Art und dergleichen Garne, mit Ausnahme von Spitzen, Frauen- puß, Barchent und der besonders tariffirten Sorten Shawls,	—	8	—	—	8	—
Beeren, als Kreuz-, Wacholder-, Lorbeeren und dergleichen Blätter,	—	3	—	—	3	—
Bernstein, roher, dergleichen Salz und Abfall, wie Droguerie- waaren. = Waaren, wie feine kurze Waare. = Figuren, s. Kunstfachen.	—	—	—	—	—	—
Betten, neue, wie Federn.	—	—	—	—	—	—
Beuteltuch, s. wollene Waare.	—	—	—	—	—	—
Bier, Englisches, Braunschweiger Mumme und Meth, Andere ausländische und Doppelbiere bezahlen die be- stehenden Consumtionsabgaben.	—	12	—	—	12	—
Bijouteriewaaren,	—	1	6	—	1	6
Bilderbogen, ordinaire,	—	—	3	—	—	3
" Rahmen,	—	—	12	—	—	12
Blech von Eisen,	—	—	2	—	—	2
Blei in Blöcken, Bleierde, Bleischrot, Hagel,	—	—	2	—	—	2
Bleiwaaaren, grobe, Bleiröhren und dergleichen, " " feine, lackirte, s. kurze Waaren.	—	—	3	—	—	3
Bleiwais und Bleizucker, s. Farbewaaren.	—	—	—	—	—	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto-Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thl	gr.	pf.	Thl	gr.	pf.
Blumen, künstliche, f. Galanteriewaaren.						
„ getrocknete, f. Drogueriemaaren.						
„ Zwiebeln, „ „ „	—	8	—	—	8	—
Böhmische Steine, rohe und gefasste, „ „	—	16	—	—	16	—
Böttcherarbeit, f. Holzwaaren.						
Borax, f. Drogueriemaaren.						
Borsten, „ „ „	—	4	—	—	4	—
Branntwein, Arrak, Rum, f. Wein.						
Bronzemaaren, metallne, f. kurze Waaren.						
„ „ von Holz, f. Holzwaaren.						
Buchbindermaaren, grobe, „ „ „	—	2	—	—	2	—
„ „ „ feine, f. kurze Waaren.						
Bücher, Musikalien, „ „ „	—	2	—	—	2	—
„ mit zugehörigen Kupferstichen und Landcharten verpackt, gleich andern Büchern.						
Bürstenbinderwaare, Mäurerpinsel, f. kurze Waare.						
Büsten und Statuen aller Art, f. Kunstfachen.						
Butter, Schmelzbuter, „ „ „	—	3	—	—	3	—
C.						
Cacao, f. Colonialwaaren.						
Caffee, f. Colonialwaaren.						
Calmus, roher, „ „ „	—	2	—	—	2	—
„ überzogener, f. Conditoreiwaaren.						
Camillen, f. Drogueriemaaren.						
Candis, f. Colonialwaaren.						
Cantharides, spanische Fliegen, f. Drogueriemaaren.						
Capern, f. Italienerwaaren.						
Caput mortuum, f. Farbewaaren.						

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto-Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.
Cardebollen, Weberdisteln,	—	2	—	—	2	—
Carobi, s. Drogueriwaaren.						
Castor- oder biberhaarne Waaren,	—	8	—	—	8	—
Caviar, } Champignons, } s. Itallenerwaaren.						
Charten, Landcharten, so besonders und nicht mit Büchern verpackt sind,	1	6	—	1	6	—
Chocolade, s. Conditoreiwaaren.						
Eichorienwurzel und dergl. Caffee,	—	2	—	—	2	—
Citronat, s. Conditoreiwaaren.						
Cochenille,	1	6	—	1	6	—
Colonialwaaren, als: Cacao, Caffee, Zucker, Candis, Far- rin, Reis, Sago, Rosinen, Corinthen und dergleichen,	—	2	—	—	2	—
Conditoreiwaaren aller Art und Devisen,	—	4	—	—	4	—
Corallen, ächte,	1	6	—	1	6	—
" von Glas, s. Glas.						
" von Bernstein, s. kurze Waaren.						
Coriander, s. Sämereien.						
Corinthen, s. Colonialwaaren.						
Cubeben, s. Drogueriwaaren.						
Curcumei, s. Farbwaaren.						
D.						
Damast, leinener, s. Leinwand.						
" seidener,	1	6	—	1	6	—
Datteln, s. Früchte.						
Degen, s. Gewehre.						
Devisen, s. Conditoreiwaaren.						

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto-Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thl	gr.	pf.	Thl	gr.	pf.
Drath, Gold- und Silber- auch Leonischer, s. Gold- und Silberwaaren.						
Messingdrath,	—	6	—	—	6	—
Eisendrath,	—	2	—	—	2	—
Drechslerwaare, ordinäre hölzerne, Sonnenberger, .	—	3	—	—	3	—
" " feine, s. kurze Waare.						
Droguerie- und Apotheker-Waaren, als: aller Art Balsam, Essenzen, präparirte Medicamente, Extracte, ätherische Oele aller Art, alle Blüthen, Kräuter, Wurzeln, Rinden, Stängel, Schalen, alle Gummata, Harz- und Weispech, Salze und Spirituosa zum Medicinalgebrauche, Salpeter, Quecksilber, Ambra, Bisam, Borax, Campher, Carmin, Cubeben, Dintenpulver, Fischhäute, Isländisches Moos, Spanischer Pfeffer, Lerschschwamm, Magnesia, Manna, Moschus, Ossa sepiae, Opium, Phosphorus, Rhabarber, Räucherkerzen, Theriak, Vitriolöl, Carobi oder Johannisbrod, Cassia fistula und alle in dieses Fach einschlagende Artikel, auch alle Sämereien zum Medicinalgebrauche, .						
Druckerschwärze,	—	3	—	—	3	—
	—	2	—	—	2	—
E.						
Edelsteine, s. Juwelen.						
Eberdunen,	—	16	—	—	16	—
Eisen und grobe Eisenwaaren, als: Fuß-, Stab- und Reifeisen, Ofen und Platten, alles grobe gegossene und geschmiedete Eisen, Ambose, grobe Wagebalken, Aerte und Beile, Sägeblätter, Sensen, Sicheln, Futterklingen, roher Stahl, Eisen- und Sturzblech, schwarzes						

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto-Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Zhl	gr.	pf.	Zhl	gr.	pf.
Feuer- und Flintensteine,	—	2	—	—	2	—
Feuerwerksfachen,	—	8	—	—	8	—
Filzschuhe,	—	2	—	—	2	—
Fischbarden,	—	4	—	—	4	—
Fischbein,	—	8	—	—	8	—
Fische, getrocknete, Seefische aller Art, Stockfisch, • gesalzene, geräucherte und marinirte, außer Heringe und Pöcklinge, s. Italienerwaaren.	—	2	—	—	2	—
Flachs und Flachsheede, Hanf,	—	2	—	—	2	—
Flanell, s. wollene Waare.						
Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Speck und Würste, . Anmerk. Das zum Handel aus dem Auslande in Leipzig eingehende geräucherte Fleisch bleibt von der Fleisch- steuer befreit.	—	4	—	—	4	—
Fliesen,	—	4	—	—	4	—
Flor, seidner, Milch- und Kreppflor,	1	6	—	1	6	—
Fries, s. wollene Waare.						
Früchte, als Apfelsinen, Citronen oder Limonien, Datteln, Oran- gen, Maronen, Feigen, Pomeranzen, Nüsse, frisch und getrocknet,	—	2	—	—	2	—
Früchte, eingemachte,	—	4	—	—	4	—
Fußtapeten und Teppiche, nach dem Stoff.						
G.						
Galanterie- und Fußwaaren, als: alle Fußmacherwaaren und Frauenfuß, Hauben, Frauenhüte, Pufffedern, künst- liche Blumen, Handschuhe, feine Schuhe und dergl.	—	16	—	—	16	—
Gallus, s. Drogueriwaaren.						
Gallmei,	—	4	—	—	4	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto-Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thl	gr.	pf.	Thl	gr.	pf.
Garn, baumwollnes und wollnes, weißes und gefärbtes, Camelgarn und Twist,	—	8	—	—	8	—
leinenes und Zwirn, s. Leinwand.						
Gemälde und Kupferstiche, wenn sie nicht mit Büchern verpackt sind,	1	6	—	1	6	—
Gewehre aller Art, als: Bajonets, Büchsen, Flinten, Degen, Hirschfänger, Pistolen, Kappiere, Säbel und Klingen,	—	4	—	—	4	—
Gewürze, feine, als: Cardomom, großer und kleiner, Macisblumen und Nüsse, Nelken, Vanille, Zimmt und dergleichen Rinde, oder Cassia Lignea und Zimmtblüthen,	—	8	—	—	8	—
ordinäre, Pfeffer, Piment, Ingber,	—	2	—	—	2	—
Gips und Gipswaaren aller Art,	—	2	—	—	2	—
Glas, ordinäres, grünes und weißes, Hohl- und Tafelglas, geschliffenes und Behänge, Uhrgläser, Kronleuchter,	—	2	—	—	2	—
Glaswaaren, Englische und Französische, Glasglocken, Glasperlen und Schmelz,	—	8	—	—	8	—
Glas, Spiegelglas, belegt, unbelegt,	—	8	—	—	8	—
Glätte,	—	2	—	—	2	—
Gold- und Silberwaaren aller Art, mit Inbegriff der leonischen Waaren, als Treffen und Epaulets, Gold- und Silberdrath, ächt und unächt, auch Goldschlägergold und Silberlahn,	1	6	—	1	6	—
Gries und Gröhe, Graupen, Hirse,	—	2	—	—	2	—
Gürtlerwaaren, s. kurze Waaren.						
H.						
Haare, feine, als: Biber-, Camel-, Kaninchen- und Hasenhaare, Angora-Ziegenhaare, Wickelwolle,	—	8	—	—	8	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	Abgabe					
	pro Brutto-Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.
Haare, ordinäre zum Ausstopfen, als: Roß- Kuh- Reh- Ochsen- Kälber- Bock- Ziegen- und andere ordinäre Haare,	—	4	—	—	4	—
Menschenhaare,	—	16	—	—	16	—
Haartuch, s. wollene Waare.						
Häute und Felle,						
a) rohe, als Ochsen- und Kuhhäute,	—	2	—	—	2	—
b) Bock- Ziegen- Kalb- Schaffelle, auch halbgare und gebeißte Schaffelle, trockne Hirsch- Wild- Elends- und Seehundshäute,	—	4	—	—	4	—
Hanf,	—	2	—	—	2	—
Hasenfelle, s. Rauchwaare.						
Hausenblase, s. Drogueriemaare.						
Heringe, pro Tonne,	—	3	—	—	3	—
Hirschhorn,	—	2	—	—	2	—
Holz, a) zum Färben, als: Blau- Roth- und Gelbholz, Sandel- Queercitron- Bimas- Japan- Fernambuck- und Wisetholz,	—	2	—	—	2	—
b) Fournier- und außereuropäische Tischlerhölzer, Cedern, Ebenholz, Mahagoni und dergleichen,	—	4	—	—	4	—
Holzwaaren, a) grobe Kisten- und Schachtelwaaren,	—	2	—	—	2	—
b) Holzbronze,	—	8	—	—	8	—
c) Tischlerwaaren,	—	4	—	—	4	—
d) Drechsler- und gemalte Holzwaaren,	—	3	—	—	3	—
Honig,	—	2	—	—	2	—
Hopfen,	—	2	—	—	2	—
Horn, als Hirschhorn, Geweihe, Klauen, rohe Hornspitzen, Ochsen- und Kuhhörner, Klauen und Knochen,	—	2	—	—	2	—
Hornwaare, als gepreßtes und Laternenhorn, auch Hornkämme, wie kurze Waaren.						
Hüte von Filz, Castor- und Fischbeinhüte,	—	8	—	—	8	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto - Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thl	gl.	pf.	Thl	gl.	pf.
Hüte von Bast, Spahn und Stroh, so wie alles dergleichen Geflechte, • Italienische und Französische Stroh- auch seidene Hüte, s. Galanteriewaaren.	—	6	—	—	6	—
J.						
Indigo,	—	8	—	—	8	—
Instrumente aller Art, als astronomische, chirurgische, musikalische, mechanische, mathematische und optische,	—	8	—	—	8	—
Johannisbrod, s. Drogueriemaaren.						
Italienerwaaren und Delicatessen, als: Aустern, Muscheln, Kapern, Caviar, Macaroni, Trüffeln, Champignons, Oliven, Pistazien, Sardellen, gefalgene, geräucherte und marinirte Fische, mit Ausnahme der Heringe und Pöcklinge,	—	4	—	—	4	—
Juwelen. Die Juweliere erlegen, wie zeltzer, ein Fixum.						
K.						
Kammacherwaaren, s. kurze Waaren.						
Kämme, Tuchmacher- und Weberkämme, von Rohr oder Schilf,	—	2	—	—	2	—
Käse, Schweizer- Französischer- Italienischer- Englischer- Holländischer- Limburger- und dergl.	—	4	—	—	4	—
Karben für Tuchbereiter,	—	2	—	—	2	—
Kardätschen, s. Krempeln.						
Karten, Spielfarten,	—	4	—	—	4	—
• Visitenkarten, s. kurze Waaren.						
Kirschsaft,	—	4	—	—	4	—
Kirschmus, s. Mus.						
Kleider, neue und alte zum Handel; nach den Stoffen, insofern sie nicht zu den Galanteriewaaren gehören.						

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto-Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thl	gl.	pf.	Thl	gl.	pf.
Klempnerwaaren von Eisenblech,	—	2	—	—	2	—
„ „ „ messingene	—	6	—	—	6	—
„ „ „ lackirte, s. kurze Waaren.						
Knoppeln,	—	2	—	—	2	—
Korbmacherarbeit, ordinäre,	—	2	—	—	2	—
„ „ „ feine, s. kurze Waaren.						
Korkstöpsel und Korkholz,	—	3	—	—	3	—
Kreide, weiße,	—	2	—	—	2	—
„ schwarze und andere bunte, s. Farbwaaren.						
Krempeln, oder Kardätschen, s. ordinäre kurze Waaren.						
Kunstfachen, mit Ausnahme derer, so aus Gold oder Silber gefertigt sind,	—	12	—	—	12	—
Kupferstiche und Steindrucke, wenn sie besonders und nicht mit Büchern verpackt sind,	1	6	—	1	6	—
Kupfer, Garkupfer, altes Bruchkupfer und Kupferfelle,	—	4	—	—	4	—
„ Drath, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes Blech, Kessel und Kupferschmidswaaren,	—	6	—	—	6	—
„ übrigen s. kurze Waaren.						
Kurze Waaren, ordinäre, so unter der Benennung von grober Eisenwaare nicht aufgeführt sind, als alle Schlosserarbeit, grobe und feine, Caffemöhlen, Stiefeleisen und Schrauben, Schlittschuhe, feine Wagebalken und Schaalen, alle Schmalkaldner, Sohlinger und Remscheidter Waaren und Nadelwaaren, in Eisen, Stahl, Messing, Kupfer, Zinn, Papier und Holz, Spielzeug, Nadeln u. s. w.	—	4	—	—	4	—
„ „ feine, als Englische, Französische, und andere feine kurze Waaren von Eisen, Stahl, Bronze und plattirte, dergleichen Briestaschen, Etuis, alle lackirte Waaren, Feder- Kasir- Tisch- und Taschenmesser,						

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto - Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Zhl	gl.	pf.	Zhl	gl.	pf.
Scheeren und Schnallen, Beschläge von Messing und Metall vergoldet, Brillen und Brenngläser, Hofenträger, Zahnbürsten, Finger- und Nähringe, von Stahl, Messing und Metall, Perlmutter- und vergoldete Knöpfe, und alle andere dergl. von Messing und Metall, Lichtpußen und Sporen aller Art, Linien- und Kelsfedern, Schreibtiseln, auch Perlmutter- Schildkröten- und Bernsteinwaaren, Schminke, Parfümerie, feine Seife, alle Arten Chignonkämme, Masken und Wachsperele, ingleichen andere unächte und Strickperle,			8			8
Kutschen oder Stadtwagen und Batarde, pro St.	2	12	—	2	12	—
" Chaisen, ganz bedeckte,	2	—	—	2	—	—
" " halb bedeckte,	1	12	—	1	12	—
" Whiskys und Troshken,	1	—	—	1	—	—
" Stuhlwagen mit 3 und 4 Sizen,	—	18	—	—	18	—
" " " 2 Sizen,	—	12	—	—	12	—
L.						
Lack, als: Gummi- Kugel- Schellack, Florentiner- Mund- und Siegellack, s. Drogueriwaare.						
Lackete Waare, s. kurze Waaren.						
Leder, insgemein und Fuchten,	—	4	—	—	4	—
" gefärbtes, Saffian, Corduan und Maroquin,	—	8	—	—	8	—
Lederwaaren, als ordinäre Schuhmacher- Sattler- Beutler- und Riernerwaaren,	—	6	—	—	6	—
Leim und Leimleder,	—	2	—	—	2	—
Leinwand, a) leinene Waaren, Zwirn, Garn und Bänder, Damast und Zwillicht, Wachtleinwand,	—	3	—	—	3	—
b) Packleinwand und Segeltuch,	—	2	—	—	2	—
c) Spitzen,	1	6	—	1	6	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto-Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.
Naturalien, ausgestopfte Thiere, Conchilien,	—	4	—	—	4	—
Neße, als Fischer- Vogel- Jagd- und Pferdeneße, wie seltsame Waaren.	—	—	—	—	—	—
Nubeln,	—	3	—	—	3	—
Nürnberger Kramwaare, insgemein, mit Inbegriff der mit ihnen zusammen verpackten kleinen Holz- Papier- und größern Spiegel, belegtes und unbelegtes Spiegelglas,	—	6	—	—	6	—
D.						
Oblaten,	—	3	—	—	3	—
Obst, gebackenes und getrocknetes aller Art, Pflmellen und Hagebutten,	—	2	—	—	2	—
• eingemachtes, f. Conditorewaare.	—	—	—	—	—	—
Del, Hanf- Lein- Rübol und Thran,	—	2	—	—	2	—
• Speiseöl, als: Baumöl, Provenzer- Mohn- und Nußöl,	—	3	—	—	3	—
• anderes, als Drogueriemaaren.	—	—	—	—	—	—
Otenschwärze, f. Eisenfarbe.	—	—	—	—	—	—
Orlean, } f. ordinäre Farbewaare.	—	—	—	—	—	—
Orseille, }	—	—	—	—	—	—
P.						
Palmenzweige,	—	4	—	—	4	—
Papier, Packpapier, ordinäre Pappen, Preßspäne und Manufaktur,	—	2	—	—	2	—
• sämtliches Druck- und Schreibe- Welln- und buntes Papier,	—	3	—	—	3	—
• Papiertapeten,	—	4	—	—	4	—
Papiermaché und andere feine Papparbeiten, f. feine kurze Waaren.	—	—	—	—	—	—
Papparbeit, ordinäre, f. Buchbinderwaare.	—	—	—	—	—	—
Parfümerieen aller Art, wohlriechende Wässer und Seife, in gleichen Pomade, f. feine kurze Waaren.	—	—	—	—	—	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	Abgabe					
	pro Brutto-Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thl	gr.	pf.	Thl	gr.	pf.
K.						
Rauchwaaren, Pelzwerk und Kürschnerarbeit von Bären, Canin, Dachs, Fischotter, Fuchs und Hamster, Hasen und Hermelin, Iltis, Kagen, Luchs, Marder, Murmelthier, Ottern, Schmaschen, Schuppen. Eyger. Ukrainer- und Zobelfelle,	—	8	—	—	8	—
Räucherkerzen, s. feine kurze Waaren.						
Regen- und Sonnenschirme, s. feine kurze Waaren.						
Reis, s. Colonialwaaren.						
Rohr, Stuhlrohr und Bindrattlings.	—	4	—	—	4	—
Rohrstöcke, Spanische und Bambus, Zuckerrohr,	—	8	—	—	8	—
Rosinen, wie Colonialwaaren.						
Rum, s. Wein.						
Ruß und Rußbutten,	—	2	—	—	2	—
S.						
Sämereien, als Anis, Coriander, Fenchel, Hanf, Lein- und Kleesaamen, Schwaden, Senf und Holzsaamen, Kümmel, Möhren und andere vergl. Feld- und Gartensämereien,	—	2	—	—	2	—
Anmerkung. Der an Leipziger Stadtmüller eingehende Rübsen und Raps wird, statt der Handelsabgabe, ferner nur mit der Accise vernommen.						
Safflor, s. ordinäre Farbewaare.						
Saffran,	1	6	—	1	6	—
Sago,	—	3	—	—	3	—
Saiten, Darmsaiten,	—	8	—	—	8	—
Claviersaiten, s. Drath.						
Salz, Rochsalz, weißes, gelbes und schwarzes, Steinsalz, Düngesalz, darf für Privatrechnung zum Handel nicht eingebracht werden.						
• Säuren, Glaubersalz, Salpeter, Salmiak, wie Droguerlewaaren.						

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	Abgabe					
	pro Brutto-Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thl.	gl.	pf.	Thl.	gl.	pf.
Sattler- und Riemenwaare, s. Lederwaare.						
Schafdärme,	—	4	—	—	4	—
Schafwolle,	—	4	—	—	4	—
Schalen, trockene, von Pomeranzen, Zitronen, Drangen, .	—	3	—	—	3	—
Schachtelhalm,	—	2	—	—	2	—
Scheidewasser,	—	3	—	—	3	—
Schiefersteinwaaren, gemeine,	—	2	—	—	2	—
Schildkrötschalen,	—	3	—	—	3	—
Schlitten, Renn- und andere feine, pr. Stück,	—	12	—	—	12	—
Bauerschlitten,	—	4	—	—	4	—
Schmack oder Sumack und Schmalte, s. ordinäre Farbe- waaren.						
Schmelzbutter, s. Butter.						
Schmelztiegel,	—	2	—	—	2	—
Schmirgel,	—	2	—	—	2	—
Schuhe und Schuhmacherwaaren, s. Lederwaaren.						
Schwamm, wie Drogueriwaaren.						
Schwefel, gelber, grauer, rother und Schwefelhölzer, .	—	2	—	—	2	—
Schwefelsäure, s. Drogueriwaare.						
Seide, alle seidene und halbseidene Waaren und Bänder, .	1	6	—	1	6	—
halbseidene Waaren sind nur solche, deren Kette oder Durchschuß von Seide ist, nicht aber solche, die nur einzelne seidene Faden enthalten.						
Seegras,	—	2	—	—	2	—
Seife, ordinäre Waschseife, schwarze, grüne, Marseiller und Venetianische,	—	3	—	—	3	—
Seife, feine und wohlriechende, s. feine kurze Waare.						
Seilerwaaren,	—	2	—	—	2	—
Serpentinsteinwaaren,	—	2	—	—	2	—
Senf, präparirter, Senfpulver, s. Italienerwaaren.						
Shawls, Englische, Französische, Wiener und Türkische, .	1	6	—	1	6	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto-Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.
Siebmacherwaaren,	—	2	—	—	2	—
Siegellack, s. Lack.	—	—	—	—	—	—
Silberwaaren, s. Goldwaaren.	—	—	—	—	—	—
Syrup,	—	2	—	—	2	—
Soda,	—	2	—	—	2	—
Sonnenberger Holzdrechslerwaaren, s. ordinäre Drechslerwaare.	—	—	—	—	—	—
Spanischer Saft, s. Drogueriwaaren.	—	—	—	—	—	—
Spatteriewaaren,	—	6	—	—	6	—
Speck, s. geräuchertes Fleisch.	—	—	—	—	—	—
Spiegel und Spiegelglas, s. Glas.	—	—	—	—	—	—
Spiritus, Spritt, von Wein und Branntwein, s. Wein.	—	—	—	—	—	—
Spirituosa aus Mineralien, s. Drogueriwaaren.	—	—	—	—	—	—
Spitzen aller Art, geklöppelte, gestricke, gewebte, goldene und silberne, ingleichen Blonden, Kanten und Perleesspitzen,	I	6	—	I	6	—
Stärke, Puder und Kraftmehl,	—	2	—	—	2	—
Stahl, s. Eisen.	—	—	—	—	—	—
Steckrübchen,	—	2	—	—	2	—
Steingutwaare, Fayence, s. kurze Waaren.	—	—	—	—	—	—
Stöcke, von Rohr und Bambus, und lackirte, ordinäre hölzerne, s. ordinäre kurze Waare.	—	8	—	—	8	—
Stroh Hüte und Geflechte,	—	6	—	—	6	—
Strohteppiche,	—	2	—	—	2	—
Steinplatten zum Druck,	—	2	—	—	2	—
Stickereien in Gold und Silber,	I	6	—	I	6	—
Z.						
Tabak, ordinärer, Landtabak, Pfälzer, Ungarischer und Bafunger, ingleichen Tabaksstengel,	—	3	—	—	3	—
feiner, als: alle außereuropäische, Brasillanischer, Clagarren, Schnupftabak und Carotten,	—	6	—	—	6	—
Taschnewaaren, grobe und feine,	—	6	—	—	6	—

Benennung der Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	A b g a b e					
	pro Brutto-Centner					
	zur Königl. Casse.			zur städtischen Casse.		
	Thl	gl.	pf.	Thl	gl.	pf.
Falg, Fett, Schmeer,	—	2	—	—	2	—
• Lichte,	—	3	—	—	3	—
Tapeten, Papiertapeten, s. Papier.						
• andere, nach den Stoffen.						
Teppiche aller Art, nach den Stoffen.						
Thée,	—	8	—	—	8	—
Theer, s. Pech.						
Thran, s. Del.						
Tischlerarbeit,	—	4	—	—	4	—
Töpferwaaren, gemeine,	—	2	—	—	2	—
Tressen, s. Gold- und Silberwaaren.						
Trüffeln, s. Italienerwaaren.						
Tuche, insgemein, mit Ausnahme der nachfolgenden,	—	6	—	—	6	—
• Englische, Französische, Niederländische, Niederrhein- sche, Cosimire,	—	16	—	—	16	—
Tuchabgang oder Trümmer und Scheerhaare	—	2	—	—	2	—
Tusche, s. feine Farbewaare.						
Twiste, s. Garn.						
U.						
Uhren, Stuh- und Pendel, auch Taschenuhren,	—	1	6	—	1	6
• Schwarzwälder Holz- und Wanduhren,	—	—	6	—	—	6
Uhrenfournituren und Uhrmacherwerkzeug, auch Spieluhr- werke,	—	12	—	—	12	—
V.						
Vanille, s. feine Gewürze.						
Vitriol,	—	2	—	—	2	—
Vogelleim,	—	3	—	—	3	—
W.						
Wachholderbeeren, s. Beeren.						
Wachs, rohes und gelbes,	—	3	—	—	3	—
• weißes, Lichte und Wachsstücke,	—	6	—	—	6	—

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

3.

4.) Verordnung der Landesregierung,

die Ausübung des sogenannten Reiheschankes auf dem Lande betreffend,

vom 14ten Februar 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen u. ic. u.

Liebe getreue. Wir finden Uns bewogen, über die Ausübung des sogenannten Reiheschankes auf dem Lande folgende Bestimmungen zu ertheilen.

1.

In einem Dorfe, in welchem ein Gasthof oder eine andere Schenkstätte vorhanden ist, soll ein Reiheschank nur gestattet werden, wenn derselbe entweder auf einer landesherrlichen Concession beruhet, oder durch eine rechtskräftige Entscheidung anerkannt, oder durch unvordenkliche Verjährung besonders hergebracht worden ist.

2.

In keinem Dorfe darf ein Reiheschank an mehreren Orten zu gleicher Zeit ausgeübt, auch hiervon um deswillen, weil dessen Einwohner unter mehrere Gerichtsbarkeiten ge-

hören, oder die Wohnungen derselben, z. B. durch einen Fluß, von einander getrennt sind, oder aus irgend einem andern Grunde, eine Ausnahme, ohne Genehmigung Unserer Landesregierung, nicht nachgesehen werden.

3

Demjenigen, welcher einen Keihschanf ausübt, ist nicht erlaubt, ein Zeichen des Schanks auszuhängen, zu beherbergen oder Ausspannung aufzunehmen, Tanz und Musik zu halten, zu speisen und Gäste zu setzen; und es mag sich hierbei darauf, daß das eine oder andere dieser Befugnisse seit undenklichen Zeiten ungehindert ausgeübt worden sei, mit Erfolg nicht bezogen werden; dagegen bewendet es, wenn diesfalls eine von Unserer Landesregierung erteilte Erlaubniß, oder eine, vor Publication dieser gesetzlichen Vorschrift erfolgte, rechtskräftige Entscheidung beigebracht wird, bei denselben, so wie auch in denjenigen Dörfern, wo ein Gasthof oder eine andere Schenkstätte sich nicht befindet, den Einwohnern des Dorfs nachzulassen ist, das Bier in Gesellschaft bei Demjenigen, welcher den Keihschanf ausübt, zu genießen, und letzterer solchen Falls an die Gäste auch zugleich Branntwein in einzelnen Gläsern verkaufen darf.

4

Der Keihschanf kann von einer Dorfgemeinde einem Mitgliede derselben, vermöge eines Pacht oder andern Contracts, zur alleinigen Ausübung überlassen werden, wenn nicht ein, durch eine frühere rechtskräftige Entscheidung, oder sonst begründetes Verbletungsrecht eines Dritten entgegen steht; es bleibt jedoch auch außerdem Unserer Landesregierung ferner vorbehalten, in einzelnen Fällen, auf deshalbige Beschwerden, oder aus polizeilichen Gründen, die alleinige Ausübung des Keihschanfs durch das dazu berechnigte Individuum zu jeder Zeit, unerwartet der Beendigung des Rechtsverhältnisses, mittelst dessen die alleinige Ausübung des Keihschanfs einem bestimmten Individuum übertragen worden ist, untersagen zu lassen.

Nach dieser, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Julius 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. den Dorfgemeinden besonders bekannt zu machenden Verordnung haben sich sämmtliche Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, nicht nur bei Entscheidung der wegen Ausübung eines Reiheschankes etwa vorkommenden Streitigkeiten, gehorsamst zu achten, sondern auch selbst Aufsicht zu führen, damit deren Bestimmungen nicht entgegen gehandelt werde.

Gegeben zu Dresden, am 14ten Februar 1824.

Freiherr von Werthern.

Friedrich Meßdorf, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 5ten März 1824.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

4.

5.) M a n d a t,

über den Anfang der Beweisfrist in devolvirten Rechtsfachen, und über
Compromisse auf Verlängerung der Nothfristen, oder auf Sistirung des
Processus während derselben,

vom 1sten April 1824.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von
Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, Folgendes gesetzlich zu bestimmen:

I.

Über den Anfang der Beweisfristen in devolvirten Rechtsfachen.

§. 1.

Bei den in der Appellationinstanz zu fallenden Erkenntnissen, worin entweder auf
Beweis gesprochen, oder ein früheres Erkenntniß auf Beweis wiederhergestellt oder be-
stätigt wird, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, zugleich mit zu bestimmen, daß
die Beweisfrist erst von der beim Richter erster Instanz erfolgten Publication der Re-
missorialien, oder deren abschriftlichen Zufertigung anfangen solle.

§. 2.

Eine solche Bestimmung soll insonderheit dann geschehen, wenn durch den frühern
Eintritt der Beweisfrist eine gründliche Ausarbeitung des Beweises für die Sachwalter,

wegen der zu besorgenden spätern Wiedereinlangung der Acten bei der Unterinstanz, unmöglich gemacht, oder doch bedeutend erschwert werden würde.

§. 3.

Ist in dem in der Appellationinstanz gesprochenen Urtheil über den Anfang der Beweisfrist nichts erkannt; so geht diese Frist von der Zeit an, wenn das gedachte Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist.

II.

Ueber Compromisse auf Verlängerung der Nothfristen, oder auf Sistirung des Processus während derselben.

§. 4.

Compromisse, wodurch die Partheien Nothfristen verlängern, oder, während des Laufes solcher Fristen, den Proceß sistiren, sind für gültig und was, dem entgegen, zeither gesetzlich verordnet gewesen, ist für aufgehoben zu achten.

§. 5.

Nur in Ansehung der, zu Einwendung eines Rechtsmittels, geordneten zehntägigen Frist sollen dergleichen Compromisse beiderlei Art nicht gültig seyn; auch soll es bei den, in Ansehung des rechtlichen Einbringens des Haupt-Justifications- und Prosecutions-Verfahrens, in der erläuterten Proceßordnung ad Tit. III. §. 3. ad Tit. XXIX. §. 2. ad Tit. XLI. §. 3. und in Unsem, verschiedene Einrichtungen und Abänderungen in der Gerichtsverfassung und dem Proceßverfahren betreffenden Mandate vom 13ten März 1822 §. 34. 36. seq. enthaltenen Verböten der Compromisse veröleiben.

§. 6.

In den Fällen, wo, außer den in Rechtsstreiten sich zunächst gegenüberstehenden Partheien, noch andere Personen als Mitgläubiger, Intervenienten, litisdenunciaten u. s. w. beim Aufenthalte der Entscheidung der Sache interessirt sind, ist deren Zustimmung zu den in §. 4. erwähnten Compromissen erforderlich und beizubringen.

§. 7.

Es müssen aber die Partheien und übrige bei einem solchen Compromisse interessirte Personen dasselbe entweder selbst in Person vor dem Richter, wo die Sache anhängig ist, während der Frist, welche aufgenommen oder verlängert werden soll, schließen und zu den Acten registriren, oder ihre Zustimmung zu einem von ihren Anwälden unter einander geschlossenen Compromiß, durch eine von ihnen gerichtlich erfolgte, oder gerichtlich recognoscirte, und ebenfalls noch binnen der Nothfrist einzureichende Erklärung, dem Richter anzeigen lassen.

Ist keines von beiden vor dem Ablaufe der Nothfrist erfolgt, so treten die wegen der Versäumnisse an Fatalien geltenden rechtlichen Grundsätze und Vorschriften ein.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, nach welchem sich Alle, die es angehet, gehorsamst zu achten haben, eigenhändig unterschrieben, und das Canzleisiegel vordrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 1sten April 1824.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Nemilius Freiherr von Werthern.

Christian Lebrecht Noßky, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 6ten April 1824.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

5.

6.) Valuations = Tabelle

der

in den Königlich Sächsischen Landen Cours habenden Münzsorten, wornach sich von jetzt an, bis zu ergehender anderer Anordnung, Jedermann, Inhalts des Münz-Edicts vom 14ten May 1763. zu richten hat.

A. Der Silber = Münzsorten.

I. Conventionsmäßige, gleich den Churfürstl. und Königl. Sächs. conventionsmäßig ausgeprägten.

a) Conventionsmäßige Speciesthaler.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
 Königl. Preussische, mit der Umschrift: Zehn eine feine Mark, von 1794 und 1795,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl. Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Königl. Westphälische,
 Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
 Fürstl. und Großherzogl. Würzburgische,
 Großherzogl. Frankfurthische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
 Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1764 und 1765,
 Markgräf. Anspachische,
 Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische.

thl.	gr.	pf.
1	8	—

b) Conventionsmäßige Gulden oder $\frac{2}{3}$ Stücke.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl. Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Königl. Westphälische,
 Großherzogl. Frankfurthische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Herzogl. Sachsen-Gothaische von 1764,
 Herzogl. Sachsen-Coburg-Saalfeldische von 1765,
 Herzogl. Braunschweigische,
 Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche von 1764,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische.

c) Conventionsmäßige halbe Gulden oder $\frac{1}{2}$ Stücke.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
 Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachische,
 Bischöfl. Bamberg- und Würzburgische,
 Gräfl. Stollbergische,
 Markgräfl. Anspachische 30 Kreuzerstücke.

d) Conventionsmäßige Zwanzig-Kreuzer- oder Kopfstücke.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. auch Kaiserl. Oesterreichische,
 Churfürstl. und Königl. Baiersche,
 Herzogl. Churfürstl. und Königl. Württembergische,
 Fürstl. und Churfürstl. Salzburgische,
 Markgräfl. Anspachische, seit 1760 ausgeprägte,
 Stadt Regensburg- Augsburg- und Nürnbergische.

e) Siebzehn-Kreuzerstücke.

Kaiserl. und Kaiserl. Königl. XVII. Kreuzer,

f) Conventionsmäßige $\frac{1}{3}$ Stücke.

Königl. Westphälische,

g) Conventionsmäßige Zehn-Kreuzerstücke.

Sämmtliche oben sub d) wegen der Zwanzig-Kreuzerstücke bemerkte Gepräge.

	thl.	gr.	pf.		
}		16			
	}		8		
		}		5	4
				4	6
				4	
		2	8		

Ferner den conventionsmäßigen gleich.

	thl.	gr.	pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahre 1750 ausgeprägte Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{3}$ Stücke.	—	8	—
bergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{8}$ Stücke,	—	4	—
bergl. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{4}$ Gulden,	—	4	—
bergl. Churfürstl. Sächs. und Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{12}$ Stücke,	—	2	—
bergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{24}$ Stücke.	—	1	—

Hierüber

Kaiserl. Königl., auch Kaiserl. Oesterreichische Brabanter Kronenthaler, ingl. Königl. Baiersche Kronenthaler.

} 1 11 —

II. Geringer, als conventionsmäßig.

Churfürstl. Sächs. seit 1750 und vor dem Münzdicke vom 14ten May 1763. in Dresden ausgeprägte, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke.

(Auf diese drei Sorten, welche à 15 Thlr. 9 Gr. — die Mark ausgeprägt worden, sollen auf 100 Thaler — 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.)

Ein Königl. Preussischer Thaler, von 1764 bis und mit 1769,	—	22	8
" " " " " 1770 " " " 1779,	—	22	7
" " " " " 1780 " " " 1799, } und 1810 " " " 1818, }	—	22	6
" " " " " von 1800 " " " 1809, excl. 1804.	—	22	5
" " " $\frac{1}{3}$ " " 1769, 1789 und 1791,	—	7	5
" " " $\frac{1}{3}$ " " 1772, 1775, 1776, 1778 und 1779,	—	7	6
" " " $\frac{1}{3}$ " " 1802 und 1809,	—	7	4
" " " $\frac{1}{8}$ " " 1764 bis und mit 1768,	—	5	7
" " " $\frac{1}{8}$ " " 1770, 1772, 1775, 1776, 1777 und 1778, } " " " " " 1796, 1797, 1799, }	—	5	8
" " " " " 1800 bis und mit 1818,	—	1	9
" " " $\frac{1}{12}$ " " 1764 " " " 1768,	—	1	9

B. Der goldenen Münzsorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzt wird, dergestalt, daß 67 Ducaten præcise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Assen Troyschen Gewichts, und 60 Graens Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die raube Cöllni- sche Mark.		Zblr.			Zblr.		
		gl.	pf.	618	gl.	pf.	
67	Reichs-Constitutions- und Conventions-mäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverlässig 23 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	2	20	3
67	Cremoner Ducaten, Florentinische Gigliari und Venetianische Zechinen,	2	19	—	2	20	6
67	Königlich-Preussische und Holländische Ducaten,	2	18	—	2	20	—
$21\frac{1}{8}$	Souverains,	8	4	—	8	9	—
$42\frac{1}{8}$	Halbe Souverains,	4	2	—	4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or,	4	20	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Alte Französische doppelte Louisd'or,	9	16	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louisd'or,	2	10	—	2	12	—
$34\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	5	—	—
$17\frac{1}{3}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel,	19	10	8	20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	2	12	—
35	Königl. Preussische Banco-Reglementsmaßige Frederics d'or,	4	20	—	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke,	4	20	—	5	—	—
$17\frac{1}{2}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke,	9	16	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke,	2	10	—	2	12	—

Dresden, am 22ster April 1824.

Ausgegeben zu Dresden am 24sten April 1824.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

6.

7.) M a n d a t,

das processualische Verfahren in der Oberlausitz, insbesondere die Leuterungen und Appellationen betreffend,

vom 3ten April 1824.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. haben Uns in dem, wegen Einführung der alterbländischen Proceß-gesetze, sammt was dem anhängig, in der Oberlausitz, unterm 13ten März 1821. er-gangenen Mandate §. 7. vorbehalten, in Rücksicht der Rechtsmittel der Leuterung und Appellation, so wie der dabei zu beobachtenden Formalien, besondere Verordnung annoch zu erlassen.

Nachdem nun seitdem das Dafürhalten Unserer getreuen Stände hierüber vernom-men, auch in den Erblanden ein hierauf mit gerichtetes Gesetz unterm 13ten März 1822. bereits bekannt gemacht worden; so finden Wir Uns, um sowohl hierunter, als wegen eini-ger andern hiermit in Verbindung stehenden Gegenstände, thunlichste Gleichförmigkeit im Rechtsgange Statt finden zu lassen, bewogen, Folgendes zu bestimmen und anzuordnen:

§. 1.

Vom 1sten September dieses Jahres an, soll bei den Oberlausitzischen Rechtsfachen das Rechtsmittel der Leuterung in den untern Instanzen nicht weiter zulässig seyn.

Wird, von diesem Tage an, gegen ein in unterer Instanz gesprochenes Erkenntniß dennoch Leuterung eingewendet, so wird dadurch die Rechtskraft nicht gehemmt.

1.) Was wegen der Leuterungen künftighin Rechtens seyn solle;

a) in den untern Instanzen.

§. 2.

b) In der Appel-
lationinstanz.

In der Appellationinstanz bleibt zwar die Leuterung den Partheien, gegen die von ihnen für beschwerend erachteten Appellation-Gerichts-Urtheil, oder wegen einzelner, sie gravirenden Punkte derselben, ferner gestattet; allein durch zwei in dieser Instanz gleichförmig gesprochene Sentenzen, es mögen nun solche unmittelbar auf einander gefolgt, oder abändernde Erkenntnisse dazwischen gekommen seyn, soll künftig jede Appellationsache, die nach dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkte zur Justification gelangt, sowohl überhaupt, als in Ansehung der einzelnen, in dieser Masse abgeurtheilten Punkte beschlossen werden.

§. 3.

2.) Die Proceß-
facullen betr.

a) Berechnung
der gesetzlichen
Fristen im Civil-
proceße.

Alle in Ansehung des Proceßverfahrens vorgeschriebenen Fristen, mithin auch die zur Einwendung der Rechtsmittel geordnete zehntägige Frist, sollen künftig bis Nachmittags um fünf Uhr, als dem Ende der Gerichtszeit desjenigen Tages laufen, an welchem sie zu Ende gehen.

§. 4.

b) Beschrän-
kung und ander-
weite Bestimm-
ung der Appella-
tionfacullen,
samt was dem
anhängig:

aa) des fatalis
interponendæ
appellationis;

Dem Appellanten bleibt zwar nachgelassen, in der innerhalb dieser zehntägigen Frist einzureichenden Appellationschedel, oder bei einer mündlich eingewendeten Appellation, bei der Anzeige derselben ad Protocollum, die An- und Ausführung mehrerer Beschwerdepunkte sich vorzubehalten; jedoch ist eine ohne Anführung irgend einer Beschwerde eingewendete Appellation für versäumt zu achten; auch soll zu der An- und Ausführung mehrerer Beschwerden eine längere Frist, als von vierzehn Tagen, vom Ablaufe des Decennarii an zu rechnen, und wenn wider ein Locationurtheil appellirt worden, von vier Wochen, von der nämlichen Zeit an gerechnet, furohin nicht gestattet seyn.

Alle diejenigen Punkte des Urtheils, wogegen weder bei Einlegung der Appellation, noch, wenn dabei die Aufstellung mehrerer Beschwerden vorbehalten worden, in der eingereichten anderweiten Deduction ausdrücklich Beschwerden gerichtet worden sind, werden für rechtskräftig geachtet.

Die Appellationschedel sowohl, als die Deduction, hat der Appellant binnen den geordneten Fristen, bei fünf Thalern Strafe, in doppelten Exemplarien bei demjenigen Richter, von welchem der Rechtspruch publicirt worden ist, einzureichen, dieser aber binnen drei Tagen, von deren Einreichung an gerechnet, das eine Exemplar dieser Schriften, und resp. bei mündlich eingelegten Appellationen eine Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls, dem Appellaten zuzufertigen, oder, wenn mehrere Partheien dem Appellaten gegenüber stehen, einem an selbige zu erlassenden Patente beizufügen, auch denselben zu eröffnen, daß ihnen, auf ihr Anmelden, das zu den Acten genommene Exemplar oder resp. das Originalprotocoll zur Durchsicht werde vorgelegt werden.

Bei dieser Zufertigung hat der Richter den Gegnern des Appellanten frei zu stellen, ob sie binnen vierzehn Tagen, von Nachmittags fünf Uhr des Empfangstages an, mit einer Refutationschrift dagegen einkommen wollen.

Nach Verlauf der sowohl für den Appellanten, als dessen Gegner, bestimmten Fristen hat der Richter, bei welchem die Appellation eingewendet worden, weder von dem einen, noch von dem andern Theile eine auf die fernere Unterstützung der Beschwerden oder deren Widerlegung Bezug habende Schrift an- und zu den Acten zu nehmen.

§. 5.

Daß der Appellant um Bericht auf die Appellation bitte, soll künftig nicht erforderlich seyn, und die Appellation wegen dessen Unterlassung nicht für erloschen geachtet werden. Vielmehr hat der Richter binnen acht Tagen, vom Ablaufe der vierzehntägigen, dem Gegner des Appellanten eingeräumten Frist an gerechnet, einen Anzeigebericht über die gegen ein Erkenntniß eingewendete Appellation, mit sämtlichen zugehörigen Acten, bei fünf Thalern Strafe, an die vorgesezte Appellationbehörde abzusenden. bb) des fatalis petendorum apostolorum;

Sind in einem Prozesse von mehreren Personen wider einen und denselben Rechtspruch Appellationen eingewendet worden, so ist über sämtliche Appellationen nur ein Anzeigebericht zu erstatten.

In dem Anzeigeberichte mag der Richter blos auf das Folium der Acten, wo sich der durch Appellation von seiner Rechtskraft suspendirte Rechtspruch befindet, hinweisen, und die von dem Appellanten aufgeführten Beschwerdepunkte anführen; jedoch bleibt ihm unbenommen, dasjenige, was er zu deren Widerlegung, oder sonst zu Aufklärung der Sache, anzuführen für nöthig findet, kürzlich zu erwähnen.

§. 6.

Dem Richter bleibt zwar nachgelassen, dem Appellanten, mit einer Notification von dem Abgange des Berichts, die liquidation der, wegen dieser Notification und der Berichtserstattung, erwachsenen Gebühren zuzufertigen und denselben zu bedeuten, daß er den Betrag dieser liquidation an dem zu dem Abgange des Berichts bestimmten Tage, bei Vermeidung rechtlicher Zwangsmittel, bezahlen sollte. Die Appellation ist aber, wenn die Bezahlung nicht erfolgt, deshalb nicht für erloschen zu achten. cc) des fatalis redimendorum apostolorum.

Das bisher geordnet gewesene Fatale der Berichtsablösung wird also aufgehoben. Jedoch kann der Richter, wenn die Bezahlung der liquidirten Kosten nicht längstens binnen drei Tagen nach dem Abgange des Berichts erfolgt, selbige durch Execution einbringen.

§. 7.

del) des fatalis
introducendae
appellationis.

Auch das früherhin geordnet gewesene Fatale wegen der von dem Appellanten zu bewerkstelligenden Introduction der Appellation findet nicht weiter Statt, und wird vielmehr, auf den zur Ober-Amts-Regierung einzusendenden Bericht der Untergerichte, so wie bei den gegen die eigenen Erkenntnisse der Erstern in unmittelbar vor derselben rechtshängigen Sachen eingewendeten Rechtsmitteln, die Ober-Amts-Regierung, wegen der vom Appellationengerichte einzuholenden Entscheidung, das Erforderliche besorgen.

§. 8.

3.) Wenn und wie oft die Appellation gegen die in Appellationssachen künftig ergehenden Rejection- oder Decisorescripte gestattet sey?

Wenn in den zum Appellationengerichte devolvirten größern Rechtsfachen die eingewendeten Appellationen rejectirt werden; so soll gegen die deshalb ergehenden Rejectionrescripte und resp. Verordnungen nur eine Appellation den Parthelen annoch nachgelassen seyn, bei demjenigen aber, was hierauf von dem Appellationengerichte anderweit decidirt wird, es schlechterdings sein Bewenden haben, auch der Unterrichter auf eine dagegen eingelegte fernere Appellation keinen Bericht erstatten.

a) in causis majoribus;

Das Nämliche soll in dem Falle gelten, wenn das Appellationengericht auf eine in solchen Sachen einkommende Appellation das Erkenntniß erster Instanz sofort zu erläutern oder abzuändern, als welches ihm bei unzweifelhafter Nothwendigkeit einer Erläuterung oder Abänderung, ohne vorgängiges Justificationverfahren, zu thun frei stehen soll, sich bewogen findet.

Wird eine solche gegen die gefaßte und bekannt gemachte Entscheidung des Appellationengerichts eingewendete anderweite Appellation zur Justification angenommen, und fällt das Urtheil über die justificirte Appellation dennoch confirmatorisch aus, so mag eine Reiteration gegen letzteres nicht zugelassen werden.

§. 9.

b) in geringfügigen Sachen.

In geringfügigen Sachen soll wider die, auf eine, gegen das von dem Unterrichter gefällte Decisum eingewendete Appellation, aus dem Appellationengerichte künftig ergehende und durch die Ober-Amts-Regierung bekannt zu machende Rejection gar keine Appellation zulässig seyn, auch, im Fall eine solche dennoch eingewendet würde, kein Bericht darauf erstattet werden, und findet dieses auf die bei der Ober-Amts-Regierung unmittelbar vorkommenden geringfügigen Sachen ebenfalls Anwendung.

Wider eine in solchen Sachen ertheilte declaratorische oder reformatorische Entscheidung mag zwar von dem dadurch beschwerten Theile appellirt werden; allein bei der hier-

auf erfolgenden anderweiten Decision des Appellationengerichts soll es, ohne Unterschied der Fälle, sein Bewenden haben, und eine weitere Appellation dawider ist nicht zu attendiren.

§. 10.

Das Verfahren über die zur Justification angenommenen Appellationen wird vor der Ober-Amts-Regierung, dafern aber die Rechtsache vor den Stadträthen zu Budissin und Zittau in erster Instanz anhängig, und von daselbst publicirten Erkenntnissen Appellation eingewendet worden ist, vor den dortigen Gerichtsstellen abgehalten.

4.) Wie auf angenommene Appellationen hinführo verfahren werden soll, in Hinsicht

Nach deshalb eingelangter Entschließung des Appellationengerichts ist von Seiten der Ober-Amts-Regierung ein Inhibitionrescript an den Unterrichter zu erlassen, und den Partheien der Appellationproceß bei diesen dreien Behörden, ohne daß es der Anberaumung eines besondern Justificationstermins bedarf, mittelst vorhin gewöhnlicher Verfügung sofort zu eröffnen.

a) auf den Ort und die zu treffende Einleitung;

Auswärts wohnende Sachwalter haben hierauf alsbald einen Nachbevollmächtigten am Orte zur Annahme, Ablösung und Einreichung der Sakschriften, so wie zu sonstiger Wahrnehmung alles dessen, was vor diesen Behörden hierbei zu besorgen vorkommt, bei fünf Thalern Strafe zu bestellen.

§. 11.

Der Appellant hat seinen Justificationssak binnen vier Wochen, bei dessen Verlust, einzureichen, und ist den Partheien nicht gestattet, inmittest mit Vorstellungen einzukommen, welche auf Unterstützung der Beschwerden, oder auf deren Widerlegung Bezug haben, oder um Communication des zur Ober-Amts-Regierung erstatteten Berichts zu bitten.

b) des Eindringens der Sätze und der hierzu nachgelassenen Fristen;

Beim Justificationverfahren aber mag jede Parthei mit zwei Sätzen gehört werden, von welchen der Einlassungsak binnen drei Wochen, die beiden letzten Sätze aber, die Replik und Duplik, jede binnen vierzehn Tagen, ebenfalls bei deren Verlust, in der Reinschrift einzureichen sind.

Diese Fristen, in welche auch die Sonn- und Feiertage einzurechnen sind, sollen bei dem Justificationsake von Nachmittags fünf Uhr des Tages, an welchem die Verfügung wegen Annahme der Appellation bekannt gemacht worden, bei jedem der übrigen Sätze aber von Nachmittags fünf Uhr desjenigen Tages laufen, wo die Parthei, oder ihr Bevollmächtigter, die Abschrift des vorhergehenden gegentheiligen Sazes von der Gerichtsbehörde zugestellt erhalten hat.

Fällt das Ende der verordneten Fristen auf einen Sonntag oder Feiertag, so hat die Einreichung der Sätze an dem nächsten auf diesen Sonn- oder Feiertag fallenden Werkeltage zu geschehen.

Dilationen in Ansehung dieser Fristen können nicht erteilt, auch selbst durch Compromiß der Partheien nicht verstattet werden; vielmehr haben diese, wenn sie wegen Vergleichsunterhandlungen, oder aus andern Ursachen, die Sistirung des Processes wünschen, solches erst nach beendigtem Verfahren anzuzeigen und um Aussetzung des Verspruchs zu bitten.

§. 12.

a. Folgen der dabei eintretenden Versäumnisse.

Wenn sich der Appellant an der Einreichung des Justificationssatzes versäumt, so soll dieß den Verlust der Appellation selbst nicht zur Folge haben, sondern über die Materialien der Appellation, so wie die Sache liegt, gesprochen werden.

Ist bei dem Justificationsverfahren der Einlassungssatz oder ein Schlusssatz versäumt, so ist um deshalb das Verfahren nicht für geschlossen zu achten, vielmehr soll den Partheien gestattet seyn, auch nach Versäumniß des ersten von ihnen einzureichenden Satzes, dennoch den zweiten, und, im Falle eines von dem Gegner hierunter begangenen Versäumnisses, die ihnen selbst nachgelassenen Sätze, innerhalb der gehörigen Frist, zu übergeben.

Die in Appellationssachen nach erfolgter Devolution gerichtlich oder außergerichtlich getroffenen Vergleiche sind, wenn nur eine Appellation eingewendet worden ist, von dem Appellanten, wenn aber mehrere Partheien Appellationen eingewendet haben, von dem Kläger, selbst wenn er sich nicht mit unter den Appellanten befinden sollte, der Ober-Amts-Regierung binnen vierzehn Tagen, vom Abschlusse derselben an gerechnet, unter Beibringung des Beitrittes der übrigen Interessenten, bei zwanzig Thalern Strafe anzuzeigen.

§. 13.

Was von der Ober-Amts-Regierung und den Stadträthen zu Budlissin und Bittau weiter zu beobachten ist:

Bei der Zufertigung des vorletzten Satzes an den Gegenthil wird zugleich ein Introtulationstermin angesetzt, und nach dessen Ablauf die Einsendung der Acten zum Verspruch bei dem Appellationengerichte bewerkstelligt. Ebendasselbe geschieht *ex officio*, wenn der eine oder auch beide Theile an dem Einbringen der Sätze sich versäumt haben, und die hierzu bestimmten Zeitfristen unbenußt geblieben sind.

Das darauf einlangende Urtheil ist von derjenigen Gerichtsbehörde, bei welcher das Appellationsverfahren abzuhalten gewesen, nach vorgängiger Ladung zu publiciren. Die dafür zu entrichtenden Kosten sind von den Partheien einzubringen, und resp. an die Canzlei der Ober-Amts-Regierung zur weitem Beförderung einzuschicken.

§. 14.

Wird gegen das eröffnete Urtheil Reutung eingewendet; so findet alles dasjenige, was im §. 4. wegen An- und Ausführung der Beschwerdeursachen, so wie wegen deren nachgelassener Widerlegung vom Gegner, vorgeschrieben worden, gleichmäßige Anwendung, und ist künftig in jedem Falle, folglich auch dann, wenn dadurch ein Endurtheil von der Rechtskraft suspendirt, oder das vorhergegangene Erkenntniß erster Instanz in der Hauptsache reformirt worden, die Annahme oder Rejection der Entschließung des Appellationengerichts anheimzugeben.

§. 15.

Nach erfolgter Annahme wird das Prosecutionverfahren ebenfalls vor den §. 10. genannten Behörden abgehalten, und ergeht deshalb, ohne daß es der Ansetzung eines Prosecutionstermins bedarf, Bekanntmachung an die Partheien.

Der Prosecutionssatz ist sodann binnen vier Wochen, vom Tage der deshalb zugefertigt erhaltenen Verfügung an gerechnet, bei Verlust desselben, einzubringen. Zu Einreichung des Einlassungssatzes wird dem Gegner eine dreiwöchentliche Frist gestattet, welche von Insinuation der an ihn ergehenden Zufertigung des Prosecutionssatzes zu rechnen ist.

Auf diese beiden Fälle soll das Prosecutionverfahren hinfüro eingeschränkt seyn, und übrigens was im Vorherigen (§§ 11. und 12.) wegen des Justificationverfahrens bestimmt worden ist, auch in Ansehung des Prosecutionverfahrens beobachtet, sowohl von Seiten der richterlichen Behörde der §. 13. enthaltenen Vorschrift in gleicher Maße nachgegangen werden.

§. 16.

Hat der Reuterant in der, innerhalb der zehntägigen Frist einzureichenden Reuterungs-Schedel keine Beschwerdepunkte angegeben; so ist die Reuterung eben so, wie solches von der Appellation §. 4. bemerkt worden, für desert zu achten, und in beiden Fällen die Entschließung des Appellationengerichts, ohne daß es einer besondern Anregung des Gegentheils deshalb bedarf, darüber einzuholen, damit der resp. Appellant und Reuterant, oder dessen Advocat, nach Befinden, in die vergeblich verursachten Unkosten verurtheilt, oder auch mit Strafe belegt werden möge.

Die Stadträthe von Budissin und Zittau haben in solchen Fällen binnen acht Tagen, nach Ablauf obiger Zeitfrist, ex officio Bericht zur Ober-Amts-Regierung zu erstatten.

§. 17.

Remission der
Acten erster In-
stanz.

Nach eingetretener Rechtskraft der vom Appellationsgerichte auf angenommene Appli-
cationen und Leuterungen gesprochenen Urtheil, welche in der Ober-Amts-Regierung publicirt
worden, werden von letzterer die Acten erster Instanz, mit Beifügung der Urtheil in be-
glaubter Abschrift, an den Unterrichter zum fernern, den Rechten gemäßen Verfahren
remittirt.

§. 18.

Die zu Erläute-
rung und Ver-
besserung der
alterländischen
Proceßgesetze
publicirten
Mandate, Ge-
nerallen und
Speciales-
scripte erhalten
für die Oberlau-
fs gleichmäßige
Gültigkeit.

Da übrigens das Absehen hierunter auf möglichste Gleichförmigkeit des Rechtgangs
in Unsern alten Erblanden und dem Markgrathum Oberlausitz gerichtet, und zu eben
diesem Behufe die im Jahre 1622 bekannt gemachte Chursächsische Proceßordnung, nebst
deren im Jahre 1724 erfolgten Erläuterung und Verbesserung, ingleichen das unter dem
28sten November 1753 publicirte Mandat wegen Abstellung processualischer Weitläufig-
keiten in geringfügigen Sachen, unter der im 5ten §. des Mandats vom 12ten März
1821 enthaltenen Ausnahme, bei letzterm nunmehr eingeführt ist; so sollen auch alle
nachstehende, zur fernern Erläuterung und Verbesserung dieser vorbenannten Gesetze er-
gangenen Verordnungen, namentlich:

- 1.) Das Rescript vom 3ten März 1725 zur Erläuterung über den 4ten und 6ten §.
Tit. XXV. der erläuterten Proceßordnung, die discessionem juratam bei docu-
mentis alienis betr. (Cod. Aug. I. Forts. Th. 1. S. 269.)
- 2.) Das Rescript vom 24sten Mai 1725, den Wegfall des öffentlichen Aufrufs von
14 Tagen zu 14 Tagen bei Subhastationen von Rittergütern betr. (Ebendasselbst
S. 271.)
- 3.) Das Rescript vom 15ten December 1725, die Caution pro reconventionem et
expensis in causis minutis betr. (Ebendasselbst S. 275.)
- 4.) Das Rescript vom 10ten August 1726, das Verfahren bei Subhastationen,
wenn im licitationstermine nur ein licitant erscheint, betr. (Cod. Aug. III. Forts.
Th. I. S. 187.)
- 5.) Das Rescript vom 1sten October 1727, daß die Klagen nicht zu vervielfältigen,
auch die Sonn- und Festtage nicht unter das Septiduum zu rechnen. (Ebenda-
selbst S. 187.)
- 6.) Das Rescript vom 14ten Juni 1728, den in der erläuterten Proceßordnung
Tit. XLI. §. 2. 3. den in Concurfen auszufertigenden Edictallicitationen beigelegten
Rigorem betr. (Cod. Aug. I. Forts. Th. I. S. 279.)

- 7.) Das Mandat vom 22sten April 1729, die Communication der im Königl. Namen aus Collegiis ergehenden Commissoriaten an die ordentliche Gerichtsbarkeit durch Extract, in so weit es denselben zu wissen nöthig, betr. (Ebendasselbst S. 282.)
- 8.) Das Rescript vom 25sten April 1729, zur Erläuterung des 5ten §. Tit. XVIII. der erläuterten Proceßordnung, daß solcher von allen Eiden ohne Ausnahme zu verstehen. (Ebendasselbst S. 283.)
- 9.) Das Rescript vom 18ten März 1732, zur Erläuterung §. 4. Tit. XX. der erläuterten Proceßordnung, daß diejenigen, welchen das beneficium restitutionis in integrum zustehet, wenn sie die dritte Frist unter der vorigen Verwarnung nicht ausgebracht, desselben und des zuerkannten Beweises keineswegs für verlustig zu achten. (Ebendasselbst S. 291.)
- 10.) Das Mandat vom 26sten August 1732, wie es mit den Subhastationen der Ritter- und anderer Güter, auch Erlegung des Licitum darauf, und was dem anhängig, künftig gehalten werden soll. (Ebendasselbst S. 295. u. f.)
- 11.) Das Mandat vom 3ten August 1735, wegen des Justizwesens, zu Einschränkung genauerer Beobachtung der deshalb ergangenen Verordnungen, und insonderheit der erläuterten und verbesserten Gerichtsordnung, wie auch zur Exaction der auf die Contravenienten vorhin gesetzten Strafen. (Ebendasselbst S. 303. u. f.)
- 12.) Das Rescript vom 6ten Februar 1738, daß die Pönaldisposition der erläuterten Proceßordnung Tit. XXXIX. §. 17. auf subhastationes voluntarias nicht zu erstrecken. (Im Cod. Aug. II. Forts. Th. I. S. 325. u. f.)
- 13.) Das Rescript vom 22sten März 1738, daß die Disposition der neuen Proceßordnung, wegen gänzlicher Entbrechung der Convention vor Anstellung der Widerklage auf die geschwornen Armen nicht zu appliciren. (Im Cod. Aug. I. Forts. Th. I. S. 310. u. f.)
- 14.) Das Rescript vom 25sten April 1740, die Moderation der Gerichtsgebühren betr. (Ebendasselbst S. 489.)
- 15.) Das Rescript vom 22sten Mai 1743, die Interpretation der erläuterten Proceßordnung Tit. XVIII. §. 5. wegen der von Gemeinden abzulegenden Eide betr. (Ebendasselbst S. 334.)
- 16.) Das Rescript vom 10ten April 1745, daß bei consentirten Schulden, vor der

Subhastation, mit der Execution in das verpfändete Grundstück zu verfahren.
(Ebendasselbst S. 344. u. f.)

17.) Das Generale vom 15ten März 1747, wegen der Vice-Actuariorum und Registratorum. (Ebendasselbst S. 366.)

18.) Das Rescript vom 5ten Mai 1751, die Moderation der Unkosten betr.
(Ebendasselbst S. 404.)

19.) Das Rescript vom 12ten November 1755, die testes domesticos und deren Admissibilität betr. (Ebendasselbst S. 397.)

20.) Das Rescript vom 15ten November 1780, daß das Mandat, wegen Abstellung processualischer Weitläufigkeiten in geringfügigen Sachen, vom 28ten November 1753, auch in processu executivo attendirt werden solle. (Im Cod. Aug. II. Forts. Th. I. S. 379.)

21.) Das Rescript vom 7ten November 1787, das Einbringen der rechtlichen Befehle von Mund aus in die Feder betr. (Ebendasselbst S. 495. u. f.)

22.) Das Rescript vom 7ten November 1787, die in contumaciam zu ertheilenden Erkenntnisse betr. (Ebendasselbst S. 497.)

23.) Das Rescript vom 25ten October 1803, die Liquidirung der Gerichtskosten in geringfügigen Sachen betr. (Cod. Aug. III. Forts. Th. I. S. 201.)

24.) Die Generalverordnung vom 7ten October 1814, über die Legitimation der Sachwalter vor Gerichte bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (Cod. Aug. III. Forts. Th. I. S. 201.)

25.) Das Rescript vom 22ten November 1821, die Rechtsfrage betreffend: ob nach Ablauf der Beweisfrist die Benennung und Abhörung neu aufgefundenener Zeugen zulässig sey? (Gesetzsammlung vom Jahre 1821 St. 21. Nr. 34.)

nach Verfluß zweier Monate, von der Publication dieses Mandates an gerechnet, in der Oberlausitz, als Norm für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, gelten.

Dahingegen werden die hiervon abweichenden Vorschriften der in der Oberlausitz vormals publicirten Mandate und Ober-Amts-Patente hiermit aufgehoben.

Nach vorstehenden Anordnungen haben sich Unsere Collegia und die Oelasterien, wie auch alle Obrigkeiten und Untertanen, und Jedermann, den es sonst angehet, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796, und des Mandats vom 9ten März 1818 §. 4. zu publiciren ist, eigenhändig unterschrieben, und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 3ten April 1824.

Friedrich August.



Hanns Ernst von Globig.

D. Carl August Zittmann.

Ausgegeben zu Dresden, am 27ten April 1824.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

7.

8.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
die Anwendung des unterm 1sten April 1824. erlassenen Mandats über die
Beweisfrist in devolvirten Rechtsfachen, und über Compromisse auf Verlänge-
rung der Nothfristen, oder auf Sistirung des Processes während
derselben, in der Oberlausitz betreffend,

vom 14ten April 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Da das im vierten Stücke der Gesesammlung jetzigen Jahres ent-
haltene, unterm 1sten April 1824 erlassene, bei Unserer Landesregierung ausgefertigte
Mandat über den Anfang der Beweisfrist in devolvirten Rechtsfachen, und über Com-
promisse auf Verlängerung der Nothfristen, oder auf Sistirung des Processes während
derselben, auch für das Markgrasthum Oberlausitz Gültigkeit hat; so wird solches
sämmlichen Gerichtsobrigkeiten, Behörden und Unterthanen zur Nachachtung andurch
bekannt gemacht.

Gegeben zu Budissin, am 14ten April 1824.

H e r r m a n n.

Ausgegeben zu Dresden am 1sten Mai 1824.

Ernst Friedrich Hartz, S.

G e s e h s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

8.

9.) Rescript der Landesregierung an das Oberhofgericht zu Leipzig,
die Ablösung der Dienste und Frohnen betreffend,

vom 24sten Februar 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ic. ic. ic.

Wohlgeborner, Beste, Hochgelahrte, Rätbe, liebe getreue. Zur Begünstigung und Erleichterung der Ablösung der Dienste und Frohnen, wollen Wir nicht allein die Bestätigung der, über die Aufhebung der zeitberigen Frohn- und Dienstverhältnisse, zwischen Gutsherren und Unterthanen geschlossenen Verträge, wegen Unsres darunter versirenden lehnsberrellichen Interesse, nicht aufhalten oder behindern lassen, sondern es soll auch ein Widerspruchsrecht der Mitbelehnten, der Fideicommiß- oder Wiederkaufs- Interessenten und der Realgläubiger dagegen nur in soweit anerkannt und in Obacht genommen werden, daß durch das von dem dienstberrehtigten Gute für die aufzubehebenden Dienste und Frohnen zu empfangende Aequivalent und die demselben anzuweisende Bestimmung, die unveränderte Erhaltung des vorherigen Gutswerths vollständig zu sichern sei. Auch soll im Falle der in Frage stehenden Ablösung solcher Dienste, welche ganze Gemeinden, oder ganze Klassen ihrer Mitglieder in gleicher Art und auf gleiche Weise zu leisten haben, bei desfalls unter ihnen entstehenden

Streitigkeiten, nach den Erklärungen der Mehrzahl derselben die Entscheidung getroffen werden.

Zu eurer Nachricht und Nachachtung lassen Wir euch solches hiermit unverhalten seyn.

Dresden, am 24sten Februar 1824.

Freiherr von Berthern.

Christian Lebrecht Noßky, S.

Anmerkung.

Unter demselben Tage ist gleichlautend an den Schöppenstuhl und die Juristenfacultät zu Leipzig rescribirt worden.

10.) M a n d a t,

das gerichtliche Verfahren in Polizei- und andern dahin gehörigen Sachen
betreffend,

vom 10ten Mai 1824.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. thun kund und zu wissen, daß Wir, in Beziehung auf die, wegen des Verfahrens in Polizei- und andern dahin gehörigen Sachen, in der erläuterten Proceßordnung ad Tit. I. §. 6. und deren Anhang §. 2., so wie im Mandate vom 28sten November 1753. §. 2. und sonst erteilten Vorschriften, Nachfolgendes zu verordnen für nöthig befunden haben.

In allen Bau- Gesinde- Dienstboten- Commerzien- Handwerks- und andern Polizeisachen, ohne Ausnahme, wohin, dem zufolge, namentlich auch Straßenbausachen, so wie die Schank- und Gasthofsgerechtigkeiten betreffenden, und die zwischen zwei Handwerken über ein Befugniß entstandenen Streitigkeiten gehören, ist fernerhin schlechterdings nur summarisch, in der durch das Mandat vom 28sten November 1753. vorgeschriebenen Maße, zu verfahren.

Alle Behörden, welche dem entgegen proceßualische Weiterungen in dergleichen Sachen verhängen oder gestatten, sollen deshalb nachdrücklich bestraft werden.

Zum Behufe der Entscheidung in allen diesen Fällen haben die Unterobrigkeiten in der Regel selbst einen Bescheid abzufassen, oder auch, nach Befinden, sofort zur Landes- oder Ober- Amts- Regierung, oder respective an die ihnen sonst zunächst vorgesetzte Instanz zu berichten, in keinem Falle aber rechtliches Erkenntniß einzuholen.

Unserer Landes- und respective Ober- Amts- Regierung allein bleibt es hierbei überlassen, auf die an sie gelangenden Berichte entweder noch eine anderweite Erörterung anzuordnen, oder die Sache sofort hauptsächlich, oder auch, wie diesen Behörden andurch allein gestattet wird, wenn es deren Beschaffenheit nothwendig erfordert, nur interimistisch, und mit Vorbehalt der rechtlichen Ausführung für den einen oder andern Theil, zu entscheiden.

Jedenfalls hat es indeß bei deren Entschließung in der Sache auch fernerhin schlechterdings sein Bewenden.

Hiernach haben sich alle, welche es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insigne bedrucken lassen.

Dresden, den 10ten Mai 1824.

Friedrich August.



Hanns Ernst von Globig.

D. Johann Daniel Merbach.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

9.

11.) A v e r t i s s e m e n t,

die Einladung zur Theilnahme an der Dresdner Industrie-Ausstellung
betreffend,

vom 28ten Mai 1824.

S. Königl. Majestät zu Sachsen u. u. u., haben anzubefehlen allergnädigst geruhet, daß mit der zu Dresden jährlich gehaltenen öffentlichen Ausstellung der zu den bildenden Künsten gehörigen Arbeiten, auch eine ähnliche Ausstellung von Erzeugnissen des inländischen gesammten Gewerbefleißes verbunden werden soll.

Es werden daher alle inländische Künstler, Fabrikanten und Handwerker eingeladen, diese zu Beförderung des vaterländischen Kunstfleißes gereichende Anordnung, durch Einsendung der hierzu geeigneten Gegenstände, thätigst zu befördern, sich hierbei aber nach folgenden Vorschriften genau zu richten.

§. 1.

Zur öffentlichen Ausstellung eignen sich alle Erzeugnisse und Erfindungen aus dem ganzen Gebiete des inländischen Kunst- und Gewerbefleißes, so wie der Landwirtschaft, welche sich durch Neuheit oder durch vorzügliche und verbesserte Gestaltung auszeichnen, und deshalb zur öffentlichen Kenntniß und Anschauung gebracht zu werden verdienen; dahin gehören auch Maschinen, Modelle oder Zeichnungen, Werkzeuge, Geräthschaften, so wie Proben von veredelten in- und auch ausländischen rohen Naturerzeugnissen.

§. 2.

Die Ausstellung geschieht hier in Dresden, zugleich mit der Ausstellung der Arbeiten aus den bildenden Künsten, in einem damit verbundenen Local, und wird mit dieser jedes Jahr am 3ten August eröffnet.

§. 3. .

Die auszustellenden Gegenstände sind unter der Adresse der Königl. landes-Deconomie-Manufactur und Commerzien-Deputation einzusenden, und müssen spätestens am 20sten Juli jeden Jahres eingegangen seyn, um sie, wenn solche nach dem Ermessen der Deputation, und der, nach Befinden, von ihr zuzuziehenden Sachverständigen, zur öffentlichen Ausstellung für geeignet befunden werden, in den hierüber in Druck zu gebenden Katalog einrücken zu können; was als ungeeignet darin nicht aufgenommen worden, wird an den Einsender sofort, auf dessen Kosten, zurückgeschickt.

Die Deputation wünscht jedoch, daß ihr, einige Wochen vor der Einsendung, die hierzu gewählten Gegenstände kürzlich gemeldet werden.

§. 4.

Der Einsender hat eine deutliche Beschreibung des eingeschickten Gegenstandes, mit Angabe alles dessen, was er hierüber zur Kenntniß des Publici gebracht, oder hinsichtlich der Ausstellung selbst, beobachtet zu sehen wünscht, jedoch mit thätlichster Kürze, unter Angabe seines Namens und Wohnorts, beizufügen; auch insbesondere den Preis, wenn es ein Verkaufsgegenstand ist, zu bemerken.

§. 5.

Die Rücksendung geschieht mit dem Schluß der Ausstellung im Anfange des Octobers; jedoch wird auf den Wunsch einer frühern Rücksendung in einzelnen Fällen aller Bedacht genommen werden.

§. 6.

Für die Sicherheit der eingesandten Gegenstände, und gegen jede Beschädigung derselben während der Ausstellung und bei der Rücksendung, wird Seiten der Anstalt die größte Sorgfalt getragen und die genaueste Aufsicht geführt werden.

§. 7.

Die Einsender haben für die Ausstellung und für die Verpackung der zurückgehenden Gegenstände einige Unkosten, Spesen oder Beschenke nicht zu entrichten; hierüber bleiben

ſie, bei der Ein- und Rückſendung, nicht nur von Entrichtung der Acciſe befreit, ſondern es haben auch Se. Königl. Majeſtät denjenigen Gegenſtänden, ſo unter der Adresse der unterzeichneten Deputacion mit der Poſt eingeſen, oder mit dieſer zurückgeſendet werden, ſo wie der deſhalb zwiſchen der Deputacion und dem Einſender Statt findenden Correſpondenz, die Portofreiheit bei den inländiſchen Poſten zugeſtanden; nur bei der vor der Ausſtellung, nach der Beſtimmung im §. 3., erfolgenden Zurückſendung findet keine Portofreiheit Statt.

Die unterzeichnete Deputacion hegt daher die gewiſſe Erwartung, daß auch dieſe Gelegenheit von dem Sächſiſchen Handels- und Gewerbsſtande nicht unbenuzt gelassen werden wird, um dem vaterländiſchen Kunſtſleiß und ſeiner fortſchreitenden Vervollkommnung ein neues erfreuliches Auerkenntniß zu verſchaffen.

Dresden, den 28ſten Mai 1824.

Königlich Sächſiſche Landes-Deconomie-Manufactur-
und Commerzien-Deputacion.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

10.

12.) M a n d a t,

die Aufhebung des Sanitäts-Collegii, und die, in deren Folge, zur Besorgung der Medicinal-Polizei-Pflege im Lande getroffenen Einrichtungen betreffend,

vom 1sten Juni 1824.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. haben zu bemerken gehabt, daß bei den, in Absicht auf die Besorgung der Medicinal-Polizei-Pflege in oberer Instanz, in den hiesigen Landen bisher bestandenen, durch das unterm 13ten September 1768, wegen Errichtung eines Sanitäts-Collegii, zur Verbesserung des Medicinalwesens ergangene Mandat, bestimmten Einrichtungen, theils die Regierungs-Collegia des, bei den dahin Bezug habenden Verathungen und Beschlüssen nöthigen, arzneiwissenschaftlichen Beirathes größtentheils entbehret haben, theils es den Sanitätsbehörden an der erforderlichen Kraft, um in den Angelegenheiten der Gesundheitspflege eine zweckmäßige Wirksamkeit zu beweisen, oftmals ermangelt hat.

In dessen Betracht sehen Wir die Abänderung der vorgedachten Einrichtungen für nothwendig an, und haben deshalb Nachstehendes festgesetzt und angeordnet:

1.

Das zeitherige Sanitätscollegium wird mit dem Schlusse des Monates Juni dieses Jahres gänzlich aufgehoben; mit dem nämlichen Zeitpunkte hören auch die polizeilichen

Obliegenheiten und Befugnisse auf, welche die medicinische Facultät in Leipzig, nach Vorschrift des Mandats vom 13ten September 1768, und der in solcher Beziehung ertheilten spätern Anordnungen, bisher zu erfüllen und auszuüben hatte.

Dahingegen haben Wir der hiesigen Landesregierung einige Hof- und Medicinal-Räthe, der Ober-Amts-Regierung zu Budissin aber einen Medicinalrath, zu ärztlichen Beisitzern zugeordnet, und es werden diese, vom 1sten Juli dieses Jahres an, fñhrohin bei allen auf die Medicinal-Polizei-Pflege Bezug habenden Gesetzgebungs- und Verwaltungssachen, welche bei den genannten Collegiis zur Berathung und Entschließung gelangen, wie nicht weniger, nach dem Ermessen des Canzlers und der Departements-Directoren, so wie resp. des Ober-Amts-Regierungs-Präsidenten, bei den über andere Gegenstände, bei welchen medicinische Rücksichten einschlagen, zu fassenden Beschlüssen zugezogen werden.

Die Beamten, auch sonstige Obrigkeitlen, ingleichen die Physici, haben, von dem bemerkten Tage an, ihre wegen medicinalpolizellicher Gegenstände zu erstattenden Anzeigen und Berichte lediglich zur Landesregierung, und resp. zur Ober-Amts-Regierung, einzureichen.

2.

In Ansehung der bei der medicinischen Facultät zu Leipzig vorzunehmenden Prüfungen der Medicinalpersonen bewendet es bei der bisherigen Verfassung.

Die dem Sanitäts-Collegio zeither obgelegenen Prüfungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen aber werden, vom 1sten Juli dieses Jahres an, durch eine aus dem Mittel der chirurgisch-medicinischen Academie allhier bestellte Deputation verrichtet werden, und es ist in allen, diese Prüfungen betreffenden Angelegenheiten an die Direction der Academie sich hñfñhro zu wenden.

3.

Die chirurgisch-medicinische Academie, und die mit ihr verbundene Thierarzneischule sind, von dem oft erwähnten Zeitpunkte an, in allen bei ihnen vorkommenden Bezñhungen der Landesregierung subordinirt.

Damit nun solches alles zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und von denen, die es angehet, genau befolgt werden möge, haben Wir darüber gegenwärtiges

M a n d a t

abfassen, und ins Land ergehen zu lassen, für gut befunden, auch dasselbe eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am 1sten Juni 1824.

Friedrich August.



Hanns Ernst von Globig.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

11.

13.) Verordnung der Landesregierung,

die Erläuterung der Dorf-Feuer-Ordnung vom Jahre 1775. rücksichtlich des gefährlichen Zusammenbauens betreffend;

vom 14ten Mai 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. In der Dorf-Feuer-Ordnung vom 18ten Februar 1775. Cap. I. §. 1. (Cod. Aug. IIte Forts. Abth. 1 S. 711.) ist zwar den Localobrigkeiten bereits zur Pflicht gemacht, darauf Bedacht zu nehmen, daß die aufzuführenden Gebäude, soviel möglich, von einander entfernt werden.

Wir befinden jedoch für nöthig, diese Anordnung dahin zu erläutern, daß künftig die Obrigkeiten, bei eigener Verantwortung, die Bauenden direct dazu anhalten sollen, die Gebäude, besonders wo Feuersbrünste gewesen, nicht wieder an einander, sondern in Zwischenräumen aufzuführen.

Es haben sich daher sämtliche Obrigkeiten hiernach gebührend zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 14ten Mai 1824.

Freiherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.

14.) Verordnung der Landesregierung,

die Erläuterung der Generalien vom 23ten December 1812, und 19ten März 1817. rücksichtlich der über vorgefallene Brandschäden zu erstattenden Anzeigen betreffend;

vom 14ten Mai 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Die Befolgung der in dem Generali vom 23ten December 1812. §. 1. (Cod. Aug. IIIte Forts. Abth. I. S. 503.) enthaltenen Vorschrift, daß die Obrigkeit eines Abgebrannten, binnen der ersten vierzehn Tage nach dem Brande, über den Immobililarverlust ausführlichen bestimmten Bericht, bei zwanzig Thalern Strafe, zu Unserer Brand-Versicherungs-Commission zu erstatten habe, hat hin und wieder um deswillen, weil nach dem Generali vom 19ten März 1817. §. 2. (ibid. S. 549.) die Anzeigen und Anschläge über das bei Feuersbrünsten verloren gegangene, völlig ruinierte, oder nur zum Theil beschädigte Feuergeräth von den Eigenthümern desselben, binnen vier Wochen, von Zeit des Brandes an gerechnet, übergeben, von der Obrigkeit aber, unter deren Jurisdiction der Brandschaden entstanden, ebenfalls bei zwanzig Thalern Strafe, zugleich mit dem über die Brandschäden zu erstattenden Hauptberichte, bei Unserer Brand-Versicherungs-Commission eingereicht werden sollen, Anstand gefunden.

Wir finden Uns dadurch bewogen, diese Vorschriften dahin zu erläutern, daß die Obrigkeiten künftig den Hauptbericht über vorgefallene Brandschäden jedesmal binnen vierzehn Tagen, von Zeit des entstandenen Brandes an gerechnet, und ohne auf die von den Eigenthümern der beschädigten Feuergeräthschaften deshalb zu machende Anzeige zu warten, an Unsere Brand-Versicherungs-Commission zu erstatten, verbunden seyn sollen, und dagegen wegen des Verlust's an Feuergeräth, nach Befinden, beson-

dere Anzeige erstatten mögen; jedoch hat es bei der den säumigen Obrigkeiten in den gedachten Generalien angedroheten Geldbuße von zwanzig Thalern auch fernerhin sein Bewenden.

Hiernach haben sich sämtliche Obrigkeiten gebührend zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 14ten Mai 1824.

Freiherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 10ten Juni 1824.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

12.

15.) M a n d a t,

die Ausübung der innern Heilkunde betreffend;

vom 1sten Juni 1824.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir, zu desto mehrerer Sicherstellung Unserer Unterthanen gegen die, bei dem Gebrauche ärztlicher Hülfe, für das Leben und die Gesundheit derselben zu befürchtenden Gefahren, nachfolgende allgemeine Vorschrift, wegen Ausübung der innern Heilkunde in Unsern Landen, in Gnaden zu erlassen beschlossen haben.

§. 1.

Das Recht zur Ausübung der innern Heilkunde in den hiesigen Landen ist für die Folge an die nachstehenden Bedingungen gebunden.

Diese Bedingungen sind verschieden, je nachdem ein Arzt entweder

- A. auf Unserer Universität zu Leipzig, oder auf einer auswärtigen die Heilwissenschaft studirt, und hierauf die Doctorwürde erlangt, oder
- B. sich auf der chirurgisch-medicinischen Academie allhier, oder auf ausländischen dergleichen Academieen, oder auch auf Universitäten, ohne zu promoviren, zur Ausübung der innern Heilkunde gebildet hat.

§. 2.

Die auf der Universität zu Leipzig zu Doctoren creirten Aerzte sind auch künftig, durch die von der medicinischen Facultät daselbst erlangte Promotion allein, zur innern Praxis berechtigt.

Die im Auslande promovirten haben, um diese Berechtigung zu erlangen, zuvor ihre dießfallige Tüchtigkeit in nachstehender Maße zu bewähren.

§. 3.

Sie haben zuvörderst, respective bei der medicinischen Facultät zu Leipzig, oder bei der chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden, glaubhaft nachzuweisen, daß sie,

- a) vor Beziehung einer Universität, die nöthige wissenschaftliche Vorbereitung erhalten, und sodann
- b) auf einer solchen die innere Heilkunde wenigstens drei Jahre lang studirt haben.

§. 4.

Zum Behufe der nähern Prüfung haben dieselben hiernächst

- a) lateinische Theses auszuarbeiten und deren Selbstverfertigung eidlich zu bestärken;
- b) in einem vierwöchentlichen klinischen Cursus zwei chronische und eine acute Krankheit ärztlich zu behandeln, und über den Verlauf derselben lateinische Krankheitsgeschichten, mit einer Beurtheilung der Fälle, abzufassen;
- c) eine anatomische Demonstration zu halten;
- d) einem dreistündigen Examen vor wenigstens zwei Examinatoren und einem Vorsitzenden sich zu unterwerfen, und
- e) einen deutschen, oder, nach ihrem Willen, auch lateinischen Aufsatz über einen medicinischen Gegenstand bei verschlossenen Thüren niederzuschreiben.

Wollen sich dieselben zugleich zur Wundarzneikunde und Geburtshülfe legitimiren, so sind vorstehende Prüfungen, sowohl in theoretischer, als practischer Hinsicht, hierauf zugleich zu richten; auch ist solches in dem Zeugnisse, welches den Tüchtigbefundenen auszustellen ist, jedesmal ausdrücklich zu bemerken.

§. 5.

Diejenigen, welche bei der Prüfung (§. 4.) nicht bestehen, oder dazu, nach §. 5., gar nicht gelassen werden mögen, können nur in der Eigenschaft und mit den Rechten der §. 1. sub B. bemerkten Klasse von Aerzten, falls sie hierzu nach §. 7. geeignet sind, zur ärztlichen Praxis gelangen.

§. 6.

Die Vorschrift des Mandats vom 13ten September 1768. §. 7., daß alle promovirte Aerzte in den ersten zwei Jahren ihrer Praxis wichtige Curen, ohne Zuziehung oder Beirath eines Physici, oder andern erfahrenen Arztes, außer dem Nothfalle und außer denen Orten, wo andere Aerzte nicht zu erlangen sind, nicht unternehmen sollen, wird andurch nochmals eingeschärft und es haben die, so dieser Vorschrift entgegen handeln, nach Befinden, Remotion a Praxi, auch, bei vorgekommenen Versehen, hierüber noch andere empfindliche Bestrafung zu gewarten.

§. 7.

Den §. 1. unter B. bemerkten Aerzten wird die innere Praxis hinführo lediglich unter folgenden Einschränkungen verstattet:

- a) an Orten, an welchen und in deren Nähe es an promovirten Aerzten mangelt;
- b) unter der allgemeinen Aufsicht des Bezirks-Physici, in der §. 10. bestimmten Maße, so wie
- c) unter der ausdrücklichen Verpflichtung, nicht allein bei wichtigen Krankheitsfällen, und in den ersten zwei Jahren ihrer ärztlichen Praxis, sondern auch fernherhin, so oft sie der Behandlung eines Kranken nicht hinlänglich gewachsen zu seyn glauben, einen Physicus oder andern erfahrenen Arzt zu Rathe zu ziehen.

§. 8.

Dieselben haben die §. 11. des Mandats vom 30sten Januar 1819. vorgeschriebene besondere Erlaubniß zur Praxis, unter der Beibringung der daselbst bemerkten Erfordernisse, künftig bei Unserer Landesregierung, oder respective der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, zu suchen.

Diese wird hierauf, nach erfolgter Erkundigungseinziehung, so wie, nach vorgängiger, bei Auswärtsunterrichteten jedesmal, bei den von einer inländischen Prüfungsbehörde mit einem empfehlenden Zeugnisse entlassenen Candidaten aber nur im Falle besonderer Bedenken, respective anderweit zu veranstaltenden Prüfung, Entschließung fassen.

Falls diese beifällig erfolgt, wird die Verpflichtung der solchergestalt legitimirten Aerzte, im Beiseyn des Physici, nach dem sub C. beigefügten Formular, angeordnet werden.

§. 9.

Bei Veränderungen des Aufenthalts darf die innere Praxis von den Aerzten dieser Klasse gleichfalls nur an einem, nach §. 7. a) hierzu geeigneten, und von Unserer Landesregierung, oder der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, vorher ausdrücklich genehmigten Wohnorte und in dessen Bereiche fortgesetzt werden.

§. 10.

Zum Behufe der von den Physicis auf dergleichen Aerzte zu führenden Aufsicht haben die letztern

- a) über sämtliche von ihnen behandelte innere Krankheitsfälle ein genaues und vollständiges Tagebuch zu führen, und solches dem ihnen vorgesetzten Physico, auf Verlangen, vorzulegen oder einzusenden, nicht minder
- b) vie-teljährlich Tabellen über alle dergleichen Kranke, nach dem sub D. beiliegenden Schema, an solchen einzureichen.

§. 11.

Im Betreff der Civilpraxis der Militairchirurgen bewendet es allenthalben bei der Vorschrift des zweiten Abschnitts des Mandats vom 30sten Januar 1819., außer, daß die den Physicis in dieser Beziehung aufgegebenen Berichtserstattungen künftig an die Landesregierung, oder respective an die Ober-Amts-Regierung zu Budissin, zu richten sind.

Zu näherer Bestimmung des fernern Verhältnisses derselben zu den ihnen diesfalls, nach §. 21. gedachten Gesezes, vorgefetzten Physicis, wird jedoch festgesetzt, daß

die Regimentschirurgen und Bataillonschirurgen erster Klasse den promovirten Aerzten,

die Bataillonschirurgen zweiter Klasse aber den §. 1. B. dieses Mandats bemerkten practischen Aerzten gleich geachtet werden, und insbesondere den Vorschriften §. 7. b) und 10. durchaus unterworfen seyn sollen.

Während ihrer Militairdienstzeit steht den Bataillonschirurgen zweiter Klasse zwar die innere Civilpraxis an jedem Orte ihres Dienstaufenthalts frei, nach ihrem Abgange haben dieselben jedoch die fernere Erlaubniß hierzu, wie solches auch den Compagniechirurgen, in dem §. 15. und 18. des Mandats vom 30sten Januar 1819. bemerkten Falle obliegt, bei Unserer Landesregierung, oder respective der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, zu suchen, welche darauf nach §. 7. a) und sonst Entschließung fassen wird.

§. 12.

Allen, sowohl nach §. 11. und 14., als, gegenwärtig noch, nach §. 3. des Mandats vom 30sten Januar 1819. zur äußern Praxis berechtigten Chirurgen, wird die Behandlung

- a) innerlicher Uebel, welche sich zu äußeren, als Folgen, oder Symptome derselben gesellen, so lange solche leichter Art sind, so wie,
- b) in Ermangelung und bis zu Ankunft eines legitimirten Arztes, aller plötzlich einfallenden innern Krankheiten, bei welchen Gefahr im Verzuge ist, gestattet; auch bleibt
- c) allen Aerzten unbenommen, die Beobachtung der ihrer Cur anvertraueten, und von ihnen selbst bereits besuchten Kranken, soweit die Natur des Uebels deren fortwährende eigne Untersuchung nicht erfordert, einem legitimirten Chirurg, zur weitem Berichtserstattung an sie, dergestalt zu übertragen, daß der Arzt selbst für die Behandlung des Kranken allenthalben verantwortlich bleibt.

§. 13.

Allen, nach §. 11. des Mandats vom 30sten Januar 1819. zu Ausübung der Wundarzneikunde berechtigten Chirurgen, wird überdieß an Orten, wo ein Arzt, ohne

wesentlichen Nachtheil, oder erhebliche Beschwerde für den Kranken, nicht zu erlangen ist, die Besorgung innerer Curen in der Maße gestattet, daß sie

- a) binnen möglichst kurzer, nach Beschaffenheit des Übels zu beurtheilender Frist, ihrem Bezirks-Physico, oder, mit Zustimmung des Kranken, einem andern, gelegener wohnenden promovirten Arzte und, in dessen Ermangelung, selbst einem practischen Arzte der zweiten Klasse von dem Befunde der Krankheit, unter Bemerkung des angewandten und weiter beabsichtigten Heilverfahrens, vollständige Nachricht geben, und
- b) die fernere Cur lediglich unter dessen Leitung fortsetzen. Der Arzt ist sodann für die Behandlung verantwortlich und soll den Kranken ohnfehlbar selbst besuchen, wenn ihm im Berichte des Wundarztes etwas dunkel ist, die Krankheit bedeutender, oder gar lebensgefährlich wird.

§. 14.

Ärzte, welche durch Vernachlässigung, oder absichtliche Hinterziehung dieser Vorschriften, die unbefugte innere Praxis der Chirurgen begünstigen, sollen, nach Befinden, mit zwanzig bis funfzig Thalern Geldbuße oder Gefängnißstrafe, auch wohl Remotion von der Praxis, belegt werden.

§. 15.

Die Physici haben die über die Chirurgen überhaupt zu führende Absicht, vorzüglich auch auf die, diesen letztern andurch nachgelassene, innere Praxis zu richten, weshalb die Wundärzte

- a) über die von ihnen nach §. 12. b) und 13. behandelten Krankheitsfälle ein genaues Tagebuch zu halten, und dem Physico, auf Verlangen, vorzulegen, oder einzusenden, nicht minder
- b) vierteljährlich Tabellen über solche, nach dem Schema sub D, an ihn einzureichen haben.

§. 16.

Jede unbefugte Ausübung der innern und äußern Heilkunde soll mit nachdrücklicher, im Wiederholungsfalle zu schärfender Geld- oder Gefängniß-, auch wohl, nach Befinden, Zuchthausstrafe, geahndet werden.

Die Kreis- und Amtshauptleute, auch sämtliche Obrigkeiten und die angestellten Physici, haben über die strackliche Handhabung des diesfalligen Verbots sorgfältig zu wachen, und alle Ortsbehörden insbesondere, sogleich bei der ersten Nachricht von der beabsichtigten Niederlassung eines Arztes oder Wundarztes in ihrem Gerichtsbezirke, dessen Berechtigung zur Ausübung seines Berufs, sowohl überhaupt, als in Beziehung auf gedachten Ort (§. 9.) genau zu untersuchen, und bei ermangelnder legitimation, auch

gegründetem Verdacht einer bezweckten unbefugten Praxis, nach Befinden, dessen Aufnahme am Orte ganz zu verweigern.

Jede Versäumniß der diesfalligen Obliegenheit, Seiten der Dörigkeiten, wird mit verhältnißmäßiger Geldbuße und, nach Befinden, noch härter geahndet werden.

Hiernach hat sich ein jeder gebührend zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 1sten Juni 1824.

Friedrich August.



Hanns Ernst von Globig.



F o r m u l a r.

Ich N. N. gelobe und verspreche hiermit, die Medicinalgesetze des Landes pünktlich zu befolgen, der obern Medicinalbehörde und dem mir vorgesetzten Physico in allen Dingen den schuldigen Gehorsam zu leisten, — die mir als Arzt und Wundarzt obliegenden Geschäfte mit Fleiß, Gewissenhaftigkeit, gründlicher Ueberlegung und möglichster Schonung der Kranken zu verrichten, — die Patienten nicht zu übertheuern, und mit gleichem Eifer Armen und Vermögenden in Krankheiten, zu jeder Stunde und ohne Zeitverlust, zu ratheh und beizustehen, — stets nüchtern, verschwiegen, mit meinen Kunstgenossen verträglich und, bei weiblichen Kranken, ehrbar und sittsam zu seyn, — mich der Zuziehung eines andern Arztes oder Wundarztes niemals zu widersetzen, vielmehr in den §. 6. und 7. *) des Mandats vom 1sten Juni 1824. bemerkten Fällen selbst darauf anzutragen, der solchenfalls mit dem mir vorgesetzten, oder zugezogenen Arzte, nach reiflicher Ueberlegung getroffenen Abrede aber jedesmal pünktlichst nachzukommen, im Falle der Veränderung meines Wohnortes die mir verstattete ärztliche Praxis, ohne aufs neue erhaltene Allerhöchste Erlaubniß, anderwärts nicht fortzusetzen, — keine Versuche auf Gefahr des Lebens meiner Patienten anzustellen, — bei Scheintodten die Erweckungsmittel mit größter Sorgfalt und anhaltender Mühe anzuwenden, — auch des Dispensirens von Arzneimitteln, außer etwa bei meiner Anwesenheit auf dem Lande, wo die Entfernung von der nächsten Stadt das Erholen derselben erschweren würde, oder sonst in bedenklichen Fällen, da der schleunige Bedarf das Verschreiben aus der Apotheke ohne Gefahr nicht verstatet, oder bei Versendung an auswärtige Orte, wo keine Apotheken vorhanden sind, oder zur unentgeltlichen Reichung an Arme, mich zu enthalten, — alles, was auf das allgemeine Gesundheitswohl Einfluß haben könnte, genau zu beobachten und Mängel in der öffentlichen Medicinalpflege zeitig bei der Behörde anzuzeigen, — endlich aber über Krankheiten und gerichtliche, medicinisch-chirurgische Besichtigungen und Leichenöffnungen, nach bestem Wissen und Gewissen, Zeugniß zu geben, und Berichte zu fertigen.

E i d.

Alles, was mir anjezt vorgelesen, auch von mir wohl verstanden worden, solches will ich stets fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!

*) Diese §§. sind dem zu Verpflichtenden vorher vorzulesen.



Der praktische Arzt (Wundarzt) zu
hat von dem 18 bis zu dem 18
an inneren Krankheiten besorgt.

Name und Wohnort des Arztes (Wundarztes), unter dessen Leitung er die Kranken behandelt hat.	N a m e der Krankheiten.	Zahl der F ä l l e.	Genesen.	Gestorben.	Lingsheit entlassen.	Bemerkungen über vorzüglich wichtige Fälle.

Diese Liste muß mit dem Tagebuche des Arztes (Wundarztes) genau übereinstimmen, in welchem auch die Namen der Kranken zu finden sind.

16.) B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem Se. Königl. Majestät Sich allergnädigst bewogen gefunden haben, der hiesigen Landesregierung sowohl, als der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, ärztliche Beisitzer beizugeben, und denen bei dem erstgenannten Collegio den Character als Hof- und Medicinalrätthe, dem der Ober-Amts-Regierung zugeordneten Arzte aber den Titel eines Medicinalraths beizulegen, auch denen Hof- und Medicinalrätthen gleichen Rang mit den Hof- und Justizrätthen, als mit welchen sie nach der Anciennität der im Collegio erhaltenen Anstellung rouliren sollen, in der dritten Klasse der Hofordnung, dem Oberlausitzischen Medicinalrathe aber den Rang nach dem dortigen Kirchen- und Schulrathe in der nämlichen Klasse zu ertheilen;

Als wird solches hiermit nachträglich zu der, unterm 28sten December 1818, bekannt gemachten Hof-Rang-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 10ten Juni 1824.

Königl. Sächs. Ober-Hof-Marschall-Amt.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

13.

17.) B e k a n n t m a c h u n g,

daß, bei Anbringung der Gesuche um Aufnahme verwaiseter Kinder vom Civilstande in die Land-Waisen-Versorgung, zu beobachtende Verfahren betreffend,

vom 1sten Mai 1824.

Um die auf Versorgung verwaiseter Kinder vom Civilstande gerichteten Gesuche gehörig beurtheilen, und den jedesmaligen Umständen angemessene, von gleichen Grundsätzen ausgehende Beschlüsse darauf fassen zu können, findet die Königliche, wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission sich bewogen, über die Anbringung und Bescheinigung dieser Gesuche Folgendes festzusetzen.

1.

Zur Versorgung durch Veranstellung und unter Beihülfe des Staats (Land-Waisen-Versorgung) sind

a) nur solche Kinder geeignet, welche der erforderlichen Pflege und Erziehung durch den Tod ihrer in Armuth verstorbenen Aeltern, oder Derjenigen, denen, nach dem Ableben ihrer Aeltern, die Sorge für dieselben gesetzlich oblag, beraubt worden sind.

Welche Kinder zur Land-Waisen-Versorgung geeignet sind?

b) Den Waisen werden zwar ausnahmsweise auch solche Kinder beigezählt, welchen, nach Ableben Eines der Aeltern, noch der Vater oder die Mutter verblieben ist; in diesem Falle bedarf es jedoch der bei dem Aufnahmegesuche beizubringenden, auf besondere Erörterung begründeten Bescheinigung darüber: daß der annoch lebende Vater, oder die Mutter, dem Kinde die erforderliche Pflege und Erziehung zu verschaffen, durchaus nicht vermag, auch andre Mittel hierzu nicht vorhanden sind.

c) Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Versorgung geeigneten Kinder können nur dann Aufnahme in der allgemeinen Land-Waisen-Versorgung finden, wenn sie das vierzehnte Jahr noch nicht erreicht haben.

d) Es bleibt allenthalben vorausgesetzt, daß eben erwähnte Aufnahme nur dann eintritt, wenn in den einzelnen Landesdistricten und deren Städten oder Ortschaften keine besondere Waisenanstalten bestehen, in welchen dergleichen verlassene Kinder vorzugsweise aufzunehmen sind.

2.

Die Versorgung und Erziehung derselben wird, nach Maßgabe der einzelnen Fälle, bewerkstelliget:

Verschiedene
Arten der Wai-
sen-Versorgung
und Erziehung.

a) theils, wenn die Kinder krank sind, bis zu ihrer Genesung, in der besonders eingerichteten Waisen-Kranken-Anstalt zu Waldheim;

b) theils, wenn dieselben zwar gesund, jedoch in Folge früherer nachlässiger Erziehung verwildert, und zur Unthätigkeit, oder zu einem unsteten Leben gewöhnt, oder mit Fehlern behaftet sind, von welchen zu befürchten ist, daß sie auf die unverdorbenen Gemüther gutgearteter Kinder, in dem Zusammenleben mit denselben, nachtheiligen Einfluß haben könnten, in der mit einer Schule versehenen Correctionanstalt des Landarbeitshauses zu Colditz;

c) theils, wenn die verwaisten Kinder gesund sind, jedoch das sechste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, gegen Bezahlung bestimmter Pflegegelder aus den allgemeinen Fonds, bei erprobten Pflegeältern auf dem Lande, oder in kleinen Städten, unter unmittelbarer Aufsicht und Besorgung der bei den allgemeinen Landesanstalten zu Waldheim, Sonnenstein, Bräunsdorf, Zwickau und Colditz desfalls besonders bestimmten, aus den Hausverwaltern, Hausärzten und Hausgeistlichen bestehenden Specialcommissionen;

d) theils, wenn die Kinder gesund und gutgeartet sind, auch das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder wenn deren physischer und sittlicher Zustand verbessert worden ist, in der am 5ten März dieses Jahres eröffneten Land-Waisen-Erziehungsanstalt zu Bräunsdorf bei Freiberg.

3.

Unterhaltungs-
kosten.

Die Versorgung und Erziehung dieser Kinder geschieht in der Regel auf Kosten der Armenhaus-Haupt-Casse, doch werden diejenigen Familienglieder oder Gemeinden, welchen deren Versorgung, in Ermangelung der Vorsorge des Staats, rechtlicher oder billiger Weise zuzumuthen seyn würde, zu einem verhältnißmäßigen, die Summe von vierzig Thalern — — jährlich nie überschreitenden Unterhaltungsbeitrage, insoweit sie solchen aus ihrem Vermögen, oder von ihrer jährlichen Einnahme ganz oder theilweise zu leisten vermögen, billig gezogen, um dadurch die Mittel zu gewinnen, die Vorsorge des Staats auf eine größere Zahl verwaister und bedürftiger Kinder auszudehnen.

4.

Zu dem Ende, und um jeden Fall nach den jedesmaligen, vollständig erörterten Umständen sorgfältig prüfen, und genau beurtheilen zu können, sind alle und jede Besuche um Versorgung verwaiseter, oder dafür zu achtender Kinder (§. 1.) nie von den dabei interessirten Personen unmittelbar anzubringen, sondern es sind solche der Königlichen Commission durch die Obrigkeiten, in deren Bezirk sich solche Kinder befinden, mittelst Berichts, und mit Beifügung der über die Erörterung der einschlagenden Umstände gehaltenen Acten, anzuzeigen.

Die Besuche um Ausnahme sind durch die Obrigkeiten anzubringen.

5.

Um den von den Obrigkeiten deshalb zu erstattenden Anzeigen die erforderliche Vollständigkeit zu verschaffen, sind jedesmal die, in der dieser Bekanntmachung beigefügten, mit bezeichneten Fragepunkte, genau, vollständig und gewissenhaft zu beantworten.

Beantwortung der vorgeschriebenen Fragen.

Dresden, am 1sten Mai 1824.

Königlich Sächsische wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten verordnete Commission.

Gottlob Adolph Ernst Rostig und Jänckendorf.



Fragepunkte,

welche, zu Begründung der Aufnahmegesuche, ins Gebrochene geschrieben, auf der gegenüberstehenden Seite zu beantworten sind.

I. In Hinsicht auf die besonderen Lebensverhältnisse der zur Versorgung empfohlenen Kinder, und der Lebensumstände ihrer Aeltern und Angehörigen.

1.) Wer die Aeltern der zur Waisensversorgung verbetenen Kinder gewesen, und wie sie geheißen?

2.) Ob Beide, oder nur der Vater oder die Mutter derselben gestorben?

3.) In welchen Vermögensverhältnissen dieselben zur Zeit ihres Ablebens sich befunden?

4.) Ob, wenn die Aeltern noch am Leben wären, andre, und welche Ursachen vorhanden sind, welche den Aeltern, oder dem von andern Ueberlebenden, die Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder unmöglich machen?

5.) Ob Verwandte in aufsteigender Linie vorhanden sind, denen die Pflicht, für solche verlassene Kinder zu sorgen, rechtlicher Weise obliegen würde, und wie deren Vermögensverhältnisse beschaffen sind?

6.) Oder ob Verwandte in den Nebenlinien vorhanden sind, von denen die Erfüllung dieser Pflicht billiger Weise erwartet werden kann; auch in welchen Vermögensverhältnissen dieselben sich befinden?

Zu bemerken: Bei den Nummern 5. und 6. sind die Namen, das Geschlecht, das Alter, der Wohnort, und insonderheit bei Nummer 6. der Grad der Verwandtschaft, auch ob und wie viel eigne, der Erziehung noch bedürftige Kinder dieselben haben? genau anzugeben.

7.) Wie groß die Zahl der Kinder, welche entweder durch den Tod ihrer Aeltern, oder eines derselben (Fragepunkt 2.), oder durch andre Ursachen (Fragepunkt 4.) der älterlichen Vorsorge beraubt worden sind?

Zu bemerken: Hier ist jedes Kind, mit Erwähnung der Geschlechter, der Vor- und Zunamen, und des Alters genau anzugeben; von denjenigen Kindern insbesondere, um deren Aufnahme gebeten wird, sind die Taufzeugnisse beizufügen; sind sämmtliche Hinterlassene, oder der Versorgung sonst bedürftige Kinder, in einer und derselben Kirche getauft worden, so sind die Taufzeugnisse auf diese gesammten Kinder ohne Unterschied zu erstrecken.

8.) Ob den zur Versorgung empfohlenen Kindern, oder deren Geschwistern, irgend ein Erbtheil zugefallen, oder ob sie künftig, und von wem sie solches zu erwarten haben?

worinnen solches, oder ihr etwaiges schon erlangtes, oder künftiges Eigenthum bestehe? und in wessen Verwahrung sich dasselbe befinde?

9.) Ob den zur Versorgung empfohlenen Kindern Vormünder bestellt worden? wie dieselben heißen? welchen Standes dieselben sind? und wo sie sich aufhalten?

II. In Hinsicht auf den sittlichen und intellectuellen Zustand der Kinder.

10.) Ob die Aeltern, oder die bisherigen Erzieher der zur Versorgung empfohlenen Kinder, selbst ein frommes, gottesfürchtiges, sittliches und thätiges Leben geführt haben, und denselben mit einem guten Beispiele vorgegangen sind? oder welche Fehler oder sonstige üble Angewohnheiten an den Aeltern oder Erziehern derselben zu bemerken gewesen sind?

11.) Ob die Kinder durch Beispiel und Ermahnung ihrer Aeltern oder Erzieher zur Gottesfurcht, Sittlichkeit, Ordnung und einer ihrem Alter angemessenen Thätigkeit angeführt worden sind, oder ob sie, in Folge vernachlässigter Erziehung, verwildert, und zur Gottlosigkeit, Unthätigkeit und Unordnung, oder schon zu einem unsteten Leben gewöhnt, oder sonst mit Fehlern behaftet sind, welche in einer geschlossenen Waisen-Erziehungs-Anstalt, auf andre gutgeartete Kinder durch Beispiel nachtheilig wirken können, auch worinnen diese Fehler bestehen?

12.) Ob die Kinder fleißig zur Schule angehalten worden sind?

13.) Ob und welche Fähigkeiten die Kinder bereits gezeigt haben? und wie weit diese Fähigkeiten schon ausgebildet worden?

14.) Welche Kenntnisse die Kinder bereits erlangt haben, auch

15.) welche Fertigkeiten dieselben schon etwa besitzen?

16.) Ob an den Kindern ein offenes kindliches Gemüth zu bemerken gewesen ist, oder ob ein verstockter Sinn der Erziehung derselben Hindernisse bisher in den Weg gelegt hat?

Zu bemerken: Über die Fragen von Nummer 10. bis Nummer 16. haben die Obrigkeiten insonderheit auf die, zu den Acten zu bringenden, Zeugnisse der Geistlichen und Lehrer Rücksicht zu nehmen, und darauf ihre Urtheile zu gründen.

III. In Hinsicht auf den Gesundheitszustand der Kinder.

17.) Ob die Kinder einer festen Gesundheit genießen, oder

18.) ob dieselben schwächlich, oder mit chronischen Uebeln oder sonstigen Naturfehlern, namentlich mit

Strophelkrankheit,
Epilepsie,
Nervenschwäche,
Erbgrind,

unregelmäßigem Wuchs,
gestörtem Gebrauche der äußern Sinneswerkzeuge,
fehlerhaften Sprachorganen,
Unfähigkeit im Gebrauche der Arme, Hände und Füße,
Kurzatmigkeit und dergleichen

behaftet sind?

19.) Welche Mittel zu Beseitigung dieser Uebel und Naturfehler, und mit welchem Erfolge, auch wie lange solche bereits angewendet worden sind?

20.) Ob die Kinder bereits vaccinirt worden? und

21.) ob und welche Kinderkrankheiten, namentlich die natürlichen Blattern, das Scharlachfieber, die Masern, die häutige Halsbräune und dergleichen, dieselben schon überstanden haben?

Zu bemerken: Ueber die Fragen von Nummer 17. bis Nummer 21. sind der Amts- oder Stadtphysicus, oder die Aerzte, welche die Kinder oder deren Aeltern behandelt haben, oder andre legitimirte Aerzte zu Rathe zu ziehen, und es ist deren schriftliches Gutachten, entweder mittelst unmittelbarer Beantwortung dieser Fragen, oder als eine, die Antworten der Obrigkeiten begründende Unterlage zu den Acten zu bringen.

Hierüber ist

22.) am Schlusse jedesmal gewissenhaft anzuzeigen: ob in dem Kreise, oder an dem Orte, wo das zur Versorgung empfohlne Kind sich befindet, Anstalten, Stiftungen oder sonstige Einrichtungen zur Unterhaltung und Erziehung verwaiseter Kinder vorhanden sind? Wem die Direction über solche zustehet? und wodurch die Versorgung des Kindes, mittelst dieser Kreis- und Localanstalten und Einrichtungen, behindert wird?

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

14.

18.) Allgemeine General-Accis-Ordnung;

vom 12ten Juni 1824.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. thun hiermit kund und fügen zu wissen, wie Wir, auf die, von den getreuen Ständen Unserer alten Erblande, auf Vereinfachung des Systems der indirecten Abgaben gerichteten Anträge, die Vereinigung der verschiedenen, zum Theil auf ständischer Bewilligung beruhenden Verbrauchs- und Handelsabgaben in eine Einzige, und die hierunter festzustellenden Grundsätze, von einer hierzu verordneten Commission, unter Concurrenz ständischer Deputirten, haben bearbeiten lassen.

Nachdem auch, beim vorigen allgemeinen Landtage, der Beirath der gesammten alterbländischen Stände an Ritterschaft und Städten, in der Sache und deren Erklärung, in Absicht der unter der allgemeinen Abgabe mit zu begreifenden Tranksteuer vom ausländischen Getränke und des Mahlgroschens, vernommen worden ist: Als ergeht wegen künftiger Erhebung der gedachten Tranksteuer mit der Grenzaccise dato besondere Verfügung; im Ubrigen erlassen Wir aber gegenwärtige allgemeine

A c c i s o r d n u n g

und wollen und befehlen, daß selbiger, von dem unten bestimmten Zeitpunkte an, schuldig und genaue Folge geleistet werde.

§. 1.

Nachstehende einzelne Abgaben, als:

- 1.) die Landaccise von inländischen Waaren, nach der Land-Accis-Ordnung vom 1sten November 1788;

Verbindung der Landaccise und des Mahlgroschens mit der Generalaccise.

- 2.) die General-Consumtions-Accise in Städten, nach der Accisordnung vom 31sten August 1707;
 - 3.) die Dorfaccise, nach der Accisordnung vom 13ten November 1705;
 - 4.) der Mahlgroschen in den Städten, nach dem Ausschreiben vom 10ten December 1766;
- werden, unter dem Namen der

G e n e r a l a c c i s e ,

in eine einzige Abgabe vereinigt und unter Eine Regie gestellt.

§. 2.

Eintheilung der
Generalaccise.

Die vereinigte Generalaccise theilt sich ein: in die
I. Accise in accisbaren Städten, und die
II. Accise auf dem platten Lande.

1.
Städtische
Generalaccise.

I. Accise in accisbaren Städten.

§. 3.

Die städtische Accise begreift von den zeitherigen obengenannten Abgaben in sich:
die Landaccise,
die General-Consumtions-Accise, und
den an das Steuer-Aerarium zu berechnenden Mahlgroschen.

Gegenstände
derselben.

§. 4.

Die städtische Accise wird erlegt:

- A. von allen Sachen, so zum Handel oder Verbrauch in die Stadt eingebracht werden, (Eingangsassise)
- B. vom Gewerbe in der Stadt, (Gewerbeaccise)
- C. von allem Zug- und Zuchtvieh, so in der Stadt gehalten wird, (Nutzviehaccise)
- D. von Grundstücken. (Accissteuern)

A. Eingangs-
accise.

§. 5.

A. Die Eingangsassise

Wer sie zu er-
legen,

ist von Jedem zu entrichten, welcher einen accisbaren Gegenstand in die Stadt einbringt.

§. 6.

wovon und wie
viel,

Die accisbaren Gegenstände und die davon zu entrichtende Eingangsassise sind in dem beigefügten Tarif verzeichnet.

§. 7.

Sie ist bei dem Einbringen in die Stadt zu erlegen, weshalb sich der Einbringer mann und wo-
 sofort bei dem Thorschreiber, oder, wenn ein solcher in einer offenen Stadt nicht vorhan-
 den ist, bei der Acciseinnahme zu melden, die eingebrachten accisbaren Gegenstände da-
 selbst anzugeben, und, wenn die Richtigkeit der Angabe untersucht worden ist, die Accise
 entweder sofort in der Thoreinnahme, oder, wenn er damit durch Ertheilung eines Thor-
 zettels auf die Acciseinnahme verwiesen wird, an letztere zu erlegen hat.

§. 8.

Kaufleute und die ihnen gleich zu achtenden Händler haben ein, von ihnen eigenhän-
 dig unterschriebenes, genaues Verzeichniß der einzubringenden oder eingehenden Güter, vor
 deren Auspackung und Untersuchung, an die Acciseinnahme einzureichen.

Regievorschrif-
ten:a.) für Kaufleu-
te und Händler,

Andern Personen ist zwar nachgelassen, die eingebrachten Waaren blos mündlich
 anzuzeigen; wenn sie jedoch ebenfalls ein schriftliches, von ihnen mit Angabe ihres Na-
 mens, Standes und Wohnortes versehenes Verzeichniß der einzubringenden accisbaren
 Gegenstände übergeben, so wird dadurch die Accisuntersuchung abgekürzt und erleichtert;
 auch in vielen Fällen die Vernehmung sofort am Thore, und ohne Verweisung auf die
 Acciseinnahme, erfolgen können.

b.) für andere
Personen,

§. 9.

Fuhrleute müssen ihren mit accisbaren Waaren beladenen Wagen vor die Wage,
 oder, wo diese nicht vorhanden, vor die Acciseinnahme bringen, und dürfen, ohne vor-
 hergegangene Meldung und Visitation, etwas, bei 10 Thalern, und, wenn es nach Son-
 nenuntergang geschieht, bei 20 Thalern Strafe, nicht abladen. Der hierbei etwa began-
 gene Accisunterschleif wird von den Strafbaren besonders verbüßt.

c.) für Fuhr-
leute,

§. 10.

Reisende, welche mit der ordinären Post ankommen, haben die miteingebrachten,
 in der Stadt bleibenden, accisbaren Gegenstände nicht in den Thoren, sondern auf der
 Post, an den dasigen Accisofficianten, anzugeben. Alle mit der Post ankommenden Sa-
 chen darf die Postbehörde nicht eher ausgeben und verabsolgen lassen, bis solches Seiten
 der Accise gestattet worden.

d.) für Reisende
mit der Post.

Bei Extraposten findet obige Vorschrift nicht Statt, sondern es sind die mit solchen
 ankommenden, und in der Stadt bleibenden, accisbaren Sachen sofort, nach der allgemei-
 nen Vorschrift des 7ten und 8ten §., zu verrechten.

§. 11.

Waaren, welche durch eine accisbare Stadt nur durchgehen, sind frei von der Ein-
 gangsaccise, wenn sie

Bestellung der
durchgehenden
Waaren,

a.) sofort, ohne Aufenthalt und Umladung, durch die Stadt hindurch gehen; jedoch hat sich der Fuhrmann, sowohl beim Ein- als beim Ausgang aus der Stadt, bei den Thor-schreibern, oder, wo diese nicht vorhanden sind, bei der Acciseinnahme zu melden.

b.) Daferne der Fuhrmann von solchen Durchgangsgütern etwas abladen, oder sich auch nur in der Stadt verhalten will, so muß der Wagen vor die Wage oder Acciseinnahme gefahren werden, und daselbst bis zum Abfahren aus der Stadt bleiben.

§. 12.

der niedergeleg-
ten Güter.

Waaren, so in der Stadt zur weitem Versendung blos niedergelegt werden, sollen nur unter folgenden, zusammen zu erfüllenden Bedingungen, als durchgehend angesehen, und mit der Eingangsassise verschonet werden, wenn

a.) von dem städtischen Empfänger sofort durch glaubwürdige Avisbriefe nachgewiesen werden kann, daß solche Waaren einem außerhalb des Orts wohnhaften Eigenthümer gehören, und an diesen blos abgesendet werden sollen;

b.) wenn sie, nach gehöriger Meldung beim Einbringen, nicht in die Verwahrung des Eigenthümers oder Versenders kommen, sondern sofort nach der Abladung unter Accisbeschluß, auf Kosten des Versenders, genommen, und wenn sie

c.) binnen 4 Wochen, von Zeit der Niederlegung an, wieder aus der Stadt versendet werden.

Wenn triftige Ursachen, welche den Versender an der Absendung der Waaren binnen jener Frist behindern, nachgewiesen werden, so bleibt der Accisinspection des Orts nachgelassen, die Frist, nach ihrem Ablauf, noch bis auf acht Wochen zu verlängern. Außerdem ist die Eingangsassise sofort zu erheben, und sich deshalb an die Waare zu halten.

§. 13.

Nachschußaccise
von den aus ei-
ner Stadt in die
andere versen-
deten Waaren.

Wenn eine in einer accisbaren Stadt bereits veraccisirte Sache in eine andere accisbare Stadt, an einen neuen Eigenthümer, eingebracht, und die in jener Stadt erfolgte Veraccisirung, durch einen von der dasigen Einnahme ausgestellten Passirzettel, und darauf gebrachtes Ausgangsattestat, nachgewiesen wird, so ist davon als Nachschuß blos der vierte Theil der tarifmäßigen Eingangsassise zu entrichten, insofern bei gewissen Gegenständen dieser Nachschuß im Tarife nicht anders bestimmt ist.

§. 14.

Befreiung der
Jahrmärkte-
Güter.

Waaren und Fabrikate, welche, mit obgedachten Passirzetteln versehen, aus einer accisbaren Stadt in die andere zum öffentlichen Verkauf auf Jahrmärkte gebracht werden, sind beim Einbringen von diesem Nachschuß befreit.

§. 15.

Wenn solche Waaren und Fabrikate aus der Meßstadt Leipzig in andere accisbare Städte eingehen, von denen daselbst die Handelsabgabe bescheinigtermaßen entrichtet worden, so ist davon die volle Eingangsassise, jedoch nur nach dem Satze für inländische Waaren, zu erheben. Sind sie aber mit Leipziger General-Accis-Passirzetteln begleitet, und daher dort mit der Generalaccise vernommen worden, so findet bei ihnen die Vorschrift des 13ten und 14ten §. Statt.

Leipziger Meßgüter.

§. 16.

Eine Zurückgabe der Eingangsassise findet nicht Statt, wenn auch die zum Verkauf bestimmt gewesene Sache nicht verkauft, sondern wieder aus der Stadt gebracht wird.

Restitution der Eingangsassise findet nicht Statt.

§. 17.

Die von einer accisbaren Sache auf dem Lande, nach den daselbst bestehenden Sätzen, erlegte Accise befreit in der Regel nicht von der Nachzahlung der Eingangsassise, wenn jene Sache zur Stadt gebracht wird.

Die auf dem Lande erlegte Accise befreit nicht von der städtischen Eingangsassise.

§. 18.

Das Getreide und alle andere Früchte und Erzeugnisse, welche auf den zum Stadt-Steuer-Quantum (§. 50.) gehörigen Grundstücken erbaut und gewonnen werden, sind, insoweit sie zum eignen häuslichen Verbrauch, oder zur Fütterung und Mast für eignes Mastvieh verbraucht werden, frei von der Eingangsassise; werden sie aber von dem Erbauer verkauft, so hat der Käufer (er wohne in der Stadt oder auf dem Lande) die Eingangsassise zu erlegen, und der Verkäufer darf, bei eigener Vertretung, sie nicht eher verabsolgen lassen, bis die Erlegung der Accise ihm von dem Käufer nachgewiesen worden ist.

Befreiung der auf städtischen Grundstücken erbauten Produkte.

§. 19.

Das Meßgetreide der Müller wird dem auf eigenem Grunde und Boden erbauten Getreide gleich behandelt.

Meßgetreide der Müller.

B. Gewerbeaccise.

B. Gewerbeaccise.

§. 20.

Allgemeine Grundsätze.

Innerhalb der Stadt wird vom Verkauf oder Tausch einer Sache, so entweder selbst, oder durch die Materialien, aus denen sie in der Stadt gefertigt worden, beim Eingange bereits veraccisirt worden, eine besondere Accise nicht erhoben; wenn auch die Sache in eine andere, damit Handel treibende Hand gelangt.

a.) Der Handel innerhalb der Stadt ist accisfrei.

§. 21.

b.) Die städtischen Fabrikate sind durch Veraccisirung der Materialien accisfrei.

Von den in einer accisbaren Stadt gefertigten Fabrikaten und Handwerkswaaren hat der Fabrikant oder Verfertiger eine Accise nicht zu erlegen, indem die hierzu verbrauchten Materialien veraccisirt werden müssen.

Beim Einbringen solcher Fabrikate in andere accisbare Städte ist die §. 13. geordnete Nachschußaccise davon zu entrichten.

Generalaccise:

§. 22.

1.) der Großhändler;

Händler, welche im Lande verfertigte, oder auch ausländische Waaren zusammen kaufen, um sie außer Landes zu verführen, oder auf die Leipziger Messen zu versenden, oder damit sonst im Ganzen zu handeln, haben von diesen Waaren an Eingangsassise nur den vierten Theil des tarfmäßigen Ansages zu erlegen.

§. 23.

wo und wenn solche zu erlegen.

Diese Accise ist am Wohnorte des Grossisten, beim Einbringen der zum Großhandel bestimmten Waaren, zu erlegen, und es findet eine Rückzahlung nicht Statt, wenn auch die Waare aus der Stadt oder ins Ausland geht.

§. 24.

Befreiung der Fabrikverleger.

Fabrikverleger, welche inländische Manufakturwaaren zum Großhandel einkaufen, bleiben, wenn sie solche an ihrem Wohnorte einbringen, von der Eingangsassise gänzlich befreit.

§. 25.

Beschränkung des Handels im Großen.

Großhändler dürfen nicht unter $\frac{1}{4}$ Faß, $\frac{1}{4}$ Tonne und unter $\frac{1}{4}$ Centner verkaufen. Bei Waaren, welche nicht nach den Flüssigkeitsmaassen, oder nach dem Gewichte verkauft werden, ist der in den Instructionen der Großhändler, nach Verschiedenheit der Waaren und Umstände, bestimmte Grossofaß in Obacht zu nehmen.

§. 26.

Fortsetzung.

Großhändler haben sich, vor Eröffnung ihres Großhandels, bei dem Geheimen Finanz-Collegio anzumelden, damit, nach Verschiedenheit der Localumstände und des Handels, die nähern Bedingungen desselben regulirt werden.

§. 27.

Nachzahlung der Eingangsassise von dem städtischen Käufer.

Der städtische Einwohner und der Händler auf dem Lande hat von dem, was er von einem Großhändler, der die unter §. 22. 24. bemerkte Befreiung genießt, zu seinem Bedarf oder Kleinhandel erkauft, die volle städtische Eingangsassise zu entrichten; der Großhändler aber, unter eigener Vertretung, die Waare nicht eher verabsolgen zu lassen, bis die Accisverrechnung Seiten des Käufers beigebracht worden ist.

§. 28.

Fabrikanten und Handwerker haben von den zum Betrieb ihrer Fabrik oder ihres Handwerkes nöthigen Materialien, sie mögen sich noch in rohem oder bearbeitetem Zustande befinden, beim Einbringen in die Stadt, die Eingangszaccise nach den in dem Tarif enthaltenen Sätzen zu erlegen. Erholen sie solche jedoch aus einer accisbaren Stadt mit Passirzetteln, so sollen sie von Bezahlung der Nachschußaccise befreit bleiben.

2. der Fabrikanten. Diese entrichten die Eingangszaccise von den Materialien; die Fabrikate und das Gewerbe sind dagegen frei.

Das von ihnen gefertigte Fabrikat selbst soll an dem Fabrikationsorte accisfrei seyn.

§. 29.

Beim Einbringen solcher Fabrikate und Handwerkswaaren in andere accisbare Städte sind die Vorschriften des 21sten §. zu befolgen.

Bei Versendungen in andere accisbare Städte.

§. 30.

Fabrikate und Handwerkswaaren, welche auf dem Lande gefertigt werden, geben beim Einbringen in die accisbare Stadt die volle, auf inländische Waaren gelegte Eingangszaccise; gelangen selbige aber an einen Großhändler, so findet die Vorschrift des 24sten §. Statt.

Beim Einbringen der auf dem Lande gefertigten Fabrikate;

a) an Großhändler,

§. 31.

Wenn ein städtischer Fabrikverleger seinen auf dem Lande wohnenden Arbeitern die bereits veraccisirten Materialien zu den Fabrikaten liefert, so sind die daraus gefertigten Fabrikate, wenn sie an den Fabrikverleger abgeliefert werden, gegen des letztern Bescheinigung, von der Eingangszaccise befreit.

b) an Fabrikverleger,

§. 32.

Von den auf dem Lande gefertigten, oder sonst ohne städtische Accis-Passir-Zettel einkommenden Waaren, wird, wenn sie auf einen städtischen Jahrmarkt gebracht werden, bloß diejenige Quantität mit der Eingangszaccise vernommen, welche auf dem Markte verkauft, oder auch unverkauft in der Jahrmarktsstadt zurückgelassen worden ist.

c) auf Jahrmarkte.

§. 33.

Die Landfrämer haben daher die Quantität der zum Markte eingebrachten Waaren beim Einbringen durch ein schriftliches Verzeichniß anzugeben, nach geendigtem Markte das davon verkaufte Quantum anzuzeigen und, wenn solche Angabe, durch Untersuchung der wieder ausgehenden Waaren, für richtig befunden wird, hiernach die Eingangszaccise zu entrichten.

Fortsetzung.

§. 34.

Ausländische Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche Waaren aus dem Auslande auf inländische Märkte bringen, haben, außer der von ihnen zu erlegenden Grenz-

Fortsetzung.

accise, auch an dem Jahrmarktsorte, wenigstens den dritten Theil ihrer eingebrachten Waaren, ohne Rücksicht auf den wirklichen Absatz derselben, mit der Eingangsassise zu verrechnen.

Daferne sie jedoch von den zum Markte gebrachten Waaren etwas nicht zurückführen, oder ihr Absatz jenes Dritttheil auffallend überstiegen hat, so ist die Eingangsassise von der ganzen verkauften, oder sonst in der Stadt zurückgebliebenen Waarenquantität, zu erheben.

§. 35.

Befreiung der
Retourgüter.

Inländische Fabrikanten und Handwerker, welche ihre Fabrikate auf die Leipziger Messen oder ins Ausland versendet haben, sind von dem, so sie erweislich als unverkauft zurückbringen, eine Eingangsassise zu erlegen nicht schuldig.

§. 36.

Besondere Ge-
werbeaccise,

Außer der vom Eingang der Materialien zu entrichtenden Eingangsassise wird noch eine besondere Gewerbeaccise

- a.) vom Backen aus Getreide,
- b.) vom Bierbrauen,
- c.) vom Branntweimbrennen und Essigbrauen, und
- d.) vom Viehschlachten

erhoben.

Der sogenannte Höckerimpost findet nicht weiter Statt.

§. 37.

a) vom Backen,

Vom Verbacken des Getreides, es geschehe zum öffentlichen Verkaufe und zur Bank, oder zum häuslichen Verbrauche, ist, nach der Menge des hierzu bestimmten Getreides, eine besondere Backaccise alsdann zu entrichten, wenn das Getreide zur Mühle gebracht werden soll.

Die Bäcker haben auch von dem, was sie zu ihrem eignen häuslichen Verbrauche, so wie von ihrem selbst erbauten Getreide, verbacken, die Backaccise zu entrichten.

Die Höhe dieser Abgabe weist der Tarif unterm Worte: Getreide I. B. 1. nach.

§. 38.

Von demjenigen Welzen, Gerste, Hafer, Heidekorn, auch rohen Hirse, welcher zu Fertigung von Grützen, Graupen und dergleichen Zugemüßen zur Mühle gebracht wird, ist die in dem Tarif unter: Getreide I. B. 3. b. bemerkte Accise zu entrichten.

§. 39.

b) vom Bier-
brauen,

Von dem zum Bierbrauen kommenden Getreide ist die in dem Tarif unter: Getreide I. B. 2. angelegte Malzaccise, vor dem Untergünden des Gebräudes, zu entrichten, auch

der dazu nöthige Hopfen, das Pech und das Feuerungsmaterial mit der Eingangscacise gehörig zu verrechten, wogegen das Brauen, Verschrotten und Verschöpfen des Bieres, so wie die Hefen, einer Accisabgabe nicht mehr unterliegen.

§. 40.

Von dem für das Branntweimbrennen und Essigbrauen zum Schrotten auf die Mühle kommenden Getreide (auch wenn solches der Branntweimbrenner und Essigbrauer auf eigenen Feldern erbaut hat) ist die in dem Tarif unterm Worte: Getreide I. B. 3. a. bemerkte Accise zu erlegen. c) vom Branntweimbrennen und Essigbrauen,

§. 41.

Von dem in der Stadt zur Bank, oder zum eignen Verbräuche geschlachteten Viehe, ingleichen von dem von Landfleischern in die Stadt zum Verkaufe gebrachten Fleische, ist die Schlachtaccise nach dem Tarif unterm Worte: Viehschlachten, von dem Eigenthümer des Viehes zu erlegen. d) vom Schlachten.

§. 42.

Solche Personen, welche bei Betreibung ihres Gewerbes Materialien, welche der Accise unterliegen, gar nicht, oder deren nur wenige bedürfen, haben von ihrem Verdienste ein Nahrungsgeld, bis zum Eintritt in das 60ste Jahr ihres Alters, zu bezahlen. Nahrungsgeld;

§. 43.

Diese Personen sind in dem Tarif unter dem Worte: Nahrungsgeld, verzeichnet. wer solches zu erlegen;

§. 44.

Die Höhe des Nahrungsgeldes ist für jeden Einzelnen von der Accisinspection des Orts jährlich anzusetzen, wobei selbiger die Regel vorgeschrieben wird, daß der jährliche Betrag dem gewöhnlichen Verdienste von vier Arbeitstagen gleich komme. Betrag desselben;

§. 45.

Es wird in vierteljährigen Terminen, Ende März, Juni, September und December erhoben. Verfallzeit;

§. 46.

Personen, welche ein herumziehendes Gewerbe treiben, wohin auch Comödianten, Gaukler, Leute, die Kunst- und Natur-Seltenheiten zeigen, herumziehende Musikanten und dergleichen zu rechnen sind, entrichten, wegen ihres Aufenthalts in der Stadt, das in dem Tarif angegebene tägliche Nahrungsgeld. von Gewerken ohne festen Wohnort.

C. Nutzvieh-*Accise*.C. Nutzvieh-*Accise*.

§. 47.

Betrag.

Von Pferden, Rindvieh, Schafen und Ziegen, welche in einer *accisbaren* Stadt gehalten werden, ist die in dem Tarif unterm Worte: Nutzvieh-*Accise* angelegte *Accisabgabe* zu entrichten.

§. 48.

Bestellung.

Bestellt sind hiervon:

- 1.) Pferde, so nicht zum Verleihen oder im Acker, sondern bloß zum eignen Gebrauche gehalten werden; ingleichen so viel Postpferde, als der Posthalter nach seiner Instruction zu halten verbunden ist,
- 2.) Kühe, so lange sie noch nicht melkbar sind,
- 3.) Lämmer und ausgewerzte Hammel und Schafe,
- 4.) das von Pächtern der Pfarrgüter in Städten gehaltene Vieh, jedoch nur in so weit, als es zum Inventario der Pfarre gehört,
- 5.) das auf Rittergütern, so innerhalb einer *Accisstadt* liegen, gehaltene Vieh, wenn auch das Rittergut der städtischen *Accise* sonst unterworfen ist,
- 6.) die Mühleesel und Mählpferde.

§. 49.

Zahlungstermine.

Das Vieh wird halbjährig, im Frühlinge und gegen den Winter, durchgezählt und nach dessen Befund die *Accise* für das folgende halbe Jahr bezahlt, ohne Rücksicht auf den inzwischen eingetretenen Ab- oder Zugang.

D. *Accissteuern*.D. *Accissteuern* von Grundstücken.

§. 50.

Übertragung der ordinären Grundsteuern durch die *Accise*.

In *accisbaren* Städten werden die auf den Grundstücken liegenden Steuern an Schöffen und Quaternern aus dem *Accise*inkommen übertragen und bezahlt, und zwar von allen zum Stadt-Steuer-*Quantum* gehörigen Grundstücken, jedoch nur in ordinären land-Pfennig- und Quaternern-Steuern, wie solche zur Zeit der vormals eingeführten *General-Consumtions-*Accise** jeden Orts wirklich gangbar gewesen und von den *Contribuenten* damals erhoben worden, oder erhoben werden können und sollen, nach Maßgabe der deshalb zeitlich bestandenen und ferner bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 51.

Vollständige Übertragung.

Die Einwohner einer *Accisstadt* sind von den §. 50. angegebenen ordinären Steuern gänzlich befreit:

a.) wegen der ihnen eigenthümlich zustehenden, in der Stadt und Vorstadt befindlichen Häuser,

b.) wegen der bei selbigen an- oder eingebauten Scheunen, wenn letztere mit dem Wohngebäude unter Einem Steuer-Quantum begriffen und nicht besonders mit Steuern belegt sind,

c.) wegen der an den Häusern befindlichen Gärten, wenn sie in dem Steuercataster nicht ausdrücklich benannt sind und keinen halben Scheffel, oder $\frac{1}{4}$ Acker (den Acker zu 300 landüblichen Quadratruthen gerechnet) ausmachen.

§. 52.

Von andern zum Stadt-Steuer-Quantum gehörigen Grundstücken, an Aeckern, Wiesen, Gärten, Weinbergen und wie sie sonst Namen haben mögen, ingleichen von Mühlen und Scheunen, insofern letztere besonders mit Steuern belegt sind, muß der in dieser, oder in einer andern accisbaren Stadt wohnende Einwohner die Hälfte der darauf haftenden und gangbaren ordinären (§. 50.) Steuern an Schocken und Quaternern zur Acciscasse jährlich abführen. Theilweise
Übertragung.

§. 53.

Der Besitzer von Häusern und Grundstücken in der Accisstadt, welcher innerhalb Landes auf dem Dorfe, oder an einem Orte, wo die Accise nicht eingeführt ist, beständig wohnt, oder welcher zwar in einer accisbaren Stadt wohnt, aber daselbst, der Verfassung gemäß, Befreiung von der Accise oder deren Zurückgabe genießt, giebt vom Hause die halben, und von den eben (§. 52.) genannten andern Grundstücken die völligen darauf haftenden ordinären Steuern zur Acciscasse derselben Stadt. Fortsetzung.

§. 54.

Gleiche Vorschrift findet auch bei den Eheweibern solcher Personen Statt, welche Accisrestitution genießen, wegen derjenigen Grundstücke, so sie eigenthümlich besitzen. Desgleichen.

§. 55.

Die Bezahlung der gedachten ordinären Steuern zur Acciscasse geschieht halbjährig, zu Ende des März und Septembers. Zahlungstermine.

§. 56.

Als ein beständiger Stadteinwohner wird auch derjenige angesehen, welcher erweislich sich des Jahres über wenigstens $\frac{1}{2}$ Jahr lang, wenn auch nicht in einer ununterbrochenen Zeitfolge, in der fraglichen Stadt aufgehalten und zur Accise beigetragen hat. Wer als
Stadteinwohner
anzusehen.

§. 57.

Fortsetzung. Wer sich wesentlich außer Landes aufhält, muß von seinen in einer Accisstadt besitzenden Häusern und andern Grundstücken die völligen darauf haftenden ordinären Steuern zur Acciscasse entrichten.

§. 58.

Desgleichen. Ausgenommen bleiben hiervon

1.) die in Unsern Diensten stehenden Civil- und Militärpersonen, welche von Amts- und Dienstwegen sich im Auslande aufzuhalten verbunden sind,

2.) Personen, welche, ihrer wissenschaftlichen Studien wegen, sich auf Reisen oder auswärtigen Lehranstalten befinden, jedoch nur auf 4 Jahre lang,

3.) die auf Wanderschaft befindlichen Handwerksbursche, auf die Zeit ihrer in den Innungsartikeln bestimmten Wanderjahre oder, in Ermangelung einer solchen Bestimmung, auf 2 Jahre.

Obige Abwesende werden diese Zeit über als beständige Stadteinwohner angesehen.

§. 59.

Desgleichen. Wenn von mehreren Mitbesitzern eines städtischen Grundstücks auch nur ein Einziger in der Accisstadt wohnt und zur Accise beiträgt, so soll angenommen werden, als ob auch die übrigen Mitbesitzer beständige Stadteinwohner wären.

§. 60.

Pächter. Wenn städtische Grundstücke an einen auf dem Lande, oder sonst außer der städtischen Accise, sich aufhaltenden Einwohner verpachtet werden, so sind dem Pächter zwar die auf solchem Grundstücke erbauten, oder gewonnenen Früchte accisfrei aus der Stadt verabsolgen zu lassen, der Verpächter muß aber die Pachtzeit über die vollen darauf haftenden ordinären Steuern zur Acciscasse bezahlen.

§. 61.

Personen, so Accidrestitution genießen. Allen Personen, welche Restitution oder Aequivalente der Accise genießen, steht frei, dem Genusse derselben, durch verbindliche Erklärung vor der Accisinspection, zu entsagen und dagegen, wegen ihrer besitzenden städtischen Grundstücke, in die oben §. 51. verzeichneten Steuerbefreiungen, gleich andern städtischen Einwohnern, zu treten.

§. 62.

Besitzveränderungen. Die Stadträthe oder städtischen Steuereinnahmen bleiben ferner gehalten, die bei den städtischen Grundstücken vorkommenden Veränderungen ihrer Besitzer jedesmal dem Acciseinnehmer bekannt zu machen.

Befreiungen von der städtischen Accise überhaupt.

§. 63.

Von Erlegung der Accise ist, ohne Unterschied der Person, Niemand befreit, wenn ihm nicht für seine Person besondere Concession aus Unserm Geheimen Finanz-Collegio ertheilt worden. Es verbleiben jedoch die, gewissen Ortschaften oder einzelnen Personen, zeitlich ertheilten Begnadigungen und Ermäßigungen, nach Maßgabe Unserer besondern Anordnungen, in ihrer Gültigkeit.

Befreiungen von der städtischen Accise überhaupt; auf besondere Concession,

§. 64.

Die bei der Veraccisirung gewisser Waaren und Gegenstände eintretenden, besondern Befreiungen sind in dem Tarif verzeichnet.

gewisse Gegenstände nach dem Tarif.

§. 65.

Dagegen erhalten die von ihnen erlegte Accise, jedoch mit Ausnahme des darunter begriffenen Mahlgroschens, zurückgezahlt:

Accidestitution.

1.) Unfre Hofämter, von der für die an selbige gelangten Hofstaatsbedürfnisse, aus dem Unterhaltungsfonds des Hofamts bezahlten Accise,

2.) Geistliche, Kirchen- und Schulbediente, (worunter auch Glöckner, Küster und Organisten zu verstehen) von allen christlichen Confessionen, daferne sie durch Confirmation der Consistorien, oder Bestallung zu Kirchen- und Schuldiensten verordnet sind, jedoch nur von den zu ihrem häuslichen Bedarfe eingebrachten Consumtibilien, mit Ausnahme aller ausländischen seidenen, wollenen oder leinenen Waaren und des ausländischen Getränkes, auch nach Abzug dessen, was auf die in Kostgeld genommenen Tischgänger zu rechnen ist;

3.) Die Wittwen der ad 2. genannten Personen genießen die gleiche Restitution, so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrücken, sie mögen zuvor schon in einer Stadt gewohnt haben, oder vom Lande dahin gezogen seyn;

4.) Wegen der Professoren und Universitätsmitglieder zu Leipzig ist das Nähere in der Leipziger besondern Accisordnung verordnet;

5.) Spitäler, Waisenhäuser und Armenanstalten für ihren Bedarf und unter gleicher Einschränkung, wie die Geistlichen;

6.) die Königlichen Postmeister und Posthalter, von der Fütterung, so wie vom Er- und Verkauf ihrer Postpferde, so viel sie deren nach ihrer Instruction halten müssen.

§. 66.

Alle zum Bergbau benötigten Materialien bleiben, gegen Bescheinigung des betreffenden Bergamtes, accisfrei.

Befreiung der Bergbaumaterialien.

§. 67.

Bergmobera-
tion.

In Städten, wo Bergfreiheit ist, findet eine Ermäßigung der Accise beim Getränke, Getreide, Schlächten, einigen Victualien und Holz Statt, und ist solche bei jedem befreiten Gegenstande in dem Tarif näher angegeben.

Um diese Befreiung zu genießen, müssen aber die Einwohner solcher Orte, welche nicht an sich schon zu den Berg- und Hüttenarbeitern gehören, als bauende Gewerke, Bergbau nach folgenden Vorschriften treiben:

- a.) jeder Hausconsument hat für sich und seine Familie einen Kux zu bauen,
- b.) ein Brauberechtigter zwei Kuxe,
- c.) ein Bäcker, Branntweimbrenner und Schlächter, für jede Profession einen Kux, außer dem, so für die Consumtion (a) bestimmt ist.
- d.) Es ist gleichviel, auf welchem Berggebäude, in oder außer dem Stadtweichbilde, gebaut wird, und ob die Kuxe in Ausbeute, restituirtem Verlage oder Zubuße stehen, oder auf welche Metalle gebaut wird; nur muß von einem solchen Berggebäude der landesherrliche Behende entrichtet werden, und der Kux darf nicht in Retardat stehen.

§. 68.

Befreiung der
Baumateria-
lien.

Eine Befreiung von der Eingangscaccise genießen alle gemeine Baumaterialien an Steinen, Ziegeln, Schiefer, Kalk, Bauholz, Brettern und Latten, welche zum Aufbau und zur Reparatur öffentlicher und Privatgebäude bestimmt sind und verwendet werden, insofern der Einbringer damit keinen Handel treibt. Sie erstreckt sich auch auf diejenigen, welche einen solchen Bau ins Gedinge übernommen haben.

§. 69.

Befreiung der
Abgebrannten.

Abgebrannte Haus- und Grundbesitzer in Städten sollen, vom Tage des Brandes an, eine Befreiung genießen von der Eingangscaccise aller zu ihrem häuslichen Bedarfe gehörigen Verbrauchsgegenstände, ingleichen von der Nutzvieh-Accise, den Grundsteuern und Nahrungsgeldern, und zwar bei einem abgebrannten Wohnhause auf ein ganzes, bei einer Scheune aber auf ein halbes Jahr.

Hierüber soll Kaufleuten und Fabrikanten, wegen gänzlichen Verlusts ihrer Waaren, der einjährige Accisbetrag, den sie in den letzten drei Jahren vor dem Brande, nach einem gezogenen Gemeinjahre, bezahlt haben, zurückgezahlt werden; bei einem theilweisen Waarenverluste hat das Geheime Finanz-Collegiu. die Höhe dieser Accisrestitution verhältnißmäßig zu bestimmen. Handwerkern soll, so viel als ihnen an Waaren, Materialien und Handwerksgeräthen verbrannt ist, bei dem Einbringen binnen halbjähriger Frist accisfrei passieren.

Hausgenossen, welche bei einem Brande ihr Mobiliare verloren haben, sollen obige Befreiung von ihrer Consumtion, Nutzvieh- und Nahrungsgeldern auf ein halbes Jahr zu genießen haben.

II. Accise auf dem platten Lande.

§. 70.

Die Accise auf dem Lande begreift die zeitliche Landaccise von inländischen Waaren, und die Generalaccise vom Dorfhandel in sich.

II. Accise auf dem Lande.

§. 71.

Die Accise ist auf dem Lande zu entrichten:

Handelsaccise,

- A. vom Handel,
- B. vom Gewerbe,
- C. von Handwerkern.

§. 72.

A. Die Accise vom Handel wird wegen des Einkaufs oder Vertauschens der zum Handel bestimmten Gegenstände von dem Händler als Einkäufer erlegt.

A. vom Händler;

Die zum eignen Gebrauche eingekauften Gegenstände unterliegen daher der Handelsaccise nicht.

§. 73.

Für einen Händler wird derjenige geachtet, welcher Gegenstände aller Art, sie mögen sich noch in natürlichem oder bearbeitetem Zustande befinden, einkauft, um sie wiederum zu verkaufen.

wer dafür zu achten;

§. 74.

Sie wird entrichtet an dem Orte, wo der Einkauf gemacht worden ist, oder, wenn daselbst eine besondere Acciseinnahme sich nicht befinden sollte, an diejenige Acciseinnahme, zu welcher der Ort geschlagen ist; bei Waaren, so in dem Auslande gekauft worden, an dem Wohnorte des Händlers, sobald er die Waare dahin bringt, oder wo er sie an den Käufer abliefern.

Ort, wo sie zu entrichten;

§. 75.

Den Betrag der von jedem Handelsgegenstände auf dem Lande zu entrichtenden Accise weist der Tarif nach.

Betrag;

Diejenigen Waaren, womit auf dem Lande, nach Vorschrift des Mandats vom 29sten Januar 1767., Handel zu treiben verboten ist, haben deshalb keine besondern Vernehmungssätze erhalten können. Im erlaubten Falle sind sie mit dem städtischen Accissätze zu verrecken.

§. 76.

Concessionirte
Krämer :

Krämer auf dem Lande, welchen Concession ertheilt ist, die, nach dem Mandate vom 29sten Januar 1767., auf dem Lande zum Handel verbotenen Waaren aus accisbaren Städten zu erhalten, haben von selbigen keine Handelsaccise zu entrichten, wenn sie den in der accisbaren Stadt geschehenen Einkauf derselben durch Accis-Passir-Zettel der städtischen Einnahme nachweisen können.

Solche Krämer, welchen durch besondere Concession gestattet ist, diese Waaren aus der Meßstadt Leipzig, oder aus dem Auslande zu erhalten, haben davon die Handelsaccise nach den städtischen Tariffätzen an ihrem Wohnorte, oder an die Acciseinnahme, wohin sie deshalb besonders gewiesen worden, zu erlegen.

§. 77.

Hausirer :

Personen, welchen das Hausiren mit Waaren auf dem Lande gestattet ist, werden wie Krämer angesehen und haben, wenn sie ihre Waaren erweislich aus accisbaren Städten erhold haben, weiter eine Handelsaccise auf dem Lande nicht zu entrichten, im entgegengesetzten Falle aber nach §. 74. die Handelsaccise am Orte des Einkaufs zu erlegen.

§. 78.

Ausländer :

Ausländer, welche im Inlande einkaufen, oder erlaubterweise verkaufen, haben die Handelsaccise ohne Unterschied zu entrichten, die Waare mag zum eignen Bedarfe oder zum Handel bestimmt seyn, im Lande bleiben oder aus selbigem geschafft werden.

§. 79.

bei jedem neuen Handel zu entrichten.

Die Handelsaccise ist so oft zu entrichten, als mit der eingekauften Waare wiederum ein neuer Handel getrieben wird.

§. 80.

Verkauf im
Kleinen.

Den Dorfkrämern ist blos der Verkauf der Waaren im Einzelnen und Kleinen gestattet. Unter dem Verkaufe im Kleinen wird verstanden, wenn die verkaufte Waare von einerlei Gattung weniger als $\frac{1}{4}$ Centner, $\frac{1}{4}$ Eimer oder $\frac{1}{4}$ Tonne beträgt. Bei Waaren, welche nicht nach den Flüssigkeitsmaassen oder nach dem Gewichte verkauft werden, ist das in den Instructionen der Dorfhändler, in Absicht des Kleinhandels mit solchen Waaren, vorgeschriebene Maass in Obacht zu nehmen.

§. 81.

B. Personen, welche mit den von ihnen bearbeiteten Gegenständen Gewerbe und off. B. Von Gewer-
nen Handel treiben, haben die Accise von den Materialen, welche sie zu Bearbeitung der be treibenden
Gegenstände ihres Gewerbes brauchen, auch wenn sie solche auf eignem Grund und Bo- Personen,
den erbaut oder gewonnen haben, zu entrichten, dahingegen das Fabrikat selbst accisfrei rialien ihres
bleibt; hierbei finden die gleichen Vorschriften, wie bei den Händlern, Statt. Gewerbes;
das Fabrikat ist
frei.

§. 82.

Von den auf dem Lande gefertigten leinenen, baum- und schafwollenen, auch seidenen Fabrikanten.
Manufacturwaaren hat daher der Fabrikant in der Regel, und wenn in der ihm zu Anle-
gung einer Fabrik auf dem Lande nachzusuchenden Concession nicht ein anderes bestimmt
ist, Accise nicht zu entrichten; er ist jedoch schuldig, von den hierzu eingekauften Materia-
lien (sie mögen sich entweder noch in ihrem rohen, oder einem bereits bearbeiteten Zustande
befinden) die Handelsaccise zu erlegen.

Sind jedoch diese Materialien in einer accisbaren Stadt erkaufte, und daselbst, nach
Ausweis der Passirzettel, mit der städtischen Accise verrechtet worden, so fällt obige Han-
delsaccise auf dem Lande hinweg.

§. 83.

Wenn die Materialien von einem Fabrikverleger an die in seinem Lohne stehenden Fortsetzung.
Fabrikarbeiter abgeliefert werden, so haben letztere davon so wenig, als von den Fabrika-
ten, Handelsaccise zu erlegen, vorausgesetzt, daß solche der Fabrikverleger von jenen Ma-
terialien bereits bezahlt hat.

§. 84.

Die Befreiung der Fabrikate von der Handelsaccise findet aber nur so lange Statt, Fortsetzung.
als sie von dem Fabrikanten oder Fabrikverleger selbst verkauft werden, dahingegen der
Händler, welcher weitem Handel auf dem Lande oder in einer Stadt damit treibt, davon
resp. die Handels- oder Eingangsassise entrichten muß.

§. 85.

Diejenigen inländischen Fabrikwaaren, welche Fabrikanten und Fabrikverleger, oder Fortsetzung.
Grosshändler auf die Leipziger Messe senden, genießen die, in dem, wegen der Leipziger
Handelsabgaben erlassenen, unterm 31sten Januar dieses Jahres erläuterten Publicaudo
vom 18ten März 1820., den inländischen Fabrikanten zugestandene Begünstigung.

§. 86.

Jeder, der einen Handel oder ein sonstiges, mit einem Handel verbundenes Gewerbe Instruction der
auf dem Lande treiben will, hat sich dieserhalb zuvörderst bei der Accisinspeccion zu mel- benden Perso-
nen.

den, und erhält von dieser, an die Stelle der ehemaligen eiblichen Verpflichtung, eine schriftliche Instruction über die von ihm zu beobachtenden Reglevorschriften.

§. 87.

Gewerbe ohne festen Wohnort. Von Leuten, welche ein herumziehendes Gewerbe treiben, und in dem Tarif sub voce: Nahrungsgeld, besonders genannt sind, ist die daselbst bemerkte Accisabgabe an dem Orte, wo sie sich jedesmal befinden, zu erlegen.

§. 88.

C. Handwerker. C. Die auf dem Lande gestatteten Handwerker haben von ihrer, entweder auf Bestellung, oder zum Handel gefertigten neuen Arbeit, die Handelsaccise mit 6 Pfennigen vom Thaler des vollen Wertes der gefertigten Gegenstände zu entrichten.

§. 89.

Fortsetzung. Bei bestellten Arbeiten ist sie bei Übergabe derselben an den Käufer zu erlegen. Bei den zum Handel gefertigten Arbeiten sind die gleichen Vorschriften, wie bei den Händlern, zu befolgen.

§. 90.

Fortsetzung. Solche Handwerker, welche ohne Handel, blos um das Tagelohn arbeiten, oder die vom Besteller erhaltenen Materialien gegen Lohn verarbeiten, sind von der Handelsaccise befreit.

III.
Allgemeine Vorschriften für die Accise in der Stadt und auf dem Lande.

III. Allgemeine Vorschriften für die Accise in der Stadt und auf dem Lande.

§. 91.

Erlegung der Abgabe in conventionmäßigen Münzsorten; Die Accisabgabe ist baar in conventionmäßigen Münzsorten, wenn selbige aber über 2 Thaler beträgt, zur Hälfte des vollen Betrages in Cassenbilletts zu erlegen.

§. 92.

zur Verfallzeit bei Strafe der doppelten Zahlung. Sie ist binnen 24 Stunden zu bezahlen, auch findet eine Gestundung nicht Statt. Versäumt der Accispflichtige obgedachte Zahlungszeit, ohne jedoch einen Unterschleif hierbei bezweckt zu haben, und überhaupt gültige Entschuldigungsgründe nachweisen zu können, so ist er schuldig, den doppelten Betrag der Accise zu erlegen.

§. 93.

Die Waare haftet für die Abgabe, Strafe und Kosten. Der accisbare Gegenstand haftet, ohne Rücksicht auf den Eigenthümer, für die Accisabgabe sowohl, als auch für die verwirkte Strafe und Kosten.

§. 94.

Bruchtheile von Pfennigen in dem Accisbetrage gehen dem Accisanten zu gute.

Wegfall der Bruchtheilpfennige.

§. 95.

Die von ausländischen Waaren, nach Vorschrift des Mandats vom 23ten März 1822, bezahlte Grenzaccise befreit weder im Ganzen, noch zum Theil von gegenwärtiger Generalaccise, sondern letztere ist neben jener, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, zu erheben.

Wegen der mit der Grenzaccise belegten ausländischen Waaren.

§. 96.

Wegen der in Leipzig bezahlten Handelsabgabe findet die Vorschrift des vorstehenden §. ebenfalls Statt, jedoch wegen der städtischen Accise mit der im 15ten §. enthaltenen Beschränkung.

Wegen der Leipziger Güter.

§. 97.

Die auf dem Lande bezahlte Accise befreit nicht von Nacherlegung der städtischen Accise, wenn der accisbare Gegenstand in eine accisbare Stadt gebracht wird; es werden daher auch von den Acciseinnahmen auf dem Lande keine Passirzettel in die Städte ausgestellt, insofern sie nicht bloß zum Beweis der inländischen Eigenschaft der Waaren verlangt werden.

Die Erlegung der Accise auf dem Lande befreit nicht von der städtischen.

§. 98.

Die Schönburgischen Neceßherrschaften und die Herrschaft Wildenfels werden, zur Zeit durchgängig, bei der Generalaccise als Ausland, Unser Antheil der Oberlausitz aber nunmehr als Inland angesehen und behandelt.

Behandlung der Schönburgischen Neceßherrschaften und der Herrschaft Wildenfels als Ausland.

§. 99.

Da die Accisverfassung in der Stadt Leipzig, wegen des dasigen Meßhandels, von der allgemeinen abweicht: so wird eine besondere Accisordnung für die Stadt Leipzig erlassen werden, welche zugleich mit der gegenwärtigen allgemeinen Accisordnung in Kraft treten soll.

Besondere Accisverfassung der Stadt Leipzig.

§. 100.

Lieferanten, Commissionairs und Mäccler sind den Händlern gleich zu halten; der Auftraggeber und der Beauftragte haften einer für den andern für die Erlegung der Accise, Strafe und Kosten.

Wegen der Lieferanten und Commissionairs.

Fabrikanten und Fabrikverleger können denen, welchen sie Auftrag zum Einkauf von Fabrikmaterialien erteilen, Commissionscheine ausstellen, gegen deren Vorzeigung sie auf dem Lande von Entrichtung der Handelsaccise frei gelassen werden sollen; es müssen sel-

bige aber unter der Namensunterschrift und dem Siegel des Fabrikherrn ausgestellt, sein Wohnort und die Quantität der einzukaufenden Gegenstände darin ausgedrückt, und von der Acciseinnahme des Wohnorts des Fabrikverlegers gestempelt seyn.

Letzterer hat aber beim Einbringen der eingekauften Fabrikmaterialien die Handelsaccise, oder in Städten die Eingangsassise, zu entrichten.

§. 101.

Vertretung der
Dienstboten
von dem Dienst-
herren.

Dienstherren haben die von Personen, so in ihrem Lohn und Brod stehen, bei Ver-
richtung ihres Dienstes begangenen Accisunterschleife und Vergehungen, hinsichtlich der
Abgaben sowohl, als der Strafe und Unkosten, zu vertreten.

§. 102.

Bestrafung der
Accisunter-
schleife.

Jeder Unterschleif der Accisabgabe, er bestehe in unterlassener Meldung, oder un-
richtiger Angabe der accisbaren Sache, oder Uibertretung der obigen gesetzlichen Vor-
schriften, wird bestraft mit Bezahlung des zwölffachen Betrags der hinterzogenen oder zu
hinterziehen gesuchten Accise; letztere ist nebst den Unkosten noch besonders zu erlegen.

§. 103.

Instruction-
strafen.

Die Handel- und Gewerbe treibenden Personen erhalten über die von ihnen hierbei zu
beobachtenden Vorschriften besondere Instructionen, in denen zugleich die auf die Uiber-
tretung derselben gesetzten Strafen enthalten sind.

§. 104.

Contrebandi-
rung.

Wenn der Strafbetrag den Werth der Sache, wovon die Accise unterschlagen wer-
den wollen, übersteigt, oder der Eigenthümer sich von selbiger los sagt, so erfolgt die
Contrebandirung der Sache. Dafern aus deren öffentlichem Verkaufe die zwölffache Accise
als Strafe auch nicht zu erlangen ist, so soll dennoch, von dem Defraudanten, eine weitere
Nachzahlung von Accise und Kosten nicht verlangt werden.

§. 105.

Verstärkung
der Strafe.

Wenn neben dem beabsichtigten Accisunterschleife zugleich Verfälschungen, Widersetz-
lichkeiten gegen die Officianten, und sonstige strafbare Vergehungen verübt werden, so
sollen diese, nach dem Erachten des Geheimen Finanz-Collegii, willkührlich mit Gefäng-
niß oder Geldstrafen besonders geahndet werden.

§. 106.

Verfahren in
Accisrügen-
sachen.

Wegen der in Accis-Rügen-Sachen zu führenden Untersuchungen, ingleichen wegen
des Gerichtsstandes in Accisachen, sind das, wegen des Verfahrens in General-Accis-

Küßen unterm 12ten März 1783, erlassene Generale, und die zu dessen Erläuterung gegebene Instruction vor eben diesem Tage, so wie die sonst hierunter erlassenen Generalrescripte, auch für die nunmehr vereinigte Accise zu beobachten.

§. 107.

Diese ganze vereinigte Abgabe, und mithin auch der Mahlgroschen, steht unter der Direction des Geheimen Finanz-Collegii, welches hierbei, in Gemäßheit der ihm bei der zeitlichen General-Consumtion-Accise gegebenen Vorschriften, zu verfahren hat.

Direction der gesammten Abgabe.

§. 108.

Wegen Präsentation und Vertretung der Dorf-Accis-Einnehmer, durch die Gerichts-obrigkeiten, bewendet es zwar bei der zeitlichen Verfassung, jedoch bleibt es dem Geheimen Finanz-Collegio unbenommen, auf wichtigen Stellen in den Dörfern die Einnehmer selbst zu bestellen, deren Vertretung aber sodann der Gerichtsobrigkeit nicht obliegt.

Bestellung der Dorfeinnehmer.

§. 109.

Durch gegenwärtige neue Accisordnung werden die in dem §. 1. angeführten ältern Gesetze, und die zu deren Erläuterung gegebenen Verordnungen, in so weit, als solche die Obliegenheiten der Accispflichtigen betreffen, gänzlich aufgehoben.

Aufhebung der frühern Accisgesetze, so weit sie die Accispflichtigen betreffen.

§. 110.

Dagegen bleiben die bestehenden, allgemeinen und besondern Vorschriften, welche die Regie und das Rechnungswerk betreffen, und zur Nachachtung der hierbei angestellten Finanzofficianten und Bescheidung der Contribuenten ergangen sind, so lange bei Kräften, bis die Regieobligationen durch besondere neue Instructionen zusammengefaßt und, so weit es nöthig, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Beibehaltung der zeitlichen Regie- und Rechnungsvorschriften.

§. 111.

Der der gegenwärtigen Accisordnung beigefügte Tarif, und die in selbigem enthaltenen speciellen Bestimmungen haben gleiche gesetzliche Kraft, als wenn sie in das Gesetz selbst eingerückt wären.

Gesetzliche Kraft des Tarifs.

§. 112.

Die mehreren Communen, Gewerben und Individuen zeitlich zugestandenem Accisfixationen sollen, bis zu deren bedungenem Ablaufe, ohne Aenderung fort dauern, wenn schon in der Accisverrechnung der fixirten Gegenstände wesentliche Aenderungen durch diese Accisordnung eintreten sollten.

Accisfixa-

§. 115.

Eintritt der ge:
setzlichen Kraft
dieser Accisord:
nung.

Die gesetzliche Kraft obiger gesammten Vorschriften soll mit dem
1sten Januar 1825
eintreten.

Urkundlich haben Wir diese Accisordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Un:
serm Königlichen Inseigel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 12ten Juni '1824.

Friedrich August.



Hanns Ernst von Globig.

Accis tarif.

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück zc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
A.							
Apotheker- und Droguerie-Waaren, roh und zubereitet, Säuern, Salze, Oele, Säfte, Harze, Kräuter, Rinden, Wurzeln, Blüten, Saamen, Moose, Mineralien und alle andere officinelle, einfache oder zusammengesetzte Arzneimittel, mit Ausnahme der besonders benannten,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	—	16	—	—	—	—
Asche, a) gemeine Asche,	vom Scheffel . .	—	—	3	—	—	—
Ausländer,	vom Scheffel . .	—	—	6	—	—	1
b) Potasche, Weidasche,	vom Centner . .	—	6	—	—	4	—
c) Düngerasche ist accisfrei.							
Austern, Muscheln, Schnecken, Hummern, Schildkröten,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	1	12	—	—	—	—
B.							
Bäume, Sträucher, Holzpflanzen,	vom Thaler . .	—	—	9	—	—	6
Baumwolle, 1.) rohe Baumwolle,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	—	4	—	—	—	—
2.) baumwollnes Garn, weißes und gefärbtes, .	vom Centner Brutto von 2 Pfund Netto	—	8	—	—	—	—
		—	3	—	—	—	—

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		chl.	gr.	pf.	chl.	gr.	pf.
3.) baumwollne Manufactur-Waaren, weiße und farbige, ingleichen halbbaumwollene, mit Wolle, Haaren und Leinen gemischte, gedruckte, gestickte, Mouffeline, Cattune, Watte, Strumpf- waare, Bänder, ausländische,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto vom Centner Brutto vom Pfund Netto	6	—	—	—	—	—
inländische,		—	1	6	—	—	—
Beeren, als Heidel, Preisels, Erd, Acls. und dergleichen Beeren,		2	—	—	—	—	—
a) grün sind sie frei,		—	—	6	—	—	—
b) getrocknet, ingleichen Wachholderbeeren, . . .	vom Centner . . .	—	4	—	—	2	—
Heutlerwaaren, s. Lederwaaren.		—	—	—	—	—	—
Bienenstöcke oder Kerbe mit Bienen,	vom Stück . . .	—	—	6	—	—	—
Bier. I. in der Stadt:		—	—	—	—	—	—
a) ausländisches, ohne Unterschied,	vom Faß von der Kanne	6	—	—	—	—	—
b) aus einer Accisstadt mit Passirzetteln eingebracht- tes, einfaches und Doppelbier,	vom Faß	—	10	—	—	—	—
c) von Dörfern in die Stadt eingebracht		—	—	—	—	—	—
a) Doppelbier,	vom Faß	3	12	—	—	—	—
b) einfaches Bier,	vom Faß von der Kanne	2	12	—	—	—	—
d) auf Landgütern gebrautes, von deren Besitzern zu ihrem Hausverbrauche eingebrachtes		—	—	1	—	—	—
a) Doppelbier,	vom Faß	1	15	—	—	—	—
b) einfaches Bier,	vom Faß	—	15	—	—	—	—
Die vom Brauen des Bieres zu entrichtende Malz- accise, s. Getreide.							
II. auf Dörfern:							
1.)							
Der Bierbrauende ist accisfrei, sowohl von den zum Brauen nöthigen inländischen Materialien an Getreide, Malz, Hopfen, Holz und Kohlen, als auch von dem gefertigten Biere, Hefen und Trebern;							

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Ehaler, Centner, Stück zc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		ehl.	gr.	vf.	ehl.	gr.	vf.
wenn auch das Bier nicht bloß zu seinem Hausver- branche dient, sondern von ihm damit Handel im Ganzen getrieben wird.							
2)							
Vom Ausschank des Bieres hat der Bierschenke zu entrichten:							
A. innerhalb der Viertelmeile von einer accisbaren Stadt:							
a) wenn er einem Bierzwange nicht unterwor- fen ist, oder das Bier selbst brauet, wegen einfachen Bieres,	vom Faß	—	—	—	1	8	—
wegen Doppelbieres,	vom Faß	—	—	—	2	8	—
b) wenn von dem, aus der mit dem Bierzwange berechtigten Stadt, erholten Biere die Malz- accise entrichtet worden, ist solches accisfrei;							
c) außerdem wegen einfachen Bieres,	vom Faß	—	—	—	1	—	—
wegen Doppelbieres,	vom Faß	—	—	—	2	—	—
d) wenn er dem städtischen Bierzwange zwar unterworfen ist, aber demohngeachtet das Bier, in Folge besonderer Concession, aus andern Orten erholet, wegen einfachen Bieres,	vom Faß	—	—	—	2	12	—
wegen Doppelbieres,	vom Faß	—	—	—	3	12	—
e) vom ausländischen Biere.	vom Faß	—	—	—	6	—	—
In Orten, welche Bergfreiheit genießen, wird nur die Hälfte dieser Schankaccise entrichtet, jedoch muß der Schenke die erforderliche Anzahl Ruxe bauen.							
B. Außerhalb der Viertelmeile ist eine Schankaccise bloß in dem Falle zu entrichten, wenn der Bierschenke dem städtischen Bierzwange zwar unterworfen ist, aber das Bier, in Folge be- sonderer Concession, aus andern Orten erholet, ingeleichen vom ausländischen einfachen und Dop- pelpiere, und zwar,	vom Faß	—	—	—	—	12	—

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
3.)							
Der Consument, jedoch nur in dem Falle, wenn er in eine Stadt mit der Biererholung gezwungen ist, in Folge besonderer Concession aber das Bier aus andern Orten bezieht, hat zu entrichten, . . .	vom Faß	---	---	---	12	---	---
Die Accise muß sofort beim Einlegen des Bieres, und vor dessen Ausschank, entrichtet werden.							
Kofent, Halb- oder Nachbier, Kempter ist accisefrei.							
Halbbier vom Doppelbiere wird wie einfaches Bier angesehen.							
Branntwein. I. in der Stadt.							
1) vom Eingange:							
A. aus dem Auslande; oder aus Dörfern, außerhalb der Viertelmeile,							
a) unabgezogener Korn- Wein- oder Bierhefen- Branntwein,	vom Eimer	3	---	---	---	---	---
	von der Kanne . .	---	1	---	---	---	---
b) dergleichen abgezogener, in gleichen Araf, Rum, Cognak,	vom Eimer	4	---	---	---	---	---
	von der Kanne . .	---	1	6	---	---	---
B. aus accisbaren Städten mit Passirzetteln, oder aus Dörfern innerhalb der Viertelmeile, wenn die entrichtete Schrotaccise nachgewiesen wird, als Nachschuß,	vom Eimer	---	18	---	---	---	---
	von der Kanne . .	---	---	3	---	---	---
C. aus Obst, Erbbirnen und dergleichen gefertigter Branntwein, ohne Unterschied des Orts, woher er eingehet,	vom Eimer	1	12	---	---	---	---
	von der Kanne . .	---	---	6	---	---	---
2.) vom Handel und Ausschank:							
a) der Verkäufer hat zu entrichten beim Verkauf im Großen über $\frac{7}{4}$ Eimer, auch wenn der Großhändler den Branntwein selbst							

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
brennt, und über die von dem auswärts erkauften Branntwein zu erlegende Accise, b) der Ausschank im Kleinen ist, nach Entrich- tung der Eingangs- oder Schrotaccise, frei.	vom Eimer . . .	---	3	---	---	---	---
II. in Dörfern.							
A. Vom Brennen des Branntweins.							
a) Von dem zum Brennen des Branntweins ge- schroteten Getreide, es mag solches von dem Brenner selbst erbaut, oder erkaufte seyn, ist die Schrotaccise, nach den beim Worte: Ge- treide, angegebenen Säzen, zu entrichten:							
b) von dem aus Obst, Erdäpfeln und andern ähnlichen Erzeugnissen gefertigten Branntwein.							
1.) innerhalb der Viertelmeile,	vom Eimer . . .	---	---	---	2	---	---
2.) außerhalb derselben,	vom Eimer . . .	---	---	---	---	12	---
B. Vom Verkaufe und Ausschank des Brannt- weins, sowohl innerhalb, als außerhalb der Viertelmeile,							
1.) beim Verkaufe im Großen über $\frac{1}{4}$ Eimer,	vom Eimer . . .	---	---	---	---	3	---
2.) der Ausschank im Kleinen ist frei.							
C. Vom Einbringen ausländischen Branntweins wird, außer der Grenzaccise, annoch beim Einbringen am Wohnorte des Käufers ent- richtet:							
1.) innerhalb der Viertelmeile,							
a) unabgezogener Branntwein,	vom Eimer . . .	---	---	---	3	---	---
b) abgezogener, in gleichen Rum, Cognak, Arak,	von der Kanne . . .	---	---	---	---	1	---
	vom Eimer . . .	---	---	---	4	---	---
	von der Kanne . . .	---	---	---	---	1	6
2.) außerhalb der Viertelmeile,							
a) unabgezogener,	vom Eimer . . .	---	---	---	---	8	---
b) abgezogener,	vom Eimer . . .	---	---	---	---	16	---

Wenn von Dörfern außerhalb der Viertelmeile
Branntwein in Dörfern innerhalb derselben gebracht
wird, so ist die städtische Eingangsaccise (I. 1. A)
von dem Empfänger zu erlegen.

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
Bücher und Musikalien, rohe und geheftete, wenn sie an Buchhändler elugehen, dergleichen zum Privatgebrauche bestimmte sind accisfrei. Kalender sind, wegen des besondern Stempel- geldes, accisfrei.	vom Ballen . . .	--	8	--	--	8	--
Butter, in Bergstädten,	vom Centner Brutto	--	12	--	--	6	--
	von der Kanne . . .	--	--	2	--	--	1
	vom Centner Brutto	--	6	--	--	--	--
	von der Kanne . . .	--	--	1	--	--	--
C.							
Caffee,	vom Centner Brutto	2	--	--	--	--	--
	vom Pfund Netto . . .	--	--	6	--	--	--
Caffeesurrogate,	vom Centner Brutto	--	12	--	--	--	--
	vom Pfund Netto . . .	--	--	2	--	--	--
Chocolade, s. Zuckerwaaren.							
Corallen, geschliffne und rohe,	vom Pfund . . .	--	2	--	--	--	--
D.							
Delicatessen und Italienerwaaren, welche nicht be- sonders benennet und angefetzt sind,	vom Thaler . . .	--	2	--	--	--	--
Drogueriemaaren, s. Apothekerwaaren.							
E.							
Eier, Hühnereier,	von 2 Mandeln . . .	--	--	2	--	--	1
Nibißeier,	von der Mandel . . .	--	--	6	--	--	6
Ameiseneier,	von der Nege . . .	--	1	--	--	1	--
Erbdäpfel,	vom Scheffel . . .	--	--	6	--	--	3
als Mehl,	vom Scheffel . . .	--	4	--	--	2	--
Essig. Von dem zur Essigfabrication geschroteten Getreide ist die beim Worte: Getreide, angegebene Schrot- accise in der Stadt und auf dem Lande zu entrich- ten; übrigens							

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		chl.	gr.	pf.	chl.	gr.	pf.
I. in Städten.							
Vom Eingange.							
a) ausländischer Weinessig,	vom Eimer	1	—	—	—	—	—
	von der Kanne	—	—	4	—	—	—
b) ausländischer Bier-, Weizen- und anderer ge- meiner Essig,	vom Eimer	—	12	—	—	—	—
	von der Kanne	—	—	2	—	—	—
c) Essig, welcher aus einer accisbaren Stadt, oder von in der Viertelmeile gelegenen Dörfern mit Passirzetteln eingeht,							
a) Wein- und anderer Obstessig,	vom Eimer	—	3	—	—	—	—
b) Bier- Weizen- und anderer gemeiner Essig,	vom Eimer	—	1	6	—	—	—
d) von außerhalb der Viertelmeile gelegenen Dör- fern eingebracht:							
1.) Wein- und anderer Obstessig,	vom Eimer	—	11	—	—	—	—
	von der Kanne	—	—	2	—	—	—
2.) Bier-, Weizen- oder anderer gemeiner Essig,	vom Eimer	—	9	—	—	—	—
	von 2 Kannen	—	—	3	—	—	—
II. in Dörfern.							
Vom Wein-, Bier-, Obst- und dergleichen, nicht aus Getreidenschrot gefertigten Essig entrichtet							
a) der Essigbrauer, innerhalb der Viertelmeile, .	vom Eimer	—	—	—	—	—	4
außerhalb der Viertelmeile,	vom Eimer	—	—	—	—	—	1
b) der Händler,	vom Eimer	—	—	—	—	—	1
F.							
Farben. Mineral- und Lackfarben, als:							
a) Auropigment, Bergblau, Grün, Gelb, Berlinerblau, Braunschweigergrün, Bremergrün, Casslergelb, Grünspan, Königsblau, Kugellack, Orleans, Or- seille, Neapelgelb, Pariserblau, Saftgrün, Schmal- te, Zinnober, Ultramarin, Carmin, Tusche, Indigo, Cochenille, Sepia, Saftfarben,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	2	—	—	—	—	—
		—	—	6	—	—	—
b) Bolus, Kreide, Ocker, Umbra und gemeine Far- berden,	vom Centner Brutto	—	4	—	—	—	—

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Acisabgabe in der Stadt.			Acisabgabe auf den Dörfern.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
f) Fischrogen, Kaviar,	vom Pfund . . .	---	1	---	---	---	---
Fischthran,	vom Centner . . .	---	4	---	---	4	---
Flachs, Hanf, Berg, Heede,	vom Centner . . .	---	4	---	---	2	---
Früchte, a) ausländische,							
1.) Cacao, Kapern, Ananas, Datteln, Feigen,	vom Pfund Netto	---	---	6	---	---	---
2.) Citronen, Kastanien, Pomeranzen, Limonien, Oliven, Pomesinen, Granatäpfel, Cocoenüsse,	vom Centner Brutto	1	---	---	---	---	---
	vom Pfund Netto	---	---	3	---	---	---
3.) Citronen und Pomeranzenschalen, Johannisbrot, Rosinen, Mandeln mit und ohne Schalen, Prünellen, trockne Pomeranzen,	vom Centner Brutto	---	12	---	---	---	---
b) inländische, s. Obst, auch Garten- und Feldgewächse.							
G.							
Galanterie- und Putzwaaren, ingleichen feine kurze Waaren, wenn sie zum Theil oder ganz in Gold und Silber, oder Bronze gearbeitet und belegt sind, dergleichen Arbeiten aus Elfenbein, Bernstein, Perlmutter, Schildpatt, Meerschäum, unächte Perlen und Steine; Schmuckfedern, künstliche Blumen, Arbeiten von Spitzen, Hauben, feine Basthüte, Stickereien, Anzüge für Frauen aus Seide und Baumwolle und andere zum Putz gehörige Dinge, Parfümerien, Schminke, Farben, wohlriechende Seife, Uhren und Uhrgehäuse von Metall aller Art, Regen- und Sonnenschirme, ausländisches feines Strohgeflecht und ähnliche Luxusartikel,							
Gallen, 1.) Galläpfel,	vom Thaler . . .	---	2	---	---	---	---
	vom Centner Brutto	1	---	---	---	---	---
	vom Pfund Netto	---	---	3	---	---	---
2.) Knoppeln,	vom Centner Brutto	---	8	---	---	---	---
Garten- und Feldgewächse,							
1.) feine, als: Artischocken, Melonen, Spargel, Weintrauben, Ananas,	vom Handkorbe . . .	---	1	---	---	---	6
2.) gemeine, als: Salat, Gurken, Kraut, Kohl,							

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
Röhren, Rüben, grüne Erbsen, Bohnen, Zwiebeln, Wurzeln, Kräuter und dergleichen, grün, getrocknet,	vom Tragkorbe	---	1	---	---	---	6
	vom Centner	---	5	---	---	2	---
3.) Sauerkraut,	vom Centner	---	4	---	---	---	6
In Bergstädten wird nur die Hälfte obiger Sätze unter 1. 2. und 3. entrichtet.							
4.) Blumenstöcke, Blumenzwiebeln und dergleichen,	vom Thaler	---	1	---	---	---	6
5.) Karden, Weberdisteln, Schachtelhalm,	vom Centner	---	6	---	---	---	---
Gemälde, Kupferstiche, Zeichnungen, Landkarten, Getreide und trockne Gemüse.	vom Thaler	---	---	9	---	---	---
I. In Städten.							
A. Vom Eingange.							
1.) in Körnern.							
a) Weizen, Dinkel, Korn, Wicken, roher Hirse, in Bergstädten,	vom Scheffel	---	1	---	---	---	---
b) Gerste, Hafer, Heidekorn,	vom Scheffel	---	---	6	---	---	---
in Bergstädten,	vom Scheffel	---	---	6	---	---	---
c) Erbsen,	vom Scheffel	---	---	3	---	---	---
in Bergstädten,	vom Scheffel	---	4	---	---	---	---
	vom Scheffel	---	2	---	---	---	---
2.) als Mehl.							
a) Mehl, so vom Lande zum freien Verkaufe eingebracht, oder von Müllern und Mehlhändlern verkauft wird, mit In- schluß des Mehlgroschens:							
Weizen- und Dinkelmehl,	vom Scheffel	---	10	---	---	---	---
Kornmehl,	vom Scheffel	---	7	---	---	---	---
Gersten- und Heidekornmehl,	vom Scheffel	---	4	6	---	---	---
in Bergstädten:							
Weizen- und Dinkelmehl,	vom Scheffel	---	6	---	---	---	---
Kornmehl,	vom Scheffel	---	4	---	---	---	---
Gersten- und Heidekornmehl,	vom Scheffel	---	2	3	---	---	---
b) Mehl, so nicht zum Handel, sondern zum eignen Verbräuche eingebracht wird,							
Weizen- und Dinkelmehl,	vom Scheffel	---	7	---	---	---	---
Kornmehl,	vom Scheffel	---	5	---	---	---	---
Gersten- und Heidekornmehl,	vom Scheffel	---	2	---	---	---	---

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück &c.	Accisaabgabe in der Stadt.			Accisaabgabe auf den Dörfern.		
		chl.	gr.	pf.	chl.	gr.	pf.
In Bergstädten:							
Weizen- und Dinkelmehl,	vom Scheffel	—	4	6	—	—	—
Kornmehl,	vom Scheffel	—	3	—	—	—	—
Gersten- und Heidekornmehl,	vom Scheffel	—	1	—	—	—	—
c) Kleie,	vom Scheffel	—	1	—	—	—	—
3) als Backwerk.							
a) Semmel, Kuchen und dergleichen Backwerk, einschließlich — — 2 pf. Mahlsteuer, in Bergstädten,	vom 12 Pfund	—	1	—	—	—	—
b) Brod, einschließl. — — 1 pf. Mahlsteuer, in Bergstädten,	vom 12 Pfund	—	—	6	—	—	—
c) Macaroni, Nudeln,	vom 12 Pfund	—	—	6	—	—	—
	vom 12 Pfund	—	—	3	—	—	—
	vom Centner Brutto	—	12	—	—	—	—
	vom Pfund Netto	—	—	2	—	—	—
4.) als Gemüse, und zwar:							
Grüße, Bohnen, Linsen, Spelz, Graupen, Hirse, in Bergstädten,	vom Scheffel	—	5	—	—	—	—
	vom Scheffel	—	2	6	—	—	—
Griech,	vom Scheffel	—	20	—	—	—	—
	von 2 Pfund	—	—	3	—	—	—
5.) als Stärke und Puder,	vom Centner	—	8	—	—	—	—
Anmerkung:							
a) Das Getreide, welches erweislich zu Saamen bestimmt ist, ingleichen							
b) das Getreide, so von den Untertanen selbst, und nicht von Lieferanten, in die Königlichen Magazine und Rentämter abgeliefert wird, ist frei von der Eingangsbaccise, sie muß aber von dem nachentrichtet werden, was aus dem Magazine an Stadteinwohner verkauft, oder als Dienstdeputat abgegeben wird.							
B. Von dem zur Mühle gebrachten, zum städtischen Verbräuche bestimmten Getreide.							
1.) Vom Backen, mit Inschluß des Mahlgroschens an — 2 Gr. — vom Scheffel Weizen und — 1 Gr. — vom Scheffel andern Getreides.							

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
a)							
zum Hausbacken:							
Weizen, Dinkel,	vom Scheffel	—	6	—	—	—	—
Korn,	vom Scheffel	—	4	—	—	—	—
Gerste, Hafer, Heidekorn, in Bergstädten:	vom Scheffel	—	3	—	—	—	—
Weizen, Dinkel,	vom Scheffel	—	4	—	—	—	—
Korn,	vom Scheffel	—	2	6	—	—	—
Gerste, Hafer, Heidekorn, in Bergstädten:	vom Scheffel	—	2	—	—	—	—
b)							
zum Backen:							
Weizen, Dinkel,	vom Scheffel	—	9	8	—	—	—
Korn,	vom Scheffel	—	6	4	—	—	—
Gerste, Hafer, Heidekorn, in Bergstädten:	vom Scheffel	—	5	2	—	—	—
Weizen, Dinkel,	vom Scheffel	—	6	2	—	—	—
Korn,	vom Scheffel	—	3	10	—	—	—
Gerste, Hafer, Heidekorn, in Bergstädten:	vom Scheffel	—	5	2	—	—	—
2.) Vom Bierbrauen.							
Von jedem Scheffel Malz, in Bergstädten, vom Scheffel	—	10	—	—	—	—
Es ist aber den Dorfschaften, außerhalb der Viertelmeile, welche ihr Bier in der Stadt zu erholen gezwungen sind, das einfache Bier um — 16 Gr. — und das Doppelbier um 1 Thlr. 8 Gr. — in Bergstädten aber um resp. — 10 Gr. — und — 20 Gr. — vom Faß wohlfeiler, als die geordnete Viertaxe in der Stadt bestimmt, zu erlassen.							
3.) Vom Schroten, mit Inschluß des Mahlgroschens.							
a) Brauntwein- und Essigschrot,	vom Scheffel	—	11	—	—	—	—
in Bergstädten,	vom Scheffel	—	7	6	—	—	—
b) Schrot zu Grütze, Graupen und dergleichen Gemüse,	vom Scheffel	—	3	4	—	—	—

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
in Bergstädten,	vom Scheffel	—	2	4	—	—	—
c) zu Stärke, Puder,	vom Scheffel	—	7	8	—	—	—
in Bergstädten,	vom Scheffel	—	5	2	—	—	—
d) Getreide und Hülsenfrüchte zu Viehschrot und zum Gerben für Kürschner, ingleichen Steinofen, Staubmehl,	vom Scheffel	—	2	—	—	—	—
in Bergstädten die Hälfte.							
C. Vom Getreidehandel.							
Weizen, Dinkel,	vom Scheffel	—	2	—	—	—	—
Korn, Wicken, Erbsen, roher und gestampfter Hirse, Grütze, Graupen, Linsen, Bohnen,	vom Scheffel	—	1	6	—	—	—
Gerste,	vom Scheffel	—	1	—	—	—	—
Hafer, Heidekorn,	vom Scheffel	—	—	6	—	—	—
II. in Dörfern.							
A. Vom Handel.							
Der Getreidehändler							
a) vom Getreide:							
Weizen, Dinkel,	vom Scheffel	—	—	—	—	2	—
Korn,	vom Scheffel	—	—	—	—	1	6
Gerste, Hafer, Heidekorn,	vom Scheffel	—	—	—	—	1	—
Erbsen, Hirse, Bohnen, Linsen Wicken,	vom Scheffel	—	—	—	—	1	6
b) vom Mehl, nach gleichen Sägen, wie vom Getreide.							
U n m e r k u n g.							
Der Handel mit Getreide, Mehl und Brod ist in nachstehenden Aemtern des Erzgebirgischen Kreises, als: Altenberg, Freiberg, Frauenstein, Lauterstein, Wolfenstein, Chemnitz, Frankenberg, Stollberg, Grünhain, Schwarzenberg, Augustus- burg und Zwickau, ferner außer diesem Kreise an solchen Orten, wo Bergwerke gebauet und Berg- freiheiten darauf genossen werden, von der Han- delsaccise befreiet.							
Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf das zum Branntweimbrennen erkaufte Getreide, auch nicht auf solche Ortschaften des Erzgebirgi-							

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom haler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		chl.	gr.	pf.	chl.	gr.	pf.
schen Kreises, welche in andern Kreisen liegen und eingeschlossen sind.							
c) Vom Handel mit aus Getreide gefertigten trocknen Gemüsen und andern Hülsenfrüchten.							
Graupen,	vom Scheffel . . .	—	—	—	—	2	2
Gries,	vom Scheffel . . .	—	—	—	—	20	—
	von 2 Pfund . . .	—	—	—	—	—	3
Grüße,	vom Scheffel . . .	—	—	—	—	1	10
Gräupchen, pohlischer Grüße,	vom Pfund . . .	—	—	—	—	—	2
B. Vom Bankbacken in- und außerhalb der Viertelmeile, vom Getreide oder vom Mehl.							
Weizen, Dunkel,	vom Scheffel . . .	—	—	—	—	7	8
Korn,	vom Scheffel . . .	—	—	—	—	5	4
Gerste,	vom Scheffel . . .	—	—	—	—	4	2
Erbfen,	vom Scheffel . . .	—	—	—	—	5	6
Heidelorn,	vom Scheffel . . .	—	—	—	—	2	2
1.) Den Bankbäckern passieren zu ihrem häuslichen Gebrauche, jährlich auf jede Person ihres Hauswesens, über 12 Jahre alt, 4 Scheffel Korn, und für jede Person von 6 bis 12 Jahren, 2 Scheffel Korn, Bankaccisfrei.							
2.) Bankbäcker auf dem Lande, welche zugleich Mehlhandel treiben, haben auch von dem zum Handel bestimmten Getreide die Bankaccise zu entrichten; bringen sie das Mehl in die Stadt und können durch Dorf-Accis-Zettel beweisen, daß die Bankaccise davon entrichtet worden, so wird ihnen solche an der städtischen Eingangaccise vom Mehl abgerechnet.							
C. Vom Schrot.							
Der Branntweimbrenner und Essigbrauer							
1.) innerhalb der Viertelmeile vom Branntwein- und Essigschrot,	vom Scheffel . . .	—	—	—	—	10	8
2.) außerhalb der Viertelmeile,	vom Scheffel . . .	—	—	—	—	6	—
Anmerkung.							
Der eigne Zuwachs an Früchten zum Brannt-							

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern		
		ehl.	gr.	pf.	ehl.	gr.	pf.
wein und Essig, mit dem resp. Handel und Aus- schanf getrieben wird, ist nicht accisfrei.							
Die Rittergüter entrichten vom Brantwein, und Essigschrot, aus selbst erbautem Getreide, aus erkauftem Getreide:							
vom Scheffel	vom Scheffel	—	—	—	—	2	8
Weizen,	vom Scheffel	—	—	—	—	3	4
Korn,	vom Scheffel	—	—	—	—	3	—
Gerste und Hafer,	vom Scheffel	—	—	—	—	2	10
Gewehr. Schieß- und Seitengewehr,	vom Thaler	—	1	—	—	—	6
Gewürze, a) feine: Nelken, Zimmt, Muskat, Vanille, Piment, Cardemomen, Cubeben, Pfeffer, Ingber, Safran,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	2	—	—	—	—	—
		—	—	6	—	—	—
b) gemelne: Kümmel, Anis, Coriander, Fenchel, Lor- beeren und Lorbeerblätter, Senf oder Moutarde, Calmus, Hopfen,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	—	12	—	—	8	—
		—	—	2	—	—	—
Glas. a) Hohl- und Tafelglas, unbelegtes Spiegelglas und gemeine Glaswaaren,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	—	12	—	—	—	—
		—	—	2	—	—	—
b) Spiegel, Cristall- und feine Glaswaaren, Glas- perlen, Schmelz,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	2	—	—	—	—	—
		—	—	6	—	—	—
H.							
Haare. 1.) Menschenhaare, roh und bearbeitet,	vom Pfund	—	—	6	—	—	—
2.) Noß-, Kuh-, Reh-, Kälber-, Ziegen-, Wild-, Hasen-, Caninchen-Haare,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	1	—	—	—	16	—
		—	—	3	—	—	2
3.) Viber-, Kameel-, Angora-Ziegen-Haare,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	2	—	—	—	—	—
		—	—	6	—	—	—
4.) Schweinsborsten,	vom Centner	—	16	—	—	8	—
Haarwaaren und dergleichen Zeuge, a) feine, Hutmacherwaaren,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	2	—	—	—	—	—
		—	—	6	—	—	—

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
b) grobe, als: Haarstränge, Matrasen, Decken, Bürstenbindertwaaren,	vom Centner . . .	1	—	—	—	—	—
Habern, Lumpen, für Papiermühlen,	vom Centner . . .	—	1	—	—	1	—
Hanf, f. Flachs.							
Harz, gemeines,	vom Centner Brutto	—	6	—	—	1	6
Pech, Colophonium, dergleichen Tackeln, Terpentin,	vom Centner Netto	—	8	—	—	—	—
Siegelack,	vom Pfund Netto	—	—	6	—	—	—
Häute, rohe und gegerbte,							
Kos-, Hirsch-, Wild-, Esel-, Rinds-, Häute,	vom Stück . . .	—	1	3	—	1	3
Rehhäute, Fuchsbälge,	vom Stück . . .	—	—	6	—	—	6
Ziegen-, Kalb- und dergleichen kleine Häute,	vom Stück . . .	—	—	3	—	—	3
Schaffelle, mit und ohne Wolle,	vom Stück . . .	—	—	1	—	—	1
Hasen-, Lamm- und Zickelfelle,	von 2 Stück . . .	—	—	1	—	—	1
Abdecker, so unter der städtischen Accise wohnen, haben von den Häuten des abgedeckten, vom Lande hereingebrachten Viehes, die Eingangaccise zu entrichten.							
Heede, f. Flachs.							
Hefen. Wein-, Bier- und dergleichen Hefen,	von 2 Kannen . . .	—	—	1	—	—	1
Heu,	vom Centner . . .	—	—	6	—	—	3
Holz. a) alle außereuropäische Tischlerhölzer,	vom Centner . . .	—	6	—	—	—	—
b) Bau- und Nutzholz:							
1.) Masten,	vom Stück . . .	—	16	—	—	8	—
2.) Wellen, Brettbäume, von 20 Zoll Stärke und darüber am untern Durchmesser,	vom Stück . . .	—	8	—	—	4	—
3.) Breitklöcher und andere größere Nutzstücke,	vom Stück . . .	—	1	—	—	—	6
4.) Baustämme aller Art,	vom Stück . . .	—	1	—	—	—	6
5.) Pfosten, Spünde- und Tischlerbreter,	vom Schock . . .	—	8	—	—	4	—
6.) Schlagbreter, Schwarten, Latten,	vom Schock . . .	—	2	—	—	1	—
7.) Stabholz, Pipen, Dythof, Bodenstäbe und dergleichen,	vom Schock . . .	—	8	—	—	4	—
8.) leere Fässer,	vom Stück . . .	—	—	3	—	—	1
9.) Schindeln,	vom Schock . . .	—	1	—	—	—	2
10.) Dachspähne,	von 6 Schock . . .	—	—	3	—	—	1
11.) Stangen, Pfähle, Keilstäbe, Röhren,	vom Schock . . .	—	2	—	—	1	—
12.) Wesen sind frei.							

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück zc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
K.							
Räse. Englischer, Schweizer, Holländischer, Parmesan- und dergleichen Käse,	vom Centner Brutto	1	—	—	—	—	—
	vom Pfund Netto	—	—	3	—	—	—
gemelner Käse jeder Art,	vom Pfund . . .	—	—	1	fr	ei.	—
in Verastädten vom gemeinen inländischen Käse,	von 2 Pfund . . .	—	—	1	—	—	—
Klauen, s. Knochen.							
Kleider und Wäsche, neue, nach dem Stoffe, dergleichen alte, wenn solche zum Handel oder zur Auction eingehen,	vom Thaler . . .	—	—	6	fr	ei.	—
Für Berichtigung dieser Accise hat, nach beendigter Auction, der Auctionator, unter eigener Vertretung, zu sorgen.							
Knochen, Klauen, Horn.							
a) gemeines Horn,	vom Centner . . .	—	4	—	—	—	—
b) rohes Elfenbein, Perlmutter-schaalen, Schildkrot,	vom Pfund . . .	—	—	6	—	—	—
c) Hirschhorn,	vom Centner . . .	—	8	—	—	—	—
d) beinerne Waaren,	vom Thaler . . .	—	—	9	—	—	—
Kramer, Materialisten, Waaren, so im Tarif nicht benennet sind,	vom Thaler . . .	—	1	3	—	—	—
Krebse, gemeine,	vom Schock . . .	—	—	6	—	—	3
Kupferstiche, s. Gemälde.							
Kurze Waaren,							
a) feine, in Gold, Silber, Elfenbein zc. s. Galanterie- und Puzwaaren.							
b) sogenannte Nürnberger Waaren, feine Arbeiten aus Messing, Kupfer, Blei, Zinn, Stahl und künstlichen Metallen; ingleichen in Horn, Leder, Holz, Pappe; Spielzeug, Blei- und Rothstifte, lackirte Waaren, Steck-, Näh-, Stricknadeln, Knopswaaren, Schnallen, Beschläge, Saiten, Brillen, Pfeifenröhre und andere zum Handel der Stadler gehörige Waaren, wenn sie nicht besonders aufgeführt sind,							
1) im Einzelnen,	vom Thaler . . .	—	—	6	—	—	—

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück zc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf dem Dorfern.		
		thl.	ar.	pf.	thl.	ar.	pf.
2.) wenn solche im Ganzen und verpackt an Händler und Radler zum Verkauf im Detail eingehen, ausländische, inländische,	vom Centner Brutto vom Centner Brutto	4 1	— 8	— —	— —	— —	— —
L. Lanbkarten, s. Gemälde. Leder. 1.) Corduan, Cassian, Maroquin, lackirte und ge- färbte Leder, ausländisch, bergleichen inländisch,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto . vom Centner Brutto vom Pfund Netto .	1 — 1 —	12 — — —	— 4 — 3	— — — —	— — — —	— — — —
2.) Fuchten, Sohlleder, Pergament, und geringe Leder aller Art,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto .	— —	16 —	— 3	— —	— —	— —
Leder, Beutler, und Schuhmacherwaaren aller Art, Leim, Vogelleim, Fischleim zc.	vom Centner Brutto vom Pfund Netto . vom Centner Brutto vom Pfund Netto .	1 — — —	— — — —	— 3 — 3	— — — —	— — — —	— — — —
Leinene Waaren, gewebte, gewürkte und gestrickte, 1.) feine: Damaste, Spitzen, ausländisch, inländisch,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto . vom Centner Brutto vom Pfund Netto .	10 — 2 —	— 2 12 —	— 6 — 9	— — — —	— — — —	— — — —
2.) mittlere: Bänder, Garn, Zwirn, Leinwand, ge- bleicht, gefärbt oder gedruckt, ausländisch, inländisch,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto . vom Centner Brutto vom Pfund Netto .	2 — — —	12 — 12 —	— 8 — 2	— — — —	— — — —	— — — —
3.) grobe: Packleinwand, Segeltuch, ausländisch,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto .	— 1 —	4 — —	— — 3	— — —	— — —	— — —

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
	inländisch,	vom Centner Brutto	—	6	—	—	—
		vom Pfund Netto .	—	—	1	—	—
Lettern, zum Buchdrucken, Matrizen,		vom Centner Brutto	—	12	—	—	—
M.							
Materialistenwaaren, s. Kramerwaaren.							
Meer Schaum, roh in Klumpen,		vom Centner Brutto	—	12	—	—	—
		vom Pfund Netto .	—	—	2	—	—
Milch und Buttermilch,		von 4 Kannen .	—	—	1	—	1
Rahm,		von 2 Kannen .	—	—	1	—	1
Mineralien und Metalle.							
1.) Arsenik,		vom Centner	—	6	—	—	—
2.) Antimonium,		vom Centner	—	12	—	—	—
3.) Bernstein, Agtstein, roh,		vom Centner	—	2	—	—	—
4.) Blei, Bleiglätte,		vom Centner	—	4	6	—	—
grobe Bleiwaaren, Bleischrot, Platten, Röhren und dergleichen,		vom Centner	—	6	—	—	—
5.) Braunstein,		vom Centner	—	3	—	—	—
6.) Eisen:							
a.) Gußeisen, Roheisen, altes Brucheisen,		vom Centner	—	2	—	—	1 4
b.) Stab. Schien. Zain. Reifeisen,		vom Centner	—	3	—	—	2 —
c.) Blech, schwarzes und weißes,		vom Centner	—	4	—	—	3 —
d.) Drath, Nägel und grobe Eisenwaaren,		vom Centner	—	6	—	—	4 —
e.) feinere Eisenwaaren, an Schlosser. Eporer. Zirkel. Messerschmids. Arbeit, Nadeln, Stahl, Stahl. und Blechwaaren,		vom Centner	—	9	—	—	6 —
f.) roher Eisenstein ist accisfrei.							
	Ausländer,	vom Fuder	—	—	—	—	1 —
7.) Galmei, Zink, roh,		vom Centner	—	3	—	—	—
in Tafeln, Blechen,		vom Centner	—	4	—	—	—
8.) Gold, Silber, Platina,							
a.) als Massiv. Geschirre, Medaillen,		vom Loth Netto	—	3	—	—	—
b.) roh, auch ausgebrannt und Blättchengold,		vom Loth Netto	—	1	—	—	—
c.) Gespinnste, als: Treffen, Schnüren, Drath und dergleichen,		vom Loth Netto	—	2	—	—	—

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Acquisabgabe in der Stadt.			Acquisabgabe auf den Dörfern.		
		tbl.	gr.	pf.	tbl.	gr.	pf.
9.) Kupfer, Messing, Zinnblech, Bronze, und ähnliche künstliche Metalle,	vom Centner . . .	—	12	—	—	—	—
a.) unechte leonische Gold- und Silberwaaren,	vom Centner Brutto	2	—	—	—	—	—
	vom Pfund Netto . .	—	6	—	—	—	—
b.) Kupfer- und Kochgeschirrewaaren aller Art,	vom Centner . . .	—	16	—	—	—	—
10.) Mineralien, Fossilien, Steine und dergleichen,	vom Thaler . . .	—	6	—	—	—	—
11.) Durchsilber,	vom Centner Brutto	2	—	—	—	—	—
	vom Pfund Netto . .	—	6	—	—	—	—
12.) Schwefel, ganz und gezogen,	vom Centner . . .	—	8	—	4	—	—
13.) Steinkohlen, Braunkohlen etc.	vom Scheffel . . .	—	2	—	—	1	—
14.) Wismuth,	vom Centner . . .	1	—	—	—	—	—
15.) Zinn,							
a.) roh,	vom Centner . . .	—	4	—	—	—	—
b.) dergleichen Waaren,	vom Centner . . .	—	8	—	—	—	—
c.) Zinnasche,	vom Centner . . .	—	2	—	—	—	—
Mobilien, alte, gebrauchte, wenn sie zum Handel oder zur Auktion eingehen,	vom Thaler . . .	—	6	fr	ei.	—	—
Muscheln, s. Pilze.							
Muscheln, s. Muscheln.							
Musikalien, s. Bücher.							

N.

Nahrungsgeld entrichten

I. in der Stadt,

A. in Gemäßheit §. 42. der Verordnung:

Leder,

Barbiere,

ordentliche Boten,

Brauere, d. i. Lohnbrauer und Knechte,

Buchdrucker,

Gastwirth, Traiteur, Stillarthalter,

Grabe- und Hochzeitbitter,

Handarbeiter,

Hausknecht,

Häcker von Viehwallen und Holz,

Kalkbrenner,

Köche und Köchinnen, die nicht in wirklichen Dien-

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
sten stehen, sondern für sich, gegen Bezahlung, ihre Kunst betreiben, Maler, d. i. Stubenmaler und Anstreicher, Mälzer, Mauermeister, Musikanten, Spielleute, Pflasterfeger, Polirer, Röhrenmeister, Scheerenschleifer, Schieferdecker, Schiff-Fähr- und Steuerleute, Schneider, Schornsteinfeger, Todtengräber, Trödler und Antiquare, Ziegel-Decker und Streicher, Zimmermeister.							
B. in Gemäßheit des 46. §. der Accisordnung:							
1.) Schauspieler, nach Beschaffenheit der Vorstellungen und des Verdienstes, Seiltänzer, Kunstreiter, Marionettenspieler, Aussteller von Sehenswürdigkeiten, Menagerieen und dergleichen, nach Maßgabe des Verdienstes vom Privatunternehmer,	täglich . . .	1	—	—	—	—	—
		—	12	—	—	—	—
		—	6	—	—	—	—
2.) herumziehende fremde Musikanten, Scheerenschleifer und ähnliche erlaubte Gewerbe, . . .	täglich . . .	—	2	—	—	—	—
II. in Dörfern, nach Vorschrift des 87. §. der Accisordnung:							
1.) Seiltänzer, Kunstreiter, Marionettenspieler, Aussteller von Sehenswürdigkeiten, Menagerieen und dergleichen, nach Beschaffenheit des Verdienstes,	täglich . . .	—	—	—	—	6	—
		—	—	—	—	3	—
2.) Scheerenschleifer, herumziehende Musikanten, Karitätenkästen und dergleichen erlaubte Gewerbe,	täglich . . .	—	—	—	—	1	—

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		tbl.	gr.	pf.	tbl.	gr.	pf.
Naturalien zum Privatgebrauche und in Sammlungen sind accisfrei;							
zum Handel,	vom Thaler	—	—	6	—	—	—
Nutzvieh. Ueise von einem Miethwagenpferde,	monatlich	—	8	—	—	—	—
von einem Fuhrmanns- und von einem Mieth- Reitpferde,	monatlich	—	2	—	—	—	—
von einem Ackerpferde,	monatlich	—	1	6	—	—	—
von einem Zugochsen,	monatlich	—	1	—	—	—	—
von einer Zucht Kuh,	monatlich	—	—	6	—	—	—
von einer Ziege,	monatlich	—	—	3	—	—	—
von einem Schafe oder Hammel,	monatlich	—	—	2	—	—	—
D.							
Obst, 1.) grünes:							
a.) Aprikosen, Aepfel, Birnen, Kirschen, Pfir- schen, Pflaumen, Quitten, Mispeln und der- gleichen,	vom Scheffel	—	1	—	—	—	6
b.) Welsche, Hasel- und dergleichen Nüsse,	vom Scheffel	—	—	6	—	—	3
2.) gebacknes, ohne Unterschied,	vom Centner Brutto	—	4	—	—	2	—
	vom Scheffel Netto	—	6	—	—	3	—
in Bergstädten, die Hälfte obiger Sätze unter 1. und 2.							
3.) Obstmus,							
a.) Pflaumen, Kirsch, Birnen, Aepfel, Mus und Saft, Möhrensaft,	vom Centner Brutto	—	8	—	—	4	—
	vom Pfund Netto	—	—	1	—	—	$\frac{1}{2}$
b.) Holunder, Wacholder, Mus,	vom Centner Brutto	—	8	—	—	4	—
	vom Pfund Netto	—	—	1	—	—	$\frac{1}{2}$
4.) Obstwein, Obstmost,	vom Eimer	—	5	—	—	3	—
Del, 1.) köstliches: Rosen, Lavendel, Bergamotten, Mandel, und anderes wohlriechendes Del,	vom Pfund Brutto	—	1	—	—	—	—
2.) feines: Speise, Baum, Mohn, Nuß, Del, 3.) gemeines: Hanf, Lein, Rübsen, Buchecker, Kien, Terpentin, und anderes Brennöl, Theer, 4.) Firniß,	vom Pfund Brutto	—	—	6	—	—	—
	vom Centner Brutto	—	8	—	—	4	—
	vom Pfund Brutto	—	—	2	—	—	—
5.) Delsuchen,	vom Centner	—	2	6	—	2	6

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.		Accisabgabe auf den Dörfern.	
		thl.	gr. pf.	thl.	gr. pf.
P.					
Papier. 1.) Schreibe- und Druckpapier,	vom Ballert	—	4	—	—
2.) buntes Papier,	vom Thaler	—	1	—	—
3.) Tapeten, ausländische,	vom Thaler	—	2	—	—
inländische,	vom Thaler	—	1	—	—
4.) Pappen und Papparbeit,	vom Centner	—	2	—	—
Perlen, ächte,	vom Thaler	—	2	—	—
Pilze, getrocknete Morcheln, Trüffel,	vom Centner Brutto	—	12	—	12
	vom Pfund Netto	—	—	2	—
grüne Pilze sind accisfrei.					
Porcellan, s. Töpferwaare.					
Pugwaaren, s. Galanteriewaaren.					
R.					
Rauchwaaren und Rauchwerk,	Rüschnerarbeit,				
1.) kostbares: von Hermelin, Zobel, Ward, Bären- und Tigerhäuten, Luchs, schwarzem, blauem, weiß- sem, Kreuz-Podolischem, und Gries-Fuchse, weiß- sem Wolfe, weißem Hasen, Barangen, Schmafen- Feh, Ward-Schwänzen, Fischotter, englischem Ca- nin und dergleichen,	vom Centner Brutto	4	—	—	—
	vom Pfund Netto	—	1	—	—
2.) gemeines,	vom Centner Brutto	1	—	—	—
	vom Pfund Netto	—	—	3	—
Reis,	vom Centner Brutto	—	12	—	—
	vom Pfund Netto	—	—	2	—
Rohr. Spanisches und Bambus-Rohr,	vom Thaler	—	1	3	—
Rohr zum Stuhlflechten und für die Weber,	vom Centner Brutto	—	8	—	—
	vom Pfund Netto	—	—	1	—
Schilfrohr,	vom Centner Brutto	—	4	—	3

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück zc.	Accisabgabe in der Stabl.		Accisabgabe auf dem Dörfern.	
		tbl. gr. pf.	tbl. gr. pf.	tbl. gr. pf.	tbl. gr. pf.
S.					
Sämereien, Gartensämereien, Klee samen, Rogh- und andere Samen von Futter- und Handelsfrüchten, .	dem Centner Brutto	—	8	—	6
Buchweizen, Erbsen und andere Holsämereien, Pfirsich- und Pfäumen-Kerne,	vom Scheffel . . .	—	—	6	3
Lin samen, Hanfsämere, Kürbisaamen,	vom Scheffel . . .	—	2	—	6
In Verglädten, die Hälfte obiger Sätze.					
Salz. 1.) Kochsalz,	vom Scheffel . . .	—	4	—	—
in Verglädten,	vom Scheffel . . .	—	2	—	—
2.) Etein. Glauber. Bitter. Salz, Glasgalle,	vom Centner Brutto	—	6	—	—
3.) Alaun, Vitriol, Bitrioldl,	vom Centner Brutto	—	4	—	—
4.) Salinen. Erzeugnisse zur Düngung, als: Pfannen-Stein, Doornstein, Düngererde, sind accisfrei.					
5.) Salpeter, Soda, Alkali, Scheidewasser,	vom Centner . . .	—	12	—	—
6.) Borax,	vom Centner . . .	—	2	—	—
Schafwolle.					
1.) rohe Schafwolle,	vom Etein . . .	—	3	—	2
2.) schafwollne Garne,	vom Centner Brutto	—	1	—	—
3.) schafwollne Waaren: Tuche, Zeuge, Bänder, Strumpfwaa ren und dergleichen,					
ausländisch,	vom Centner Brutto	—	9	—	—
inländisch,	vom Pfund Netto . .	—	2	—	—
	vom Centner Brutto	—	2	—	—
	vom Pfund Netto . .	—	6	—	—
Schickpulver und Feuerwerksfa chen,	vom Centner Brutto	—	12	—	—
	vom Pfund Netto . .	—	2	—	—
Schildkröten, s. Musken.					
Schmalz, s. Talg.					
Schmeer, s. Talg.					
Schnecken, s. Musken.					
Schuhmacherwaaren, s. Lederswaaren.					
Schwamm. Wasch- und Feuerschwamm,	vom Centner Brutto	—	6	—	4
Selbe, a.) rohe, offen, gewirnte,	vom Centner Brutto	—	4	—	—
	vom Pfund Netto . .	—	1	—	—
wenn sie des Fabrikant zum Verkauf seiner Fabrik ein-					

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
I.							
Tabak. 1.) Canaster, Ostindischer, Amerikanischer, in Rollen, Blättern und geschnitten, Cigarren, ingleichen Carotten- Schnupftabak, gestoßen und rappirt,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto .	3	—	—	—	—	—
2.) ordinärer, Berliner, Nürnberger, Päckeltaback, Ungarischer, Pfälzerblätter und dergleichen Rippen und Geiz,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto .	1	—	—	—	—	—
3.) inländische Blätter, Rippen und Geiz,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto .	—	8	—	—	6	—
Salz, Fett, Schmeer, Schmalz, Insekt, in Bergstädten,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto .	—	6	—	—	4	—
	vom Centner Brutto vom Pfund Netto .	—	1	6	—	—	—
Lichte, in Bergstädten,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto .	—	12	—	—	8	—
	vom Centner . . . vom Centner Brutto vom Pfund Netto .	—	3	—	—	—	—
Seife,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto .	—	8	—	—	—	—
	vom Pfund Netto .	—	—	1	—	—	—
Ther, Chinesischer und Carabanen, Ther,	vom Pfund Netto .	—	5	6	—	—	—
Thon, 1.) gemeiner, 2.) Trippel, Schmergel, Wasserde,	vom Fuder zu 10 Cent. vom Centner . . .	—	3	—	fr	ei.	—
	vom Centner . . .	—	6	—	fr	ei.	—
Töpferwaaren, 1.) gemeine Geschirre, Fliesen, Schmelztiegel, 2.) Steingut, Fayence, irdene Tabakspfeifen, ausländisch, inländisch, 3.) Porcellan, Französisches, Englisches, Berliner und anderes ausländisches,	vom Centner . . . vom Centner Brutto vom Centner . . .	—	1	—	—	—	—
	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	2	—	—	—	—	—
	vom Centner . . .	—	16	—	—	—	—
inländisches, von der Meißner Manufactur, ist accisfrei.	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	25	—	—	—	—	—
Trüffeln, s. Pilze.		—	6	—	—	—	—
II.							
B.							
Vieh, Fleischwerk, Schlachtaccise, in Gemäßheit des 41sten §. der Accisordnung.							

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück u.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
A. Vom Kauf oder Tausch.							
Pferde,	vom Stück . . .	1	12	—	1	—	—
unter 50 Thaler — — am Werth, . . .	vom Stück . . .	—	18	—	—	12	—
Ochsen,	vom Stück . . .	1	—	—	—	16	—
Rühe,	vom Stück . . .	—	20	—	—	15	—
Esel,	vom Stück . . .	—	16	—	—	12	—
jährige Kälber oder Füllen,	vom Stück . . .	—	6	—	—	4	—
Schweine,	vom Stück . . .	—	3	—	—	2	—
Schafe, Kälber, Ziegen, Böcke,	vom Stück . . .	—	2	—	—	1	6
Lämmer, Zickel, Spanferkel, Saugschweine, . . .	vom Stück . . .	—	—	6	—	—	6
B. Vom Schlachten, mit Inbegriff des Verkaufs von Haut und Insekt.							
1.) Bankschlachten.							
Pohlnische, Ungarische, Holsteiner, Schweizer und andere große ausländische Ochsen,	vom Stück . . .	1	—	—	—	12	—
in Bergstädten,	vom Stück . . .	—	18	—	—	—	—
inländische Ochsen, Rüche und kleines ausländisches Rindvieh,	vom Stück . . .	—	16	—	—	12	—
						Ochsen	
						8	—
						Ru h	
in Bergstädten,	vom Stück . . .	—	10	—	—	—	—
Schweine,	vom Stück . . .	—	4	—	—	3	—
Kälber, Hammel, Schafe, Ziegen, Böcke,	vom Stück . . .	—	1	6	—	1	—
Spanferkel, Saugschweine, Lämmer, Zickel, . . .	vom Stück . . .	—	—	6	—	—	6
Anmerkung.							
1.) Dem Bankschlächter wird das zu seinem eignen Verbräuche geschlachtete Vieh, auch wenn er es bei seiner eignen Feldwirthschaft aufgezogen, nicht accisefrei gelassen.							
2.) Wegen des Schlachtens verunglückten oder unreinen Viehes sind die Vorschriften des Fleisch-Steuer-Mandats vom 13ten Juli 1818. §. 3. auch bei der Accise zu beobachten.							
3.) Gast- und Schenkwirthe sind, wegen ihres geschlachteten Viehes, wenn sie Fleisch verspisen oder verkaufen, den Bankschlächtern gleich zu achten.							

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück u.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
4.) Die Bankaccise ist zu gleicher Zeit mit der Fleischsteuer zu entrichten.							
5.) Eine Ermäßigung der Accise, zur Hälfte obiger Abgaben, kann nur in dem Falle eintreten, wenn durch obrigkeitliches, oder sonst amtliches Zeugniß, sofort glaubhaft erwiesen wird, daß durch Erkrankung oder sonstige Unglücksfälle des Viehes, das Nothschlachten desselben und der Verkauf des Fleisches davon unter der gewöhnlichen Taxe, mithin zum Nachtheile des Bankeschlächters, nicht zu umgehen gewesen.							
2.) Haus schlachten.							
Pohlische, Ungarische, Holsteiner, Schweizer und andere große ausländische Ochsen,	vom Stück	—	12	3	—	—	—
inländische Ochsen und Kühe, auch kleineres ausländisches Rindvieh,	vom Stück	—	8	—	—	—	—
Schweine,	vom Stück	—	2	—	—	—	—
Kälber, Hammel, Schafe, Ziegen, Böcke,	vom Stück	—	1	—	—	—	—
Spanferkel, Saugschweine, Lämmer, Zickel,	vom Stück	—	—	6	—	—	—
Anmerkung.							
1.) Auf dem Lande ist das Schlachten zur Hausconsumtion frei; sobald aber von dem zum Hausverbrauche geschlachteten Viehe etwas verkauft wird, so ist die Accise vom ganzen Viehe, den Dorf-Bank-Sätzen gemäß, zu entrichten.							
2.) Den Bankeschlächtern auf dem Lande werden, für ihren häuslichen Bedarf, jährlich ein Ochse und zwei Schweine accisefrei gelassen.							
3.) Wegen des Zusammenschlachtens, auch Schlachtens verunglückten und erkrankten Viehes, sind die Vorschriften des Fleisch-Steuer-Mandats, § 3. et 4., auch bei der Accise zu beobachten, und kann beim Nothschlachten die hierbei in Städten zu erlegende, auf die Hälfte der Hauschlachteaccise Statt findende							

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
<p>Moderation, nur gegen hinlängliche Legitimation eines vom Fleischer oder Schlächter ausgestellten, und von der resp. Ortsobrigkeit oder Gerichten zu autorisirenden Zeugnisses erfolgen.</p> <p>3.) Vom einzelnen Fleischwerke.</p> <p>1.) In- und ausländisches grünes Fleisch und inländisches geräuchertes Fleisch, an Schinken, Würsten etc.</p> <p>2.) ausländisches geräuchertes Fleisch, ohne Unterschied, Cervelat, und andere dergleichen Würste,</p> <p>3.) Speck,</p> <p>4.) Schaf- und andere Därme, Ingleichen Schafffüße zum Leimsieden,</p>							
	vom Pfund	---	---	1	---	---	1
	vom Pfund	---	---	6	---	---	6
	vom Pfund	---	---	2	---	---	1
	vom Thaler	---	---	9	---	---	6
	vom Centner Netto	---	4	---	---	2	---
Vögel, s. Federwildpret.							
W.							
Wachs,	vom Centner Brutto	---	12	---	---	12	---
	vom Pfund Netto	---	---	2	---	---	2
Wachsarbeiten,	vom Thaler	---	1	6	---	---	---
Wachslichte und Wachsstöcke,	vom Centner	1	---	---	---	---	---
	vom Pfund Netto	---	---	3	---	---	---
Wachstuch,	vom Centner Brutto	---	8	---	---	---	---
Wagen. Kutschen, Chaisen, Leiter, und andere fertige Wagen,	vom Thaler	---	1	---	---	---	6
Wäsche, s. Kleider.							
Wasser, wohlriechende, Bößner, Ungarisches etc.	vom Centner Brutto	1	---	---	---	---	---
	vom Pfund in Gläsern	---	1	3	---	---	---
	vom Thaler	---	---	6	---	---	---
Mineralwasser,							
Wein, und zwar:							
I. in der Stadt.							
1.) vom Eingange:							
a) ausländischer Wein, ohne Unterschied der Sorten,	vom Centner Brutto	---	18	---	---	---	---
b) inländischer Wein,	vom Eimer	---	8	---	---	---	---
c) Most,	vom Eimer	---	3	---	---	---	---
2.) der Ausschank ist frei.							

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
3.) vom Handel: im Großen, wo nicht unter $\frac{1}{2}$ Eimer gehandelt wird, unter Wegfall der Eingangszaccise, der Grosshändler,	vom Eimer	—	8	—	—	—	—
Wenn Wein als durchgehend und für Expedition- gut angesehen und freigelassen werden soll, so müssen, außer der Befolgung der allgemeinen Vorschriften für Expedition, solche Weine noch in den nämlichen Gebinden, in denen sie an- kommen, auch wiederum ausgehen. II. in Dörfern.							
a) Wein und Most zum eignen Hausverbrauche ist frei.							
b) der Weinschenke:							
vom ausländischen Wein,	vom Eimer	—	—	—	1	—	—
vom inländischen Wein,	vom Eimer	—	—	—	—	8	—
vom Most,	vom Eimer	—	—	—	—	3	—
U n m e r k u n g.							
1.) Der Eimer wird zu $1\frac{1}{4}$ Centner mit dem Gefäße gerechnet.							
2.) Futterfässer werden vor dem Bewiegen abge- nommen.							
3.) Bei Wein in Bouteillen und Kisten gepackt, wird ein Drittel des Gewichts abgezogen.							
4.) Most gilt nur bis Ende des Erzeugungsjahres als solcher.							
5.) Die Accise ist sofort beim Einbringen und vor dem Verkaufe, oder vor dem Anzapfen, zu erlegen.							
Weinstein,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto	—	12	—	—	8	—
		—	—	2	—	—	1
Werg, s. Flach.							
Wildpret, einschließlich der Häute, und zwar: .							
Hirschwild,	vom Stück	—	10	—	—	6	—
Schmalzkere, Rehe, wilde Schweine,	vom Stück	—	6	—	—	4	—
Frischlinge etc.	vom Stück	—	3	—	—	2	—
Hafen,	vom Stück	—	1	—	—	—	8
dergleichen in einzelnen Stücken,	vom Pfund	—	—	3	—	—	2

Benennung der Gegenstände (Waaren).	Bestimmung vom Thaler, Centner, Stück etc.	Accisabgabe in der Stadt.			Accisabgabe auf den Dörfern.		
		thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
3.							
Zeichnungen, s. Gemälde.							
Zucker, a) roher, raffinirter, aller Art, Candis, Farin, . . .	vom Centner Brutto	2	---	---	---	---	---
	vom Pfund Netto . . .	---	---	6	---	---	---
b) Syrup,	vom Centner Brutto	---	6	---	---	---	---
	vom Pfund Netto . . .	---	---	1	---	---	---
Zuckerwaaren, Confituren, Conditorearbeit, Chocolate, . .	vom Pfund	---	1	6	---	---	---
Allgemeine Anmerkung.							
1.) Waaren, welche im Großen, ingleichen an Kaufleute, Händler und Fabrikanten gelangen, oder ganz verpackt sind, werden nach dem Brutto-Gewichte, mit den hiernach bestimmten Accisätzen, vernommen.							
2.) Wenn Waaren nach dem Netto-Gewichte zu vernehmen sind, ihre Verpackung aber nicht füglich davon zu trennen ist, so soll auf letztere, oder auf die Tara abgerechnet werden:							
bei gläsernen oder steinernen Gefäßen, 20. vom							
bei hölzernen Kisten, Fässern etc. 10. vom							
bei Matten und Säcken, 3. vom							
3.) Bei der Accisvernehmung nach dem Geldwerthe der Waare, ist sich nach dem Einkaufspreiße derselben, mit Inschluß der Verpackung, zu richten.							
4.) Die volle Ladung eines einmännischen Schiebekarrens oder Schiebocks ist zu $\frac{3}{4}$ Centner, die eines dergleichen Korbs, Trage etc. zu $\frac{1}{2}$ Centner anzunehmen; ein Handkorb wird einem halben Tragekorbe gleich geachtet.							
	Hundert des Brutto-Gewichts.						
	Hundert des Brutto-Gewichts.						
	Hundert des Brutto-Gewichts.						

19.) M a n d a t,

die Vereinigung der Tranksteuer vom ausländischen Getränke mit der
Grenzaccise betreffend,

vom 12ten Juni 1824.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von
Sachsen &c. &c. &c. thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Nachdem, in Folge der mit Concurrenz und Beirath der getreuen alterbländischen
Stände beschlossenen, mittelst der unterm heutigen Dato publicirten, allgemeinen Accis-
Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gelangenden Vereinigung der verschiedenen, zeitlich ein-
geführten Verbrauchs- und Handelsabgaben in eine Einzige, die besondere Erhebung der
auf ständischer Bewilligung beruhenden Tranksteuer von ausländischem Getränke hinfünf-
tig cessiren soll:

Als wird deshalb und respective zur Erläuterung des Grenz-Accis-Mandats vom
25sten März 1822. Nachstehendes andurch anbefohlen und bekannt gemacht.

§. 1.

Die bisher von den Steuerbehörden erhobene Tranksteuer von ausländischem Wein, Bier, Branntwein und Essig wird mit der von ausländischen Waaren, nach Vorschrift des Mandats vom 25sten März 1822., zu erhebenden Grenzaccise vereinigt; deren Ertrag wird aber dem Steuer-Aerario, nach der deshalb getroffenen Uebereinkunft, vergütet werden.

§. 2.

Es wird daher an Grenzaccise, anstatt der in dem Tarife des Mandats vom 25sten März 1822. enthaltenen Sätze, nunmehr, mit Inschluß der Tranksteuer, und unter Aufhebung der im 4ten §. gedachten Mandats wegen der Tranksteuer enthaltenen besondern Disposition, erhoben:

Vereinigung
der genannten
Tranksteuer mit
der Grenzaccise.

Betrag der ver-
einigten Trank-
steuer u. Accise.

2	Thlr.	16	Gr.	—	Pf.	von einem Eimer Wein oder Most,
6	"	—	"	—	"	von einem dergleichen abgezogenen Branntwein, Araf, Rum, Liqueurs,
4	"	—	"	—	"	von einem dergleichen unabgezogenen Branntwein,
1	"	1	"	9	"	von einem dergleichen Weinessig,
3	"	2	"	—	"	von einem Faß Bier zu $5\frac{1}{2}$ Eimer.

Einem Eimer sind an Gewicht $1\frac{3}{4}$ Centner, mit Inschluß des Gefäßes, gleich zu rechnen.

§. 3.

Nachschuß von dem aus der Oberlausitz ein-gehenden Getränke.

Wenn die genannten Getränke aus Unserm Antheile der Oberlausitz in die alten Erblande eingehen, so sind sie zwar, wenn sie dort mit dem Zolle vernommen worden, nach §. 4. des Oberlausitzischen Zollmandats vom 23sten März 1822., von der Grenzaccise frei; es ist aber von ihnen auf der ersten erbländischen Acciseinnahme, so sie berühren, anstatt der Franksteuer, nachzuzahlen:

1	Thlr.	16	Gr.	—	"	von einem Eimer Wein oder Most,
4	"	—	"	—	"	von einem dergleichen abgezogenen Branntwein, Rum, Araf, Liqueurs,
5	"	—	"	—	"	von einem dergleichen unabgezogenen Branntwein,
—	"	10	"	—	"	von einem dergleichen Weinessig,
2	"	2	"	—	"	von einem Faß Bier zu $5\frac{1}{2}$ Eimer.

§. 4.

Anwendung der Grenz - Accis - Vorschriften auf die Franksteuer.

Die sonstigen Vorschriften des angezogenen Grenz - Accis - Mandats finden auch bei dieser mit der Grenzaccise vereinigten Franksteuer ihre Anwendung.

§. 5.

Vom durchgehenden Getränke.

Da von den durch das Land durchgehenden, ausländischen Getränken eine Franksteuer nicht erhoben wird, sondern es hierunter bei der tarifmäßigen Grenzaccise vom Durchgange

und den deshalb in dem erwähnten Grenz-Accis-Mandate verordneten Bestimmungen verbleibt, so fällt auch die zeitberige Restitution der Tranksteuer von den ins Ausland gegangenen Getränken hinweg.

§. 6.

Diejenigen Rittergutsbesitzer und andere Personen, welche zeitber die Befreiung von der alten Weinsteuer für ihren eignen Verbrauch zu genießen gehabt haben, solche aber nunmehr unter der Grenzaccise mit erlegen müssen, haben die Restitution derselben an — 16 Gr. — für den Eimer zu erwarten, wenn sie mit diesem Besuche, unter Beibringung der nöthigen Bescheinigungen, bei Ablaufe jeden Jahres, und spätestens bis Ende März des folgenden Jahres, bei der Accisinspection ihres Wohnortes einkommen.

Restitution
der alten Wein-
steuer.

§. 7.

Hinsichtlich der in Leipzig eingehenden ausländischen Getränke verbleibt es, wegen der davon zu erhebenden Tranksteuer, allenthalben bei den im §. 11. des Publicandi vom 15ten März 1820., die leipziger Handelsabgaben betreffend, und in der bei dessen 12ten §. unterm 51sten Januar dieses Jahres erfolgten Erläuterung desselben, enthaltenen Bestimmungen.

Wegen der
in Leipzig ein-
gehenden Ge-
tränke.

§. 8.

Die Hinterziehung dieser vereinigten Abgabe wird, nach Vorschrift des 32sten §. des Grenz-Accis-Mandats vom 23sten März 1822., mit dem zwölffachen Betrage der Abgabe, wie sie in obigem 2ten §. bestimmt ist, bestraft.

Strafe des Un-
tersatzeß.

§. 9.

Von den eingebrachten Strafgeldern erhält jeder Angeber ein Drittel. Von den übrigen zwei Dritteln wird die Hälfte dem Steuer-Asarario überlassen und soll an die übrigen drei Drittel der Tranksteuer-Einnahme des Orts, wo die Untersuchung geführt worden ist, abgegeben werden.

Vertheilung der
Strafe.

§. 10.

Anfang der ge-
setzlichen Kraft.

Die gesetzliche Kraft obiger Vorschriften soll mit dem 1sten October 1824. eintreten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 12ten Juni 1824.

Friedrich August.



Hanns Ernst von Globig.

20.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
die Erläuterung der Oberlausitzischen Feuerordnung vom Jahre 1777., in
Hinsicht des gefährlichen Zusammenbauens, betreffend,
vom 23sten Juni 1824.

Von **GOTTES** Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.
Liebe getreue. Die im elften Stücke der diesjährigen Gesesammlung unter Num-
mer 13. publicirte Verordnung Unserer Landesregierung, zur Erläuterung der Dorf-Feuer-
Ordnung vom Jahre 1775., rücksichtlich des gefährlichen Zusammenbauens, hat auch
für das Markgrathum Oberlausitz, im Betracht, daß das Mandat wegen der in den
Landstädten, Flecken und auf den Dörfern zu beobachtenden Feuerordnung vom 8ten Fe-
bruar 1777. Cap. I. §. 1. (Collectionwerk Tom. III. Seite 352.) gleichmäßige Vor-
schrift enthält, Gültigkeit, und soll daselbst ebenfalls allenthalben befolgt werden.

Es haben sich daher sämtliche Obrigkeiten hiernach gebührend zu achten.

Gegeben zu Budissin, am 23sten Juni 1824.

H e r r m a n n.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

15.

21.) Generale des Geheimen Finanz-Collegii,
an sämtliche Acciscommissarien und Justizbeamten, die Ausgangsabgaben
betreffend,

vom 27sten Juli 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir finden für nöthig, wegen der Ausgangsabgaben, so zeitlich von verschiedenen inländischen Erzeugnissen, wenn sie in das Ausland versendet werden, zu entrichten gewesen sind, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die durch das Generale vom 1sten November 1788. auf Hanf, Häute und Felle, Ebon, Weber- und Wirkerstühle gelegten, ingleichen die, vermöge Generalis vom 15ten Juli 1807., in dem ihm beigefügten Verzeichnisse unter B., 2. angeordneten, erhöhten Ausgangsabgaben auf gemeine Asche, Baumpfähle, Bauholz, Bohlen, Breter, Buchbinder-spähne, Dachspähne, Nuß- und Brennholz, Hopfenstangen, Rien, Kohlen, Latten, Lohe, Pech, Potasche, Baumrinden, Schindeln, Holzspähne, Lannzapfen, Theer, Torf, Weinpfähle und Wachs, werden aufgehoben. Auch verbleibt es bei der, durch Patent vom 1sten Juli 1816., bereits verfügten Aufhebung der Ausgangsabgabe vom Garn aller Art.

Aufgehobene
Ausgangsabga-
ben.

§. 2.

Dagegen werden die durch das Generale vom 1sten November 1788. angeordneten Ausgangsabgaben von Flachs und Berg, so wie von der Schafwolle, noch ferner

Beibehaltene
Ausgangsabga-

ben von Flach^s beibehalten, und es sollen fernerhin bei der Ausfuhr ins Ausland, ohne Unterschied
26. und Woll^e. des Landes,

vom Steine Flach^s und Berg — 2 Groschen —

vom Steine Schafwolle . — 3 . —

entrichtet werden.

§. 3.

Wer und wo
solche zu ent-
richten.

Die Entrichtung geschieht von dem Eigenthümer an dem Orte, von welchem die
Versendung außer Landes geschieht, bei der dasigen Acciseinnahme, oder, wenn an
solchanem Orte keine vorhanden, bei der zunächst belegenen dergleichen Einnahme. Der
Verkäufer haftet für die Berichtigung der Ausgangsabgabe.

§. 4.

Was unter Aus-
land zu ver-
stehen.

Unter dem Auslande sind alle fremde Landesgebiete ohne Unterschied und Ausnahme
zu verstehen. Ferner werden die Schönburgischen Rezeßherrschaften und die Herrschaft
Wildenfels auch in Hinsicht der Ausgangsabgaben als Ausland behandelt; dagegen die
Behandlung der Oberlausiz, Königlich Sächsischen Antheils, als Ausland bereits durch
das Grenz-Accis-Mandat vom 23ten März 1822. aufgehoben ist.

§. 5.

Bei Versen-
dungen nach u.
von Leipzig.

Die Versendung der oben §. 2. genannten Gegenstände auf die Messe nach Leipzig
wird einer Versendung ins Ausland nicht gleich geachtet; auch wird von ihnen, wenn
sie aus der Meßstadt Leipzig in das Ausland versendet werden und mit Leipziger Passir-
zetteln, auf denen der Ausgang aus Leipzig gehörig attestirt ist, versehen sind, die Aus-
gangsabgabe nicht erhoben.

§. 6.

Wegfall der
Landaccise vom
Ausgang.

Die durch das oben angezogene Generale vom 15ten Juli 1807. angeordnete
Erlegung der Landaccise von den sonst davon befreiten, in dessen Beilage sub. D ad.
1. und 3., verzeichneten Gegenständen, wenn selbige in das Ausland gehen, findet, in
Gemäßheit der allgemeinen Accisordnung vom 12ten Juni 1824. und der im 78. §.
derselben enthaltenen Anordnung, nicht weiter Statt.

§. 7.

In der Oberlausiz findet die Erhebung dieser besondern Ausgangsabgaben nicht Statt,
indem solche, nach dem Zollmandate vom 23ten März 1822. §. 25. unter dem Aus-
gangszolle mit begriffen sind.

§. 8.

Bei der Grenzeinnahme ist die über die bezahlten Ausgangsabgaben erhaltene Quittung vorzuzeigen. Bestrafung der unterlassenen Bezahlung und der Unterschleife.

Kann dieses nicht sofort geschehen, so ist, wenn die gehörige Meldung bei der Grenzeinnahme erfolgt ist, zur Strafe die doppelte Ausgangsabgabe zu erlegen und sofort von dem Grenzeinnehmer zu erheben.

Dahingegen soll bei einem, durch heimliche Ausschaffung dieser belegten Waaren oder deren gänzliche Verschweigung sowohl am Orte der Absendung, als bei der Grenzeinnahme, sich veroffenbarten vorsächlichen Unterschleife die Strafe des zwölffachen Betrags der Abgabe und resp. der Confiscation Statt finden.

§. 9.

Diese Verordnung tritt vom 1sten Januar 1825. an in Wirkung.

Eintritt der Gesetzeskraft.

Wir befehlen demnach, ihr wollet nicht nur eures Orts hiernach euch gehorsamst achten, sondern auch sämtliche euch untergebene Gleits- und Accisofficianten dem gemäß anweisen, auch solches, nach Maßgabe der Generalverordnung vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818., zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Daran geschlehet Unser Wille und Meinung:

Dresden, am 27sten Juli 1824.

Wilhelm Freiherr von Gutschmid.

22.) Rescript des Kirchenrathes an das Consistorium zu Leipzig,
die Ausstellung des testimonii integritatis bei sich verehelichenden Geist-
lichen betreffend,

vom 26sten Juli 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ic. ic. ic.

Würdige, Hochgelahrte, Uebe, andächtige und getreue. Unter den in eurem gehorsamsten Berichte vom 27sten Februar 1812. einberichteten zweifelhaften Rechtsfragen war die dritte dahin gerichtet:

wer bei Geistlichen, welche ganz allein die Arbeiten eines Kirchspiels versehen, wenn selbige, oder deren Kinder oder Enkel, sich verehelichen wollen, das testimonium integritatis ausstellen solle?

Nachdem Wir über diesen Gegenstand die Gutachten der betreffenden Behörden vernommen haben, halten Wir für genehm, daß das beregte Zeugniß in dem bemerkten Falle, an der Stelle des Geistlichen, von dem Ephorus desselben gegeben werde, und daß also Personen, welche an einen solchen Geistlichen oder dessen vorgedachte Angehörige einen Eheanspruch haben, sich damit an dessen Ephorus, bei Verlust ihres Rechts, zu wenden haben sollen. Es ist jedoch diese Disposition auf die Anverwandten des Geistlichen in der aufsteigenden und in der Seitenlinie nicht zu erstrecken.

Hiernach wollet ihr, wie Wir gnädigst begehren, euch gehorsamst achten, auch dem gemäs die unter euch stehenden Superintendenten, und durch diese die ihnen untergebenen Geistlichen, mit Anweisung versehen.

Daran geschiehet Unsrer Meinung.

Dresden, am 26sten Juli 1824.

von G l o b i g.

An das Consistorium zu Leipzig.

Friedrich Benjamin Schell, S.

In gleicher Maße ist aus dem Kirchenrathe an das Consistorium zu Glauchau, und aus dem Ober-Consistorio an die Superintendenten in dem Ober-Consistorial-Sprengel Verfügung ergangen.

Ausgegeben zu Dresden, am 10ten August 1824.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

16.

23.) Accisordnung für die Stadt Leipzig,

vom 24ten Juli 1824.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. fügen zu wissen, daß, nachdem die in der, unterm 12ten Juni dieses Jahres ergangenen, allgemeinen General-Accis-Ordnung enthaltenen Vorschriften auf die Stadt Leipzig, wegen der dem dasigen Handel erteilten, besondern Befreiungen, auch sonst, nicht allenthalben Anwendung leiden, Wir Uns bewogen gefunden haben, eine besondere

General-Accis-Ordnung für die Stadt Leipzig, unter Aufhebung der ebenfalls für die Stadt Leipzig unterm 1sten Juli 1705 ergangenen General-Accis-Ordnung, andurch zu erlassen; wollen und befehlen auch, daß solche von dem unten gesetzten Zeitpunkte an gebührend befolget, und sich hiernach geachtet werde.

§. 1.

Die in dem 1sten und 3ten §. der allgemeinen General-Accis-Ordnung ausgesprochene Vereinigung der Landaccise von inländischen Waaren, der General-Consumtion-Accise und des Mahlgroschens in eine einzige Abgabe, unter dem Namen der Generalaccise, findet auch in der Stadt Leipzig Statt.

Verbindung der Landaccise und des Mahlgroschens mit der Generalaccise.

§. 2.

Diese vereinigte Generalaccise wird in Leipzig erhoben:

Gegenstände der Acciserhebung.

A.) von den der Generalaccise unterworfenen Gegenständen, welche zum Verbräuche der Stadt in selbige eingebracht werden; (Eingangsaccise)

B.) vom Gewerbe in der Stadt; (Gewerbeaccise)

- C.) vom Zug- und Zuchtvieh, das in der Stadt gehalten wird; (Nugviehaccise)
D.) von Grundstücken. (Accissteuern)

§. 3.

A. Eingang-
accise.

A.) Die Eingang-accise

ist von Jedem zu entrichten, welcher einen accisbaren Gegenstand in die Stadt einbringt.

§. 4.

Accisbare Ge-
genstände.

Die accisbaren Gegenstände und die davon zu entrichtende Eingang-accise sind in dem beigefügten Tarife verzeichnet.

§. 5.

Befreiung aller
Handelsgüter.

Waaren, welche zum Handel in Leipzig eingebracht werden, mit Ausnahme des Weins, Bieres, Branntweins und Essigs, bleiben von der Generalaccise gänzlich befreit; wegen der von ihnen zu entrichtenden Handelsabgaben, der hierunter zwischen letztern und der Generalaccise zu machenden Unterscheidungen, und wegen Übertragung der Generalaccise vom ausländischen Getränke durch die Handelsabgabe, ist den Publicandis vom 18ten März 1820 und 31sten Januar 1824 §. 11. 12. und 42. nachzugehen.

§. 6.

Wenn sie zu er-
legen.

Die Eingang-accise ist bei dem Einbringen in die Stadt zu erlegen, weshalb sich der Einbringer sofort im äußern Thore bei dem Königlichen Thorschreiber zu melden, die eingebrachten accisbaren Gegenstände mündlich oder schriftlich daselbst anzugeben, und, wenn die Richtigkeit der Angabe untersucht worden ist, die Accise selbst entweder sofort in der Thoreinnahme, oder, wenn er damit durch Ertheilung eines Thor-Anfrage-Zettels auf die Acciseinnahme verwiesen wird, an letztere zu erlegen hat.

§. 7.

Anwendung des
9. und 10. §.
der allgemei-
nen Accisord-
nung.

Die im 9ten und 10ten §. der allgemeinen Accisordnung, hinsichtlich der Fuhrleute und der mit der Post Reisenden, enthaltenen Vorschriften, finden auch in der Stadt Leipzig Statt.

§. 8.

Befreiung der
durchgehenden
Güter.

Accisbare Gegenstände, welche nur durch die Stadt durchgehen, sollen von der Eingang-accise, jedoch nur unter folgenden, zusammen zu erfüllenden Bedingungen, freigelassen werden: wenn sie

- a.) sofort beim Einbringen in der Thoreinnahme als durchgehend erklärt werden;
- b.) wenn sie entweder sofort und ohne Aufenthalt durch die Stadt hindurch gehen, oder auf den Wageplatz unter Accisaufsicht gebracht werden, und bis zum Abfahren aus

der Stadt, welches jedoch in den nächsten 24 Stunden erfolgen muß, daselbst verbleiben, und

c.) wenn beim Einbringen, zu Sicherstellung der Accisabgaben, bei der Thoreinnahme des Eingangs ein verhältnißmäßiges Gelddepositum erlegt wird, welches bei der Thoreinnahme des Ausgangs, nach erfolgtem richtigen Befunde, wieder zurückgegeben werden soll. Wird die Anmeldung bei letzterer Einnahme unterlassen, oder über 24 Stunden seit der Zeit des Einbringens verspätigt, so ist der Einbringer des sofort zur Casse zu berechnenden Depositi verlustig.

§. 9.

Die in dem 13ten §. der allgemeinen Accisordnung vorgeschriebene Nachschußaccise von den aus einer accisbaren Stadt nach Leipzig mit Passirzetteln kommenden, und da selbst der Generalaccise unterworfenen Sachen, findet auch in Leipzig Statt, und wird nach den Sätzen des dasigen Accistarifs berechnet.

Nachschußaccise.

§. 10.

Wenn eine solche Sache nicht an einen neuen Eigenthümer in Leipzig gelangt, sondern im Besiß des ersten Eigenthümers bleibt, so findet zwar eine Nachschußaccise nicht Statt. Daferne aber die Accise von diesem Gegenstande nach dem Leipziger Tarife mehr beträgt, als in dem allgemeinen Accistarife angeordnet ist, so hat auch der verbleibende Eigenthümer von dieser Sache so viel zur Erfüllung der Accise beim Einbringen in Leipzig daselbst nachzuerlegen, als der Leipziger Tariffatz mehr beträgt, als der allgemeine.

Fortsetzung.

§. 11.

Ueber die Accisvernehmung der aus Leipzig versendeten Güter disponirt der 15te §. der allgemeinen Accisordnung; so wie auch

Gültigkeit der Leipziger Accispassirzettel.

§. 12.

der 16te und 17te §. der allgemeinen Accisordnung für Leipzig gültig ist.

Wegfall der Restitution der Eingangaccise und Entrichtung derselben von den auf dem Lande veraccisirten Gegenständen.

§. 13.

Die in dem 18ten §. der allgemeinen Accisordnung enthaltene Befreiung der, auf den zum Stadt-Steuer-Quanto gehörigen Grundstücken, erbauten Erzeugnisse von der Eingangaccise, findet in Leipzig, nach Maßgabe der zeitlichen Verfassung, nicht Statt; es sind vielmehr dergleichen Erzeugnisse, mit alleiniger Ausnahme des zur Fütterung selbst erbauten Hafers, ohne Unterschied, ob sie außer- oder innerhalb der städtischen Vermach-

Accisverrechnung der auf städtischen Grundstücken erbauten Erzeugnisse.

ung erzeugt werden, von den Eigenthümern mit der Eingangsuccise zu vergeben; es werden jedoch, wie zeltber, an die Stelle der einzelnen Verrechnung, auf Ansuchen der Grundstücksbesitzer, billige jährliche Fixa zugestanden werden.

B.) Gewerbe-
accise.

B.) G e w e r b e a c c i s e .

§. 14.

Wegfall einer
besondern Han-
delsaccise.

Innerhalb der Stadt wird vom Verkaufe oder Tausche einer bereits bei dem Ein-
gange mit der Generalaccise, oder der leipziger Handelsabgabe vergebenen Sache, eine
besondere Handelsaccise nicht erhoben, wenn auch die Sache in eine damit Handel
treibende Hand gelangt.

§. 15.

Befreiung der
Fabrikate.

Gleiche Befreiung von der Generalaccise am Orte genleßen alle in Leipzig gefertigten
Fabrikate, gleich viel, ob die hierzu gebrauchten Materialien bei ihrem Einbringen mit
der Generalaccise, oder mit den Handelsabgaben verrechtet worden sind.

§. 16.

Bei deren Ver-
sendung in das
Inland.

Bei Versendungen solcher Fabrikate in das Inland findet die Vorschrift des 15ten
§. der allgemeinen Accisordnung Statt. General-Accis-Passir-Zettel können daher über
Fabrikate, deren Materialien blos mit der Handelsabgabe verrechtet worden sind, in der
Regel nicht erteilet werden, sondern sie dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn

a.) die Materialien solcher Fabrikate hauptsächlich, und nach ihrem größten Theil,
beim Einbringen mit der Generalaccise vergeben werden müssen, oder wenn

b.) der Fabrikant die von ihm verbraucht werdenden, bei der Handelsabgabe zur
Vernehmung kommenden Materialien, aus freiwilliger Entschließung, noch besonders mit
der General. Eingangs. Accise, entweder im Einzelnen oder durch ein bewilligtes jährliches
Fixum, verrechtet.

§. 17.

Wegfall der
Grossoaccise.

Da der Handel in Leipzig der Generalaccise nicht unterliegt, so finden auch die im
22sten bis 26sten §. der allgemeinen Accisordnung enthaltenen Vorschriften, wegen der
vom Großhandel zu erlegenden Grossoaccise, und der im 27sten §. geordneten Nachzah-
lung der Eingangsuccise Seiten des leipziger Einwohners, von den von dasigen Kaufleu-
ten erkaufen Waaren, in Leipzig keine Anwendung. Da jedoch die Einwohner Leipzigs
die zu ihrem Verbrauch daselbst erkaufen, kaufmännischen Fellschaften frei von der in an-

den accisbaren Städten zu erlegenden General-Eingangs-Accise erlangen, so ist, an der Stelle der einzelnen Verrechnung, von ihnen, nach der bereits bestehenden Einrichtung, eine besondere General-Consumtion-Fix-Accise zu erlegen.

§. 18.

Da der Betrag dieser Fixaccise dormalen von Uns bis auf ein, der Königl. Acciscasse vorbehaltenes bestimmtes Quantum, dem Stadt-Schulden-Tilgungs-Fonds überlassen worden ist, so verbleibt es, so lange diese Verwilligung noch fortbauert, bei der wegen Erhebung dieser Fix-Accis-Beiträge getroffenen, und unterm 27sten Oktober und 11ten November 1818 von Uns genehmigten, besondern Einrichtung.

Besondere Consumtion = Fix-Accise;

§. 19.

Landfrämer, denen die Erholung der Waaren aus Leipzig in ihren Handelsconcessionen nachgelassen ist, haben beim Einkaufe derselben in Leipzig die Generalaccise, nach dem allgemeinen Accisartikl, an dasige Acciseinnahme zu entrichten, und, daß solches geschehen, durch die erhaltenen Accisquittungen bei der Acciseinnahme ihres Wohnorts auszuweisen; die Unterlassung dieser Accisverrechnung in Leipzig wird mit der für den Accisunterschleif, nach §. 102. der allgemeinen Accisordnung bestimmten Strafe belegt, wovon die Nachentrichtung an die Einnahme des Wohnorts oder eines andern Orts nicht befreit.

wegen der Waaren-erholung von Landfrämern;

§. 20.

Wenn in Leipzig gefertigte Fabrikate auf Jahrmärkte gebracht werden, so sind sie hinsichtlich der am Orte des Jahrmarkts zu entrichtenden Eingangsassise, wenn sie nach vorstehendem §. 16. nicht mit General-Accis-Passir-Zettel versehen sind, als auf dem Lande gefertigte Fabrikate, nach dem 32sten §. der allgemeinen Accisordnung, zu behandeln. Von dem, was als unverkauft von dem Jahrmarkte nach Leipzig zurückkommt, ist eine Eingangsassise daselbst nicht zu erheben.

wegen der auf Jahrmärkteverkauften Fabrikate.

§. 21.

Über die vom Eingange der Materialien zu entrichtende Eingangsassise wird die im 36sten §. der allgemeinen Accisordnung geordnete, besondere Gewerbeaccise

Besondere Gewerbeaccisen.

- a) vom Backen aus Getreide,
- b) vom Bierbrauen,
- c.) vom Branntweimbrennen und Essigbrauen,
- d.) vom Bleischlachten,

auch in der Stadt Leipzig nach den allgemeinen Vorschriften, aber hinsichtlich des Betrags

der Abgabe, nach den in dem angefügten Leipziger Tarife enthaltenen Sätzen und Bestimmungen, erhoben.

§. 22.

Nahrungsgeld. Das in dem 42., 43., 44., 45. und 46sten §. der allgemeinen Accisordnung geordnete Nahrungsgeld findet in der Stadt Leipzig blos bei den, in dem beigefügten Tarife, unter dem Wort: Nahrungsgeld, genannten Personen Statt.

C.) Nutzviehaccise.

C.) Nutzviehaccise.

§. 23.

Nach den Bestimmungen der allgemeinen Accisordnung. Die im 47., 48. und 49sten §. der allgemeinen Accisordnung enthaltene Nutzviehaccise wird in der Stadt Leipzig nach gleichen Vorschriften, und nach den in dem Tarife enthaltenen Sätzen erhoben; die im 48sten §. unter 4., 5. und 6. bemerkten Befreiungen finden jedoch keine Anwendung.

D.) AccisGrundsteuern.

D.) Accissteuern von Grundstücken.

§. 24.

Steuerübertragung. Eine Übertragung der ordinären Steuern aus dem Acciseinkommen findet, in Gemäßheit der im 50., 51., 52. und 53sten §. der allgemeinen Accisordnung ausgesprochenen, allgemeinen Grundsätze, in Leipzig ebenfalls Statt, jedoch was die Höhe des Übertragungs-Quantis, und die Beschaffenheit und Einrichtung der Accissteuern selbst anlangt, und in so weit sie von den, in den andern accisbaren Städten bestehenden Vorschriften abweicht, so verbleibt es zur Zeit noch durchgängig bei der durch besondere Befehle bestimmten Verfassung.

§. 25.

Dagegen haben die im 54., 56., 57., 58., 59., 60., 61sten §. der allgemeinen Accisordnung enthaltenen Bestimmungen auch gleiche gesetzliche Kraft für die Stadt Leipzig.

§. 26.

Accisbefreiungen,

Die Befreiungen von der Generalaccise, so im 63., 64., 65sten §. der allgemeinen Accisordnung geordnet sind, sollen zwar in der Stadt Leipzig ebenfalls beobachtet werden, es haben aber alle im 65sten §. genannten Personen, welche auf gedachte Befreiung An-

spruch machen können, diesfalls, wie zeltzer, von Uns besondere Anordnung auszubringen, in welcher, ob sie eine gänzliche Befreiung von Erlegung der Accise, oder ein Geldäquivalent, oder die Restitution der erlegten Accise zu genießen haben sollen, jedesmal bestimmt wird, so wie es in Bezug auf die, mit dieser Befreiung bereits begnadigten Personen und milden Stiftungen, bei den ergangenen, besondern Anordnungen verbleibt.

§. 27.

Von den ad 4. §. 65. der allgemeinen Accisordnung erwähnten Universitätsmitgliedern genießen obgedachte Accisbefreiung: der Universitätsmitglieder,

- a.) die angestellten und öffentliche Vorlesungen haltenden Professores ordinarii und extraordinarii;
- b.) der bei der Kunstakademie angestellte Director und sämtliche Unterlehrer;
- c.) der Universitätsyndicus, der Actuarius, der Probstei-Gerichts-Verwalter und die Pöbelle.

§. 28.

Die Wittwen der ordentlichen Professoren genießen ebenfalls die §. 65. ad 3. den der Wittwen, Wittwen der Geistlichen bewilligte Befreiung.

§. 29.

Die im 68sten §. der allgemeinen Accisordnung geordnete Befreiung der Baumaterialien, so wie die im 69sten §. enthaltene der Abgebrannten, finden auch in Leipzig Statt, jedoch was die letztern anlangt, blos von der Eingangsassise aller zum häuslichen Bedarfe gehörigen Verbrauchsgegenstände, von der Nutzlehaccise und von den Grundsteuern.

§. 30.

Sämmtliche Accisbefreiungen, mit alleiniger Ausnahme der dem Convictorio zu Leipzig zustehenden, erstrecken sich nicht auf den unter den General-Accis-Sätzen mit begriffenen Mahlgroschen. mit Auschluss des Mahlgroschens.

§. 31.

Die allgemeinen Vorschriften der Accisordnung §. 91., 92., 93., 94., 95., 97., 98., 100., 101., 102., 103., 104., 105., 106., 107., 111. und 112. haben auch für die Stadt Leipzig gesetzliche Kraft. Vorschriften der allgemeinen Accisordnung.

§. 32.

Bei Erhebung der für die Stadt Leipzig, zu Bezahlung ihrer Kriegsschulden, bestimmten Anlagen von eingehenden Verbrauchsgegenständen, ingleichen eines besondern Städtische Consumtionanla-

gen und Mahl-
grofchen. Mahlgrofchens, verbleibt es bei der, durch Rescript vom 6ten December 1810, genehmigten Einrichtung, und hinsichtlich des Mahlgrofchens, bei den Rescripten vom 22sten December 1767 und 15ten April 1768, bis auf weitere Anordnung.

§. 33.

Eintritt der gesetzlichen Kraft.

Die gesetzliche Kraft dieser Leipziger Accisordnung hebt mit dem 1sten Januar 1825

an.

Zu dessen Urkund haben Wir solche eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canzleiinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, den 24sten Juli 1824.

Friedrich August.



Wilhelm Freiherr von Gutschmid.

T a r i f

für die
Generalaccise in der Stadt Leipzig.

Benennung der Gegenstände.		Nach Thaler, Centner, Stück etc.	Accis- abgabe. thlr. gr. pf.		
B.					
Bäume, . . .	Sträucher, Holzpflanzen,	vom Thaler . . .	--	1	—
Beeren, . . .	a.) Heidel. Preisel. Erd. Himbeeren u. dergl. grün,	—	frei	—
	b.) Dergleichen getrocknet,	vom Centner . . .	—	4	—
Bienenstöcke, . .	oder Körbe mit Bienen,	vom Stück . . .	—	—	6
Bier, . . .	A.) vom Brauen.				
	Wegen der vom Brauen des Bieres zu entrichtenden Malzaccise, s. Getreide.				
	B.) vom Eingang in die Stadt und die Dörfer innerhalb der $\frac{1}{4}$ Meile.				
	1.) ausländisches ohne Unterschied,	vom Faß . . .	3	—	—
		von der Kanne . .	—	—	2
	mit Ausnahme des Englischen Bieres und der Braunschweiger Mumme, so mit den Handelsabgaben vernommen werden,				
	2.) aus einer Accisstadt mit Passirzetteln eingebrachtes, einfaches und Doppelbier,	vom Faß . . .	—	12	—
	3.) aus Dörfern in die Stadt eingebrachtes,				
	a.) Doppelbier,	vom Faß . . .	3	12	—
	b.) einfaches Bier,	vom Faß . . .	2	12	—

Benennung der Gegenstände.	Nach Thaler Centner, Stück etc.	Accis- abgabe. thlr. gr. pf.				
Branntwein, .	Kofent, Halb- oder Nachbier, Lempel ist accisfrei. Halbbier vom Doppelbier wird wie einfaches Bier angesehen.					
	A.) Vom Branntweimbrennen.					
	Von dem zum Brennen des Branntweins geschroteten Getreide, es mag solches vom Brenner selbst erbaut, oder erkaufte worden seyn, ist die Schrotaccise nach den bei dem Worte: Getreide, angegebenen Sätzen zu entrichten.					
	B.) Vom Eingange.					
	a.) aus Dörfern außer der Viertelmeile . . .	vom Centner . .	1	6	—	—
		von der Kanne . .	—	—	—	9
	b.) aus accisbaren Städten, oder aus Dörfern binnen der Viertelmeile, wenn die Entrichtung der Schrotaccise nachgewiesen wird, als Nachschuß .	vom Centner . .	—	10	3	—
		von der Kanne . .	—	—	—	3
	c.) aus Obst, Erdbirnen und dergl., überhaupt nicht aus Schrot gefertigten Branntwein, ohne Unterschied des Orts, woher er einght, . . .	vom Centner . .	—	18	—	—
	C.) Vom Handel und Ausschank.					
a.) Der Branntweimbrenner und Großhändler hat bei dem Verkaufe des selbst gebrannten, oder auswärtig erkaufte und vergebene Branntweins, von dem Verkaufe im Großen eine Accisabgabe nicht zu entrichten.						
b.) Vom Ausschank im Kleinen, mit Inbegriff des Destillirens und Abziehens,	vom Centner . .	—	10	3	—	
	von der Kanne . .	—	—	—	3	
Die Accise muß jedoch sofort beim Einlegen des Branntweins und vor dessen Ausschank entrichtet, oder dafür von dem Ausschankenden ein verhältnißmäßiges Fixum übernommen werden.						

Benennung der Gegenstände.		Nach Thaler, Centner, Stück etc.	Accis- abgabe. thlr. gr. pf.	
Butter,		vom Centner Brutto von 1 Pfund . . .	— 12 —	— 1 —
E.				
Eyer,	Hühner, Kiebitzen, Ameisen,	vom Schock . . . " " . . . von der Neze . . .	— — 6 — 2 — — 1 —	
Erdaäpfel,		vom Scheffel . . .	— — 6	
" "	Mehl,	" " . . .	— 8 —	
Essig,	A.) Von der Essigfabrication. Von dem hierzu geschroteten Getreide ist die bei dem Worte: Getreide, angegebene Schrotaccise zu entrichten. B.) Vom Eingange. 1.) Essig, welcher aus einer accisbaren Stadt, oder von in der Viertelmeile gelegenen Dörfern mit Passirzetteln eingeht: a.) Wein- und anderer Obstessig, vom Eimer . . . b.) Bier-, Weizen- und gemeiner Essig, . . . vom Eimer . . . 2.) Essig von außerhalb der Viertelmeile gelegenen Dörfern eingebracht: a.) Wein- und anderer Obstessig, vom Eimer . . . von der Kanne . . . b.) Bier-, Weizen- oder gemeiner Essig, . . vom Eimer . . . von der Kanne . . .			
F.				
Federvieh,	1.) Pfauen, Papageien, Schwäne und dergleichen, 2.) Kapaune, Perl- und Truthüner, Gänse, . . . 3.) Zahme Ente, altes Huhn, 4.) Junges Huhn, 5.) Tauben,	vom Stück . . . vom Stück . . . vom Stück . . . vom Stück . . . vom Paar . . .	— 2 — — — 6 — — 3 — — 2 — — 2	

Benennung der Gegenstände.		Nach Thaler, Centner, Stück etc.	Accis- abgabe. thlr. gr. pf.		
Federwildpret und Vögel.	a.) Fasan,	vom Stück . . .	—	2	6
	b.) Wilde Gans, Ente, Rebhuhn, Trappe, Schnepfe, Auerhahn, Birkhahn, Stein- und Haselhuhn, .	vom Stück . . .	—	—	6
	c.) Lerchen, Drolans, Zippen, Ziemer, Drosseln, Am- seln, Krammervogel, Wachteln, Brachvögel, .	von der Mandel . .	—	—	8
	d.) andere kleine Vögel,	—	—	2
	e.) Singevogel,	vom Stück . . .	—	—	6
Fische, . . .	1.) Im frischen Zustande.				
	a.) Lachs, Aal, Hecht, Forelle,	vom Pfund . . .	—	—	2
	b.) Karpfen, Dörse, Karauschen und andere der- gleichen,	vom Centner . . .	—	8	—
		vom Pfund . . .	—	—	1
	c.) Schmerlen, Ellritzen, Gründlinge und dergleichen, so nach der Kanne verkauft werden, . . .	von der Kanne . .	—	—	6
d.) Fische, welche weder gewogen, noch kannenweise, sondern nach der Hand verkauft werden, . . .	vom Thaler . . .	—	1	—	
Früchte, . . .	2.) Geräuchert.				
	Pöcklinge zum feilen Verkauf,	vom Centner . . .	—	2	—
	f. Obst- auch Gartengewächse.				
Garten- und Feldgewächse.	G.				
	1.) feine, als:				
	a.) Melonen, Ananas,	vom Stück . . .	—	—	3
	b.) Artischocken, Weintrauben, Spargel, . . .	vom Tragkorb . .	—	2	—
		vom Handkorb . .	—	1	—
2.) gemeine, als: Salat, Gurken, Kraut, Kohl, Möhren, Rüben, grüne Erbsen, Bohnen, Zwiebeln, Wurzeln, Kräuter und dergleichen, . . .	von dem Tragkorb oder Flechte . . .	—	—	6	
3.) Sauerkraut,	vom Centner . . .	—	2	—	
4.) Blumen und Blumenstöcke und dergl. . . .	vom Thaler . . .	—	1	—	

Benennung der Gegenstände.		Nach Thaler, Centner, Stück etc.	Accis- abgabe. thlr. gr. pf.	
Getreide und trockene Gemüse.	A.) Vom Eingang,			
	1.) in Körnern,			
	a.) Weizen, Dinkel, Korn, Wicken, roher Hirse,	vom Scheffel . . .	—	1 —
	b.) Gerste, Hafer, Heidekorn,	vom Scheffel . . .	—	— 6
	c.) Erbsen,	vom Scheffel . . .	—	4 —
	2.) als Mehl,			
	a.) vom Mehl, so vom Lande zum feilen Verkaufe eingebracht, oder von Müllern und Mehlhänd- lern verkauft wird, mit Inschluß des Mahl- groshens,			
	Weizen- und Dinkelmehl,	vom Scheffel . . .	—	10 —
	Kornmehl,	vom Scheffel . . .	—	7 —
	Gerste- und Heidekornmehl,	vom Scheffel . . .	—	4 6
	b.) vom Mehl, so nicht zum Handel, sondern zum eignen Verbrauche eingebracht wird,			
	Weizen- und Dinkelmehl,	vom Scheffel . . .	—	7 —
	Kornmehl,	vom Scheffel . . .	—	5 —
	Gerste- und Heidekornmehl,	vom Scheffel . . .	—	3 6
	c.) von Kleien,	vom Scheffel . . .	—	1 —
	3.) als Backwerk,			
	a.) von Semmeln, Kuchen, und dergleichen Back- werk, einschließlich 2 pf. Mahlsteuer, . . .			
	b.) vom Brode,	von 12 Pfunden . . .	—	1 —
		vom Scheffel nach 144 Pfunden . . .	—	7 —
		im Einzelnen	von 12 Pfunden . . .	— 7
c.) Macaroni, Nudeln,	vom Centner Brutto vom Pfund Netto . . .	—	12 — — 2	
4.) als Gemüse, und zwar von				
1.) Erüße, Bohnen, Linsen, Spalz, Graupen, Hirse,				
	vom Scheffel . . .	—	5 —	
2.) Inländischer Weizengries,				
	vom Scheffel . . .	—	16 —	
	oder 2 Pfund	—	— 5	

Benennung der Gegenstände.	Nach Ehale, Centner, Stück etc.	Accis. abgabe. thlr. gr. pf.	
A n m e r k u n g.			
Frei von der Eingangaccise ist,			
a.) das Getreide, welches erweislich zu Saamen bestimmt ist,			
b.) das Getreide, so von den Untertanen selbst und nicht von Lieferanten, in das Königl. Magazin, das Zinsgetreide, so in das Königl. Rentamt, auf den Raths-Korn-Boden und an das Convictorium abgeliefert wird; die Eingangaccise muß aber von dem nachentrichtet werden, was aus dem genannten Magazine an Stadteinwohner verkauft oder als Deputat abgegeben wird,			
c.) das Getreide, so Landbewohner in die Stadtmühlen zum Mahlen und das Mehl davon wieder auf das Land bringen.			
B.) Von dem zur Mühle gebrachten, zum städtischen Verbräuche bestimmten Getreide.			
I. Vom Backen;			
mit Inschluß des Mahlgroschens an — 2 gr.			
— vom Scheffel Weizen, — 1 gr. — vom			
Scheffel Korn und — 1 gr. — vom Scheffel			
anderen Getreides,			
a.) zum Hausbacken,			
Weizen, Dinkel,	vom Scheffel . . .	—	8 —
Korn,	vom Scheffel . . .	—	4 —
Gerste, Hafer, Heidekorn,	vom Scheffel . . .	—	3 —
b.) zum Bankbacken,			
Weizen, Dinkel,	vom Scheffel . . .	—	9 8
Korn,	vom Scheffel . . .	—	6 4
Gerste, Hafer, Heidekorn,	vom Scheffel . . .	—	5 2

Benennung der Gegenstände.	Nach Thaler, Centner, Stück etc.	Accis- abgabe. 1blr. gr. rf.	
A n m e r k u n g.			
Die Inhaber der in der Stadt befindlichen Mahlmühlen haben das zu ihrem eignen Verbräuche vermahlene, oder zur Fütterung für ihr Vieh verschrotene, ingleichen das Neggetreide, welches sie von dem, von Landbewohnern in ihren Mühlen accisfrei abgemahlten Getreide erhalten, mit der resp. Back- und Schrotaccise, wie zeither, auch fernerhin durch ihnen zu bewilligende Fixa zu verrechnen.			
II.) Vom Bierbrauen.			
Von jedem Scheffel Malz, ohne Unterschied des Braun- und Weißbieres.	vom Scheffel . . .	— 13	6
III.) Vom Schroten,			
mit Inschluß des Mahlgroschens.			
a.) Branntwein- und Essigschrot,			
1.) vom Weizen,	vom Scheffel . . .	— 12	—
2.) von Korn und Gerste,	vom Scheffel . . .	— 11	—
b.) Gerste zu Grütze, Graupen und dergleichen Gemüse,	vom Scheffel . . .	— 5	4
c.) zu Stärke und Puder,	vom Scheffel . . .	— 7	8
d.) vom Getreide und von Hülsenfrüchten zu Viehschrot und zum Gerben für Kürschner, ingleichen vom Steinoß, Staubmehl, . . .	vom Scheffel . . .	— 2	—
A n m e r k u n g.			
Eine Handelsaccise vom Handel mit Getreide findet in Leipzig nicht Statt.			

Benennung der Gegenstände.		Nach Thaler, Centner, Stück etc.	Accis- abgabe. thlr. gr. pf.		
	S.				
Hefen,	Wein, Bier, und dergleichen,	von der Tonne . .	—	2	—
Heu,	und Grummet,	von 4 Rannen . .	—	—	1
Holz,	a.) Bau- und Nutzholz, wenn es zum Handel einge- bracht wird:	vom Centner . . .	—	—	6
	1.) Masten,	vom Stück	—	16	—
	2.) Wellen, Brettbäume von 20 Zoll Stärke und darüber am untern Durchmesser, . .	vom Stück	—	8	—
	3.) Brettlöcher und andere größere Nutzstücke,	vom Stück	—	1	—
	4.) Baustämme aller Art,	vom Stück	—	1	—
	5.) Pfosten, Spinde, Tischler-Dreter, . .	vom Schock	—	8	—
	6.) Schlagdreter, Schwarten, Latten, . .	vom Schock	—	2	—
	7.) Stabholz, Pipen, Orthost, Bodenstäbe und dergleichen,	vom Schock	—	8	—
	8.) leere Fässer,	vom Stück	—	—	3
	9.) Schindeln,	vom Schock	—	1	—
	10.) Dachspäne,	von 6 Schocken . .	—	—	3
	11.) Stangen, Pfähle, Reißstäbe, Röhren, . .	vom Schock	—	2	—
	12.) Besen,	vom Schubkarren . .	—	—	6
	b.) Brennholz und Holzkohlen,				
	1.) weiches Scheitholz aller Art, auch Stöcke, Stockholz, etc.	von der Klafter . .	—	1	—
	2.) hartes Scheitholz,	von der Klafter . .	—	1	6
	3.) Reißholz aller Art,	vom Schock	—	—	3
	4.) Rinden, Rien, Lannenzapfen, Lohc und Lohkuchen,	vom Centner	—	—	3
	5.) Holzkohlen,	vom Centner	—	—	3
	6.) Steinkohlen,	vom Centner	—	—	3
	7.) Torf, auf Wagen eingebracht,	vom Pferde	—	1	—
	c.) Holzwaaren, gemeine, Eisenberger und dergl., so öffentlich feil gehalten werden,	vom Thaler	—	1	—
Honig,	zum feilen Verkaufe,	von der Kanne . .	—	—	6

Benennung der Gegenstände.		Nach Thaler, Centner, Stück etc.	Accis- abgabe. thlr. gr. pf.			
K.						
Käse,	inländische und gemeine Käse,	vom Schock . . .	—	—	6	
Krebse,	und Schnecken,	vom Schock . . .	—	—	6	
M.						
Milch,	a.) Butter- und andere Milch,	von 2 Kannen . .	—	—	1	
	b.) Rahm oder Sahne,	von der Kanne . .	—	—	1	
N.						
Nahrungsgeld,	A.) Fremde und solche Personen, so, auf erhaltene Vergünstigung, in den Meßzeiten zu Leipzig Schauspiele oder Vorstellungen geben, ingleichen Seiltänzer, Kunstreiter, Marionettenspieler, Aussteller von Sehenswürdigkeiten, Menagerieen und dergleichen, nach Beschaffenheit der Vorstellungen und des Verdienstes von dem Privat-Unternehmer,	täglich	1	—	—	
			—	12	—	
			—	6	—	
		B.) Fremde Hausierer, die über die Erlaubniß zum Hausiren in den Meßzeiten sich ausweisen, entrichten nach Beschaffenheit ihres Handels . .	überhaupt	—	2	—
				—	4	—
			bis	—	8	—
C.) a.) Billard- und Regelpbahnhalter entrichten monatlich	von jeder Billardtafel oder jedem Regelpfaze	—	12	—		
	nach Beschaffenheit	—	8	—	

Benennung der Gegenstände.		Nach Thaler, Centner, Stück etc	Accis- abgabe. thlr. gr. pf.	
	b.) Kaffeeschenken, nach Beschaffenheit ihres Verdienstes, monatlich	—	6 —
			—	8 —
			—	12 —
Nutz-Vieh=Accise,	von 1 Miethwagenpferde	monatlich	—	12 —
	von 1 Fuhrmanns- und von jedem Mieth-Reit- Pferde,	—	2 —
	von 1 Ackerpferde,	—	1 6
	von 1 Zugochsen,	—	1 —
	von 1 Zuchtkuh,	—	6 3
	von 1 Ziege,	—	— 3
	von 1 Schafe oder Hammel,	—	— 2
	D.			
Obst,	1.) grünes, a.) Aprikosen, Pfirsichen,	vom Scheffel	—	4 —
	b.) Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Weintrauben, Quitten, Nispeln und dergleichen,	vom Scheffel	—	2 —
	c.) Nüsse, welsche, Hasel- und dergl. Nüsse,	vom Centner	—	2 —
	2.) gebackenes ohne Unterschied, ohne Grenz-Accis-Zettel,	vom Centner Brutto	—	4 —
	mit solchem,	—	1 —
	3.) Obst muß zum feilen Verkauf, ohne Grenz- Accis-Zettel,	—	4 —
	mit Grenz-Accis-Zettel,	—	2 —
	B.			
Pilze,	grüne,	—	frei —
	getrocknete,	vom Centner	—	12 —
	S.			
Sämereien,	Rübsamen,	vom Scheffel	—	2 —

Benennung der Gegenstände.		Nach Thaler, Centner, Stück etc.	Accis- abgabe. thlr. gr. pf.		
Stroh, . . .	Zuckern, Eicheln, Pfirsich- und Pflaumenkerne, ohne Unterschied,	vom Scheffel . . vom Schock . .	—	—	6 —
I.					
Thon,	vom Fuder zu 10 Centnern . .	—	3	—
B.					
Vieh, . . .	Fleischwerk, Schlachtaccise.				
A. vom Eingang in die Stadt.					
Von geschlachtetem Fleisch und Fleischwerk, ge- räuchert oder grün,					
inländisches,					
ausländisches,					
vom Pfund 1 vom Pfund 2					
B.) Vom Bank- und Hauschlachten, ohne Unterschied,					
hierüber					
von der Rindschaut 1 3					
von allen andern Häuten und Fellen, 1					
vom Talge, 2					
von 4 Pfunden 1					
A n m e r k u n g.					
1.) Die Schlachtaccise ist zu gleicher Zeit mit der Fleischsteuer zu entrichten.					
2.) Eine Ermäßigung der obigen Accisabgabe bis zur Hälfte, kann nur eintreten, insofern durch obrigkeitliches Zeugniß sofort glaubhaft erwiesen ist, daß durch Erkrankung oder sonstige Un- glücksfälle des Viehes, das Rothschlachten nicht zu umgehen gewesen.					
3.) Die Fleischer haben wegen ihrer eignen Consum- tion keine Befreiung von der Schlachtaccise.					

Benennung der Gegenstände.		Nach Thaler, Centner, Stück u.	Accis- abgabe. thlr. gr. pf.	
W.				
Wein, . . .	a.) Inländischer Wein,	vom Eimer . . .	— 8 —	
	b.) Most,	von der Kanne . .	— — 1	
	Der Ausschank ist frei.	vom Eimer . . .	— 3 —	
Wildpret, . . .	einschließlich der Häute und zwar:			
	a.) vom Hirschwild,	vom Stück . . .	— 12 —	
	b.) vom Schmalzhier und Schwein, . . .	vom Stück . . .	— 10 —	
	c.) vom Reh und Frischling,	vom Stück . . .	— 6 3	
	d.) vom Hasen,	vom Stück . . .	— 1 3	
	e.) Wildpret aller Art in einzelnen Stücken, bergleichen Kochwildpret,	vom Pfund . . .	— — 3	
		vom Pfund . . .	— — 1	
A n m e r k u n g e n.				
Die allgemeinen Anmerkungen ad 2. 3. und 4. des allgemeinen Tarifs sind auch für Leipzig gültig.				

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

17.

24.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
die Anzeigen von den Veränderungen bei geistlichen und Schulstellen in der
Oberlausitz betreffend,

vom 13ten August 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir finden für nöthig, die Einrichtung zu treffen, daß künftig bei allen und jeden Wiederbesetzungen erledigt gewesener geistlicher und Schulstellen in den Städten und Dorfschaften der Oberlausitz, mithin auch wegen solcher Personen, welche zuvor schon an demselben Orte in einer dergleichen Function angestellt gewesen, wenn die Berufenen das übertragene Amt wirklich angetreten haben, diese Veränderung, mit Angabe des Vor- und Zunamens der Person, so wie, ob der Berufene vorher im Candidatenstande sich befunden, oder bereits ein resp. geistliches oder Schulamt anderwärts, und an welchem Orte bekleidet hat; zu Unserer Ober-Amts-Regierung, längstens binnen vierzehn Tagen von Zeit der Einweisung, bei Vermeidung fünf Thaler Strafe, angezeigt werde.

Es haben daher sämtliche Kirchenpatrone, Collatoren und Gerichtsobrigkeiten, welche solches angehet, dieser Obliegenheit gebührend nachzukommen und daran Unsern Willen zu vollbringen.

Gegeben zu Budissin, am 13ten August 1824.

H e r r m a n n.

Ernst Friedrich Harß, S.

25.) B e k a n n t m a c h u n g,

den Tilgungsfonds der neuen 4 procentigen ständischen Anleihe betreffend,

vom 27sten Juli 1824.

Die von den Ständen der alten Erblande des Königreichs Sachsen, durch das unterm 31sten März 1821 erlassene Avertissement, angekündigte Tilgung der 5 procentigen Landesschulden, an

6,700,000 Rthlr. — —

ist in der Maße erfolgt, daß

556,650 Rthlr. — —

baar zurückgezahlt worden sind, dagegen die Inhaber der übrigen

6,143,350 Rthlr. — —

von dem ihnen nachgelassenen Uebertritte in die 4 procentige Anleihe, dem 3ten und 10ten §. des gedachten Avertissements gemäß, Gebrauch gemacht haben,

56,650 Rthlr. — —

aber durch das Handlungshaus Frege et Comp. in 4 procentigen ständischen Obligationen debitirt worden sind, so daß der Betrag der jetzigen 4 procentigen ständischen Obligationen die Summe von

6,200,000 Rthlr. — —

ausmacht. Da nun im 7ten §. des gedachten Avertissements den Landesgläubigern die Zusicherung ertheilt worden ist, daß, nach gänzlicher Tilgung der gedachten 5 procentigen Schulden, ein Tilgungsfonds von wenigstens 1 Procent für die neue 4 procentige Anleihe gebildet und über dessen Verwendung bei der gegenwärtigen Landesversammlung nähere Bestimmung getroffen werden solle; so setzen demnach die Stände der alten Erblande des Königreichs Sachsen die Summe von

62,000 Rthlr. — —

aus den bereitesten und sichersten Steuereinkünften, als das gedachte Minimum, dermalen andurch fest, welches jährlich zur Ausloosung der 4 procentigen Anleihe, bis zu vollständiger Tilgung derselben, fortlaufend als werbender Tilgungsfonds dergestalt angewendet werden soll, daß jede Ofter- und Michaelmesse die Summe von wenigstens

31,000 Rthlr. — —

herausgelooft werden, und die Auszahlung der herausgelooften Obligationen in den darauf folgenden Michael- und Ostermessen, gegen Rückgabe der Obligationen, bei der Steuer-Credit-Casse erfolgen wird.

Die erste dieser Ziehungen soll in der Michaelmesse dieses Jahres Statt finden, und jede der nachfolgenden Ziehungen um die durch Tilgung der zurückgezahlten Capitalien ersparten Zinsen erhöht werden.

Sollten übrigens die Umstände künftig gestatten, den Landesgläubigern ihre Befriedigung schneller zu verschaffen, so wird das Behufige von den Ständen der alten Erblande alsdann zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich wird hierdurch annoch bekannt gemacht, daß von den im Jahre 1807, laut des unterm 9ten September 1807 erlassenen ständischen Avertissements, bis zur Höhe von 4 Millionen Thaler ausgefertigten landschaftlichen, dreiprocentigen Obligationen, welche zur Zeit in das Publicum nicht gelangt, sondern nur bei Negocirung der Fregeschen Anleihe unterpfändlich benützt worden sind, durch die am Landtage 1811 zu Wiederbezahlung der ersten Fregeschen Anleihe geschehene ständische Bewilligung, die Summe von

1,123,000 Rthlr. — —

der gedachten Obligationen, aus den Mitteln des für die neuen und erhöhten Staatsbedürfnisse bestimmten Fonds eingelöst worden ist, und daß die in dieser Art eingelösten Scheine zu Michael dieses Jahres, im Beiseyn zweier zur Steuer-Credit-Casse verordneter ständischer Deputirten öffentlich vernichtet werden sollen.

Der zu Vollführung dieses Geschäfts festzusetzende Tag, ingleichen die Litern und Nummern der zu vernichtenden Scheine werden vorher von der ständischen Steuer-Credit-Cassen-Deputation noch besonders bekannt gemacht werden.

Dresden, am 27sten Juli 1824.

Unter Sr. Königlichen Majestät von Sachsen
allerhöchster Genehmigung,

Sämmtliche alterbländische Stände von Ritterschaft
und Städten.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

18.

26.) Erklärung,

wegen der, zwischen der Königl. Sächs. und Groß-Herzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung, verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in Criminal-Untersuchungs-Sachen wider-unvermögende Personen,

vom 1sten August 1824.

Die Königl. Sächsische und die Großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachische Regierung sind, im Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den wechselseitigen Gerichtsstellen veranlaßt worden, dahin mit einander übereingekommen:

daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Casse des Staats, oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelber, für Verpflegungsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen, so wie für Copialien zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andere Kosten für Protocollirung, so wie für die an die Gerichtspersonen, oder an die Casen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von den beiderseitigen Bevollmächtigten vollzogen und ausgewechselt worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft erhalten, und vom 1sten des fünftigen Monats September an in Wirksamkeit treten.

Dresden, am 1sten August 1824.

Sr. Königlichen Majestät von Sachsen Cabinets-Minister und
Staats-Secretair



Graf von Einsiedel.

Ferner den conventionsmäßigen gleich.

	thl.	gr.	pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahre 1750 ausgeprägte Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{2}{3}$ Stücke.	—	8	—
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{2}$ Stücke,	—	4	—
dergl. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{4}$ Gulden,	—	4	—
dergl. Churfürstl. Sächs. und Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{2}$ Stücke,	—	2	—
dergl. Churfürstl. Sächs. $\frac{1}{4}$ Stücke.	—	1	—

Hierüber

Kaisert. Königl., auch Kaisert. Oesterreichische Brabanter Kronenthaler, ingl. Königl. Baiersche Kronenthaler.	}	1	11	—
--	---	---	----	---

II. Geringer, als conventionsmäßig.

Churfürstl. Sächs. seit 1750 und vor dem Münzdicte vom 14ten May 1763. in Dresden ausgeprägte, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Stücke.

(Auf diese drei Sorten, welche à 13 Thlr. 9 Gr. — die Mark ausgeprägt worden, sollen auf 100 Thaler — 7 Gr. 6 Pf. zugelegt werden.)

Ein Königl. Preussischer Thaler, von 1764 bis und mit 1769,	—	22	8
• • • • • 1770 • • • 1779,	—	22	7
• • • • • 1780 • • • 1799, } und 1810 • • • 1818, }	—	22	6
• • • • • von 1800 • • • 1809,	—	22	5
excl. 1804.			
• • • • • $\frac{2}{3}$ • • • 1769, 1789 und 1791,	—	7	5
• • • • • $\frac{1}{3}$ • • • 1772, 1773, 1776, 1778 und 1779,	—	7	6
• • • • • $\frac{1}{4}$ • • • 1802 und 1809,	—	7	4
• • • • • $\frac{1}{2}$ • • • 1764 bis und mit 1768,	—	5	7
• • • • • $\frac{1}{4}$ • • • 1770, 1772, 1775, 1776, 1777 und 1778, } • • • • • 1796, 1797, 1799, }	—	5	8
• • • • • • • • 1800 bis und mit 1818,	—		
• • • • • $\frac{1}{2}$ • • • 1764 • • • 1768,	—	1	9

B. Der goldenen Münzsorten,

bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Cöllnische Mark- und hiesige Ducaten-Gewicht zum Grunde gesetzt wird, dergestalt, daß 67 Ducaten praecise eine Cöllnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66 hiesige As hält, welche $72\frac{1}{2}$ Assen Troy'schen Gewichts, und 60 Graens Wiener Mändel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Cöllni- sche Mark.		Cöllnische Mark			hiesige As		
		Thlr.	gl.	pf.	Thlr.	gl.	pf.
67	Reichs-Constitutions- und Conventions-mäßige Kaiserl., Kaiserl. Königl. und andere zuverlässig 25 Kr. 8 Gr. fein haltende Ducaten,	2	18	8	66	20	5
67	Eremniger Ducaten, Florentinische Gigliari und Venetianische Zechinen,	2	19	—	2	20	6
67	Königlich-Preussische und Holländische Ducaten,	2	18	—	2	20	—
$21\frac{3}{8}$	Souverains,	8	4	—	8	9	—
$42\frac{1}{10}$	Halbe Souverains,	4	2	—	4	4	6
35	Alte Französische Louisd'or,	4	20	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Alte Französische doppelte Louisd'or,	9	16	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louisd'or,	2	10	—	2	12	—
$54\frac{1}{2}$	Spanische einfache Pistolen,	4	20	8	5	—	—
$17\frac{1}{3}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	10	—	—
$8\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel,	19	10	8	20	—	—
$69\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	2	12	—
55	Königl. Preussische Banco-Reglementsmäßige Fréderics d'or,	4	20	—	5	—	—
35	Braunschweigische Pistolen oder 5 Thaler-Stücke,	4	20	—	5	—	—
$17\frac{1}{4}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10 Thaler-Stücke,	9	16	—	10	—	—
$70\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder $2\frac{1}{2}$ Thaler-Stücke,	2	10	—	2	12	—

Dresden, am 10ten September 1824.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

19.

28.) Verordnung der Landesregierung,

die Erläuterung des Publicandi vom 5ten Februar 1814. wegen Abschaffung
der Singeumgänge der Schuljugend betreffend,

vom 21sten August 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. In dem Publicando Unserer Landesregierung vom 5ten Februar 1814. (Gouvernementsblatt No. 26. S. 203.) ist §. 2. die Anordnung enthalten, daß an den Orten, wo die Singeumgänge der Schullehrer mit ihren Schulkindern annoch üblich seien, die Gerichtsobrigkeiten, mit Zuziehung der Superintendenten, oder, nach Befinden, der Ortsgeistlichen, sich bemühen sollen, dieselben durch gültliche Uebereinkunft zwischen den Schullehrern und den Communen abzustellen.

Damit nun aber der hierbei beabsichtigte gemeinnützige Zweck desto eher erreicht werden möge, so befinden Wir für zweckmäßig, die obgedachte Anordnung hiermit dahin zu erläutern, daß künftig, wenn bei den mit den Kirchfahrten zu veranstaltenden gültlichen Unterhandlungen sich die Mehrheit der Mitglieder derselben, welche nach ihrer Gesamtzahl, ohne Rücksicht auf den Wohnort, in vorkommenden Fällen zu berechnen ist, für die

Abstellung der Singeumgänge und billigmäßige Entschädigung der Schullehrer, wo solche, nach Maßgabe des sonstigen Einkommens jeder einzelnen Stelle, von der Kircheninspection für nöthig befunden wird, erklärt hat, der Widerspruch der übrigen Mitglieder die Ausführung des Vorhabens nicht hindern solle.

Hiernach haben sich sämtliche Obrigkeiten in vorkommenden Fällen gebührend zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 21sten August 1824.

Freiherr von Werthern.

29.) **B e k a n n t m a c h u n g,**

die Befreiung der milden Stiftungen und öffentlichen Cassen von der Quittung-Stempel-Steuer betreffend,

vom 13ten September 1824.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Sachsen rc. rc. rc. in dem dießjährigen Landtagsabschiede d. d. Dresden am 1sten August 1824. ad §. XII. No. 5. die von den Ständen gebetene Befreiung der oberlausitzischen milden Stiftungen und öffentlichen Cassen von der Quittung-Stempel-Abgabe zu bewilligen, allergnädigst geruhet haben; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Budissin, am 13ten September 1824.

**Königl. Sächs. Ober-Amts-Regierung des Markgraftthums
Oberlausitz.**

von Gerßdorf.

30.) Rescript an den Beamten zu Rochlitz,
die Auslegung des §. 25. in dem, wegen der in verschiedenen Gegenständen
der Gerichtsverfassung und des Prozeßverfahrens beschlossenen Abänderungen
und Einrichtungen, unterm 13ten März 1822. erlassenen Mandate betr.

vom 22sten September 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Lieber getreuer. Uns ist vorgetragen worden, was an Uns du, wegen der über die
Auslegung des §. 25. Unsers, die in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung
und des Prozeßverfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen betreffenden Man-
dats vom 13ten März 1822. dir beigegangenen Zweifel, mit Bezugnahme auf eine hier-
über zu Leipzig erschienene Druckschrift, unter dem 28sten Mai dieses Jahres gehorsamst
berichtet hast.

Wenn nun die in obangezogener Geseßstelle, wegen der Berechnung der gesetzlichen
Fristen im Civilprozeße, getroffene Disposition von Terminen nicht verstanden, und dar-
aus eine Abänderung der in der erläuterten Prozeßordnung ad Tit. IV. §. 5. wegen der
Publications- und Schwörungstermine enthaltenen Anordnung nicht gefolgert werden mag;
so lassen Wir dir solches zu deiner Nachachtung hiermit unverhalten seyn.

Gegeben zu Dresden, am 22sten September 1824.

Freiherr von Werthern.

Heinrich Ferdinand Müller, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 2ten October 1824.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

20.

31.) Verordnung der Landesregierung,

die Aufnahme der aus den klinischen Anstalten zu Dresden und Leipzig
entlassenen Kranken betreffend,

vom 25sten September 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

Liebe getreue. Zu Verhütung der Schwierigkeiten, welche die Aufnahme der aus den klinischen Anstalten zu Dresden entlassenen Kranken bei den betreffenden Gemeinden häufig gefunden hat, wird andurch verordnet:

Die unterm 23sten Mai 1822 erlassene Verordnung der Landesregierung, wegen der aus den Entbindungsinstituten zu Dresden und Leipzig entlassenen Wöchnerinnen, wird andurch allenthalben auch auf die aus den stehenden klinischen Anstalten in Dresden und Leipzig abgehenden Kranken ausgedehnt, und es sind solche demnach, ohne Unterschied, ob deren Genesung erfolgt sei, oder nicht, an den Orten, welche als ihre Heimath in

den ihnen mitgegebenen Pässen bemerkt sind, unweigerlich aufzunehmen, auch, so weit nöthig, mit Unterkommen und sonst zu versorgen.

Nach gegenwärtiger Verordnung, deren Bekanntmachung, in Gemäßheit des Generalis vom 15ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, zu bewirken ist, haben sich Alle, die solche angeht, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 25sten September 1824.

Freiherr von Werthern.

Wilhelm Ludwig Ackermann, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 6ten October 1824.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

21.

32.) Steuer-Ausschreiben,
auf die Jahre 1825. bis mit 1830.

vom 30sten September 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Uebe getreue. Wir haben die, von den an dem jüngst beendigten Landtage allhier versammelt gewesenen, getreuen Ständen Unserer alten Erblande, zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse, während der Dauer der neuen Bewilligungszeit, vom Jahre 1825. an bis mit dem Jahre 1830. allerunterthänigst erneuerte Bewilligung der Abgaben an Land- Frank- Pfennig- Quatember- und Personen- Steuer, Mahlgroschen in Städten und Stempelimposten von Papier, Spielfarten und Kalendern, in dem am 1sten August dieses Jahres ertheilten Landtagsabschlede, in Gnaden angenommen, und finden Uns nunmehr bewogen, wegen der in den Jahren

1825. 1826. 1827. 1828. 1829. und 1830.

zu erhebenden Steuerabgaben, Folgendes bekannt zu machen und zu verordnen:

1.

An Franksteuer vom inländischen Biere ist in denjenigen Städten, wo dieselbe nicht fixirt ist, ferner, wie zelt her,

ein Thaler 8 gl. — vom Faße Braumbier,

ein Thaler 12 gl. — vom Faße Weißbier,
ein Thaler 16 gl. — vom Faße Doppelbier,

jedesmal vor dem Unterzünden, zu entrichten.

2.

Bei den Ritterguts- und übrigen Landbauereien wird die Bier-Trank-Steuer, auch während der neuen Bewilligung, durch Fixa, welche in der Regel auf den Grund der zeitlich entrichteten Malzsteuern regulirt werden, jedoch nach Verfluß eines dreijährigen Zeitraums revidirt werden sollen, erhoben.

Da die Erörterungen über die einzelnen, hierbei einschlagenden Punkte noch nicht vollständig beendigt sind, so behalten Wir Uns vor, die dießfalligen nähern Bestimmungen in einem besondern Ausschreiben des nächsten bekannt zu machen. Auch wird den Besitzern der Ritterguts- und sonstigen Landbauereien der Betrag des, vom 1sten October des heurigen Jahres an, von ihnen abzuführenden neuen Fixi, welcher dormalen bei Unserm Ober-Steuer-Collegio ausgeworfen wird, durch die betreffenden Einnahmebehörden, zu seiner Zeit eröffnet werden.

3.

In Ansehung der Malzsteuer, welche neben den Bier-Trank-Steuer-Fixis fortbesteht, hat es zwar dabei, daß jeder Scheffel Gerstenmalz mit sechs Pfennigen versteuert wird, sein Bewenden; dagegen ist, vom 1sten October dieses Jahres an, von jedem Scheffel Weizenmalz neun Pfennige an Malzsteuer zu erlegen.

4.

Den Städten bleibt ferner nachgelassen, um Fixation ihrer Bier-Trank-Steuer bei Unserm Ober-Steuer-Collegio anzusuchen.

5.

Die Tranksteuer von ausländischem Wein, Bier, Brantwein und Weinessig wird, in Gemäßheit des, in Verfolg der am vorlehten Landtage mit den getreuen Ständen gepflogenen Vernehmung, nunmehr publicirten Mandats vom 12ten Juni dieses Jahres, vom nächstkommenden 1sten October an, zugleich mit der Grenzaccise von ausländischen Waaren, erhoben, und über den Ertrag derselben zwischen Un-

ferm Geſelmen Finanz-Collegio und Unſerm Ober-Steuer-Collegio unmittelbar Berechnung gepflogen; mithin findet von dem gedachten Zeitpunkte an eine Erhebung und Berechnung dieſer Abgabe durch die untern Steuerbehörden nicht weiter Statt.

6.

An Schock- und Quatember-Steuern ſind auf dem Lande und wegen der nach dem Landfuße zu verreckenden Grundstücke, mit Inbegriff der unter den Pfennigſteuern mit zu berechnenden ſechszehen Pfennige Landſteuern, acht und funfzig Pfennige von jedem gangbaren Schocke, ingleichen neun und vierzig Quatember zu entrichten.

7.

Wegen der in acciſbaren Städten befindlichen und nach dem Stadtfuße zu verſteuernden Grundſtücken ſollen, wie zeitſher, ſechs und dreißig und ein halber Pfennig, und für dieſmal wieder, ſtatt drei und zwanzig und einem halben Quatember, noch ferner fünf und zwanzig und ein halber Quatember, durch die General-Accis-Caſſe übertragen, demnächſt der, nach Vorſchrift der neuen General-Accis-Ordnung vom 12ten Junl dieſes Jahres und des zu demſelben gehörigen Tarifs, an die Accisbehörden abzuführen, und dem Steuer-Aerario im Ganzen zu gewährende Maßgroſchen, als ein Surrogat für drei Pfennige und drei Quatember angenommen werden, auch, für die Dauer der neuen Bewilligung, die Erhebung des neun und vierzigſten Quatembers abermals ausgeſetzt bleiben. Die Beſitzer der nach dem Stadtfuße zu verſteuernden Grundstücke haben daher achtzehn und einen halben Pfennig von jedem gangbaren Schocke, und neunzehn und einen halben Quatember wirklich abzuführen.

8.

Die Schock- und Quatember-Steuern auf dem Lande und in acciſbaren Städten ſind von den Contribuenten, nach Maßgabe der unter  beigefügten Reparticion auf die einzelnen Monate des Jahres, und zwar am erſten Tage eines jeden Monats, oder, wenn derſelbe auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am nächſtfolgenden Tage zu bezahlen.

9.

Für die Erhebung der bewilligten Stempelpoſten von Papier, Spielarten und Kalendern erhalten die Mandate vom 11ten Januar 1819 und vom 4ten September 1822 auſchließend die erforderlichen geſetzlichen Beſtimmungen.

10.

Im Bezug auf die zu entrichtenden Personensteuern wird gegenwärtig, nach vorhergegangener Vernehmung mit den getreuen Ständen, ein revidirtes Ausschreiben bearbeitet. Bis zu dem Zeitpunkte aber, wo das letztere bekannt gemacht werden und in Wirkung treten wird, ist den Vorschriften des Ausschreibens vom 31sten März 1767 und den, seit dessen Publication, zu verschiedenen Zeiten über einzelne Punkte desselben erlassenen Erläuterungsverfügungen, ferner gebührend nachzugehen.

11.

Die nach vorstehenden Anordnungen zu entrichtenden Steuern jeder Art sind, in so weit sie durch die Steuerbehörden unmittelbar eingehoben und berechnet werden, von denjenigen, welche das Einnahmegeschäft in unterer Instanz zu besorgen haben, zur gehörigen Zeit, in mandatmäßigen Münzsorten und resp. Cassenbilletts, in so weit letztere, nach Maßgabe des Edicts vom 1sten Juli 1803, erforderlich sind, mit thunlichster Vermeidung aller Reste, gebührend einzubringen, und die eingegangenen Gelder sind, nebst doppelten Einrechnungsregistern und richtigen Belegen, an die Kreis-Steuer-Einnahmen in den festgesetzten Einrechnungsterminen, bei Vermeidung der für den Fall der Verzögerung angedrohten und sofort einzubringenden Geldbuße von zwanzig Thalern, unfehlbar einzuliefern.

12.

Hiernächst sind die Reste der abgelaufenen Bewilligung gebührend einzuziehen, auch wegen Beitreibung der aus frühern Bewilligungen herrührenden Rückstände die nöthigen Veranstellungen, jedoch mit gehöriger Vorsicht, und ohne daß dadurch der Abführung der currenten Steuern Eintrag geschehe, zu treffen, in Franksteuern aber, der bestehenden Verfassung nach, bei Vermeidung eigener Vertretung, keine Reste zu gestatten, und eben so wenig in Quatembersteuern, da die Communen die ihnen zugetheilten Local-Quatember-Contingente zu vertreten haben, Reste in Zurechnung anzunehmen.

13.

Von den Kreis-Steuer-Einnahmen ist darauf, daß den im §. 11. und 12. ertheilten Anordnungen von den bei ihnen einrechnenden Ständen genau nachgegangen werde, sorgfältige Aufsicht zu führen, und wider die säumigen Behörden, nach Ablauf der geordneten Fristen, bei eigener Verantwortung, mit den verfassungsmäßigen Zwangsmitteln zu verfahren, die von ihnen selbst über die eingerechneten Steuerabgaben zu fertigenden Kreisauszüge aber, nebst den dazu gehörigen Ständeregistern und gültigen Belegen, sind

in den bestimmten Terminen, bei Vermeidung der auf jede sich Hierunter zu Schulden gebrachte, ungebührliche Verzögerung gleichgestalt gesetzten Geldbuße von zwanzig Thalern, so wie sämmtliche bei Ihnen eingehende Steuergelder, nach Abzug der davon verfassungsmäßig zu bestreitenden Ausgaben, an die betreffenden Steuer-Haupt-Cassen, oder wohin sie sonst durch Unsere Ober-Steuer-Buchhalterei damit gewiesen werden, abzuliefern; auch sind an die letztere, mit dem Eintritte einer jeden Leipziger Messe, die gewöhnlichen Messertracte und Cassenabschlüsse einzusenden.

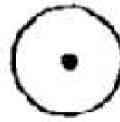
14.

Ubrigens ist den in frühern Steuerausweisen mit enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, in so weit sie sich nicht durch Veränderungen in der Verfassung, oder durch neuere Verfügungen über denselben Gegenstand erlediget haben, fortwährend gebührend nachzugehen.

Nach Vorstehendem haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 30sten September 1824.

Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenhal.



R e p a r t i t i o n

der auf die Jahre 1825 bis mit 1830 ausgeschriebenen Pfennig- und
Quatember-Steuern auf die einzelnen Monate eines jeden Jahres.

Pfennige vom gangbaren Schock.			Zahlungstermine.	Quatember		
vom Lande.	von ac- eisbaren Städten.	aus der Kantons- mer.		vom Lande.	von ac- eisbaren Städten.	aus der Kantons- mer.
4	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	im Monat Januar,	4	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
4	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	im Monat Februar,	5	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
11	$1\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$	im Monat März, mit Inbegriff der Landsteuern,	4	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
4	$-\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	im Monat April,	4	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
3	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	im Monat Mai,	4	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
3	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	im Monat Juni,	4	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
3	—	3	im Monat Juli,	3	$-\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
11	1	9	im Monat August, mit Inbegriff der Landsteuern,	4	$-\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
2	1	1	im Monat September,	3	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$
3	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	im Monat October,	4	2	2
5	$3\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	im Monat November,	4	$1\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
5	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	im Monat December,	6	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
58	$18\frac{1}{2}$	$36\frac{1}{2}$	Summe.	Summe:	49	$19\frac{1}{2}$
		mit Inbe- griff der Land- steuern.				$25\frac{1}{2}$

33.) Verordnung der Landesregierung,

die Abkürzung der zu Erlassung von Edictalien, wegen verloren gegangener Staatspapiere, erforderlichen Verjährungszeit betreffend,

vom 6ten October 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Durch den, in der zweiten Fortsetzung des Codicis Augustei in der zweiten Abtheilung Seite 901. ersätlichen Befehl vom 25sten Juli 1777. ist in Ansehung der landschaftlichen Obligationen, Coupons und Zinsleisten, und der zur Zinserhebung angemeldeten alten, auf Briefsinhaber lautenden Steuerscheine, welche ihren Besitzern abhanden gekommen sind, ohne daß die erfolgte Vernichtung derselben auch nur semiplene hätte bewiesen werden können, angeordnet worden: daß vor Erlassung der zur Präclusion etwaniger Ansprüche an die verlorenen Staatspapiere erforderlichen Edictalien die Präscriptionszeit abzuwarten sei, und es ist diese Verjährungszeit bisher bei den Capitalsdocumenten zu 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen, bei den Zinsdocumenten zu 3 Jahren, nach Maßgabe der in der ständischen Declaration vom 10ten October 1763. für die Verjährung fälliger Capitals- und Zinszahlungen bestimmten Fristen, angenommen worden.

Hierbei bewendet es auch ferner in Ansehung der Zinsdocumente.

Was aber die Capitalsverschreibungen anlangt, da finden Wir es unbedenklich und zu Erleichterung der Staatsgläubiger, denen dergleichen Documente verloren gehen, für dienlich, daß die zu Eröffnung des Edictalverfahrens nach obigen Bestimmungen erforderliche Verjährungszeit von jetzt an auf zehn Jahre, wie Wir, nach vernommenem Beirathe Unserer getreuen Stände, andurch verordnen, beschränkt werde.

Diese Verjährung findet bei allen Verlusten Statt, in deren Folge ein neuer Inhaber des Documentes nicht bekannt ist, und ist dann für erfüllt zu achten, wenn, von dem Verluste des Documentes an gerechnet, oder, sofern die Zeit des Verlustes nicht zu bescheinigen ist, von der Anmeldung des Verlustes an, zehn Jahre verflossen sind, binnen welcher sich, bei bereits zahlbaren Capitalien, zu Erhebung des Hauptstammes, bei den zur Zeit des Verlustes noch nicht fälligen Capitalien aber, zur Erhebung der Zinsen, außer dem die Edictalladung suchenden Interessenten, Niemand gemeldet hat.

Bei den verlorenen Documenten der letztern Art kommt mithin auf die erst später eintretende Verfallzeit des Capitals, im Bezug auf die Berechnung der Verjährungszeit, nichts an, und die während der letztern erfolgende Ausloosung eines solchen Documentes unterbricht den Lauf derselben nicht.

Vorstehende Anordnung betrifft übrigens nicht nur die eingangsgedachten landschaftlichen Obligationen und Steuerscheine, soweit sie bei der Auseinandersetzung mit der Krone Preußen der Steuer-Credit-Casse zu Leipzig zur Last geblieben sind, sondern auch alle diejenigen Obligationen und Schuldscheine, auf welche in der Folge die Vorschriften des Befehls vom 25ten Juli 1777. erstreckt worden sind; sie leidet auch auf die wegen abhanden gekommener Documente der fraglichen Art bereits laufenden Verjährungen Anwendung.

Hiernach haben sich Alle, die es angehet, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 6ten October 1824.

Freiherr von Werthern.

Heinrich Ferdinand Müller, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 11ten October 1824.

G e s e h s a m m l u n g

für das ..

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

22.

34.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
die Gültigkeit innenbenannter gesetzlichen Vorschriften in der Oberlausitz
betreffend,

vom 20sten October 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Da die im neunzehnten, zwanzigsten und ein und zwanzigsten
Stücke der dießjährigen Gesessammlung bekannt gemachten Verordnungen Unserer
Landesregierung, und zwar

a) No. 28. die Erläuterung des Publicandi vom 5ten Februar 1814. wegen
Abschaffung der Singeumgänge der Schuljugend betreffend, vom 21sten August 1824,

b) No. 31. die Aufnahme der aus den klinischen Anstalten zu Dresden und
Leipzig entlassenen Kranken betreffend, vom 25sten September 1824. und

Gesessammlung 1824.

c) No. 33. die Abkürzung der, zu Erlassung von Edictalien, wegen verloren gegangener Staatspapiere, erforderlichen Verjährungszeit betreffend, vom 6ten October 1824. auch in der Oberlausiß Gültigkeit haben; so wird solches sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten, Behörden und Unterthanen zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Gegeben zu Budissin, am 20sten October 1824.

von Gerßdorf.

Ernst Friedrich Harß, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 10ten November 1824.

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

23.

35.) Rescript an den Rath zu Leipzig,
den angeordneten Wegfall der Succumbenzgelder in Concurfen beim Leipziger
Handelsgerichte betreffend,

vom 27sten October 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ic. ic. ic.

Liebe getreue. Uns ist zu seiner Zeit geziemend vorgetragen worden, was an Uns
ihre, wegen der bei Appellationen in den vor eurem Handelsgerichte anhängigen Concurfen
zuletzt üblich gewesenenen Succumbenzgelder, und des hierunter von Heinrich Ernst Pohlen
erhobenen Widerspruchs, unterm 30sten November 1822. und 1sten Februar 1823.
unterthänigst berichtet und zu Unserer Entschliebung gestellt hat.

Wie Wir nun dergleichen Succumbenzgelder in Ansehung der vor dem Handelsge-
richte anhängigen Concurse fernerhin zu gestatten Bedenken tragen; als ist hiermit Unser
Begehren, ihr wollet euch der Erhebung und Annahme derselben für die Zukunft enthalten.

Nochdens euch nicht bergen, und geschiehet daran Unsre Meinung.

Dresden, am 27sten October 1824.

Freiherr von Werthern.

Heinrich Ferdinand Müller, S.

36.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
die Ausstellung des testimonii integritatis bei sich verheichelichenden
Geistlichen betreffend,

vom 5ten November 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir haben die bisher zweifelhaft gebliebene Rechtsfrage:

wer bei Geistlichen, welche ganz allein die Arbeiten eines Kirchspiels versehen, wenn selbige, oder deren Kinder oder Enkel sich verheichelichen wollen, das testimonium integritatis ausstellen solle?

dahin entschieden, daß das beregte Zeugniß in dem bemerkten Falle von dem Ephorus desselben gegeben werde, und ist deshalb in Unsern alten Erblanden ein Rescript des Kirchenraths und Ober-Consistorii vom 26sten Juli d. J. im 15ten Stücke der Gesesammlung bekannt gemacht worden.

Da sich nun bei dem Markgrafthume Oberlausiz, wo die Ephoralverfassung nicht Statt findet, eine gesesliche Bestimmung hierunter gleichfalls erforderlich macht, so verordnen Wir andurch, daß fñhrohin, wenn dergleichen Fälle vorkommen, das beregte Zeugniß, an der Stelle des Geistlichen, jedesmal von dem Beichtvater desselben gegeben werde, und daß also Personen, welche an einen solchen Geistlichen oder dessen vorgedachte Angehörige einen Eheanspruch haben, sich damit an dessen Beichtvater, bei Verlust ihres Rechts, zu wenden haben sollen. Es ist jedoch diese Disposition auf die Anverwandten des Geistlichen in der aufsteigenden und in der Seitenlinie nicht zu erstrecken.

Hiernach haben sich daher die Consistorialbehörden und sonstigen Interessenten sowohl, als alle diejenigen Geistlichen, welche solches insonderheit angehet, gehorsamst zu achten, und daran Unsern Willen zu vollbringen.

Gegeben zu Budissin, am 5ten November 1824.

von Gerßdorf.

Ernst Friedrich Harß, S.

Anmerkung. Mit diesem Stücke der Gesessammlung wird eine, auf höchsten Befehl gefertigte, Nachricht über die Verhandlungen des im Jahre 1824. im Königreiche Sachsen gehaltenen Landtags ausgegeben.

D. R.

Ausgegeben zu Dresden, am 7ten December 1824.

G e s e h s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

24.

37.) G e n e r a l v e r o r d n u n g,

den Steuererlaß wegen des durch Frostschaden veranlaßten Weinmißwachses
betreffend,

vom 15ten December 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen rc. rc. rc.

Uebe getreue. In dem von Uns unterm 24sten September 1821 bekannt gemachten neuen Steuer-Begnadigungs-Regulative ist §. 20. den Besitzern besonders catastrirtet, nicht zu einem geschlossenen Gute gehöriger Weinberge nur alsdann, wenn zwei Drittheile der sämmtlichen Weinstöcke durch Hagelschlag oder anhaltende Regengüsse in der Maße beschädiget worden sind, daß sie in dem Jahre, in welchem sich die Calamität ereignet hat, keinen Ertrag gewähren können, eine einjährige Befreiung an den auf der betroffenen Besizung haftenden Schock- und Quatember-Steuern zugesichert, solche auch durch die an demselben Tage erlassene besondere Generalverordnung §. 1. auf die von dergleichen Weinbergen zu entrichtenden Cavalerie-Verpflegungs-Gelder mit erstreckt worden.

Wir finden Uns jedoch, auf die von mehreren Weinbergbesizern bei Uns angebrachten Gesuche, um Ausdehnung dieser Begnadigung auf den durch Frost und andre ungün-

stige Witterung veranlaßten Weinmißwachs, und nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände, bewogen, einen Steuererlaß künftig auch in dem Falle eintreten zu lassen, wenn auf einem besonders catastrirten Weinbergsgrundstücke, durch einen heftigen Frost, nicht allein die Neben, sondern auch die Weinstöcke selbst bis auf die Wurzel in der Maße zerstört worden sind, daß nur erst die neu angetriebenen Neben wieder Früchte tragen können, und verordnen in dieser Beziehung Folgendes:

§. 1.

Der Besitzer eines besonders catastrirten Weinberges hat, wenn, durch einen Frostschaden der angegebenen Art, zwei Dritttheile der in demselben befindlichen Weinstöcke bis auf die Wurzel zerstört worden sind, einen einjährigen, dafern aber der Frost sich über alle Stöcke des Berges ohne Ausnahme in der vorgedachten Maße verbreitet hat, einen zweijährigen Erlaß an den wegen des betroffenen Grundstücks zu entrichtenden Schocksteuern, Quatembersteuern und Cavalerie-Verpflegungs-Geldern zu erwarten.

§. 2.

Die auf den Antrag des Beschädigten zu veranstaltende Besichtigung des Schadens, welche, wie in andern Calamitätsfällen, der Bewilligung des geordneten Steuererlasses vorausgehen muß, ist von der Obrigkeit, unter Zuziehung der auf ihre Pflicht zu verweisenden local-Gerichts-Personen und, bei unmittelbaren oder amtsässigen Untertbanen, des Amts-Steuer-Einnehmers, jedesmal in den ersten acht Tagen des Monats Juni vorzunehmen.

§. 3.

In Hinsicht auf die abzuhaltende localexpedition und die in deren Verfolg zu bewirkende Berichtserstattung ist den, in dem unterm 24sten September 1821 bekannt gemachten Steuer-Begnadigungs-Regulative, §. 40. 41. und 42. enthaltenen Vorschriften genau nachzugehen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 15ten December 1824.

Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.

38.) Rescript an das Oberhofgericht zu Leipzig,
die dem Oberhofgerichte, in Absicht auf die Aemter und Patrimonialgerichte
des Stiffts Wurzen, beizulegende Competenz betreffend,

vom 15ten December 1824.

Von **SEINER** Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Wohlgeborner, Beste, Hochgelahrte, Räthe, liebe getreue. Wir haben auf euren Bericht vom 14ten Juni dieses Jahres beschlossen, daß sowohl die zum Stifte Meissen gehörigen Justizämter, als sämtliche Stifte Meissnische Patrimonialgerichte in Städten und auf dem Lande, zur Annahme von Verfügungen des Oberhofgerichts gehalten seyn und, von Gegenwärtigem an, in das nämliche Verhältniß treten sollen, in welchem, nach §. 7. des Mandats vom 13ten März 1822, die erbländischen Unterobrigkeiten sich gegen dasselbe befinden. Indem euch nun solches hiermit unverhalten bleibt, begehren Wir, ihr wolleet euch hiernach gehorsamst achten.

Wochtens euch nicht bergen und geschieht daran Unsere Meinung.

Dresden, am 15ten December 1824.

Freiherr von Werthern.

Christian Lebrecht Mosby, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 25sten December 1824.

N a c h r i c h t

über die Verhandlungen des im Jahre 1824 im Königreiche Sachsen gehaltenen Landtags,

auf allerhöchsten Befehl bekannt gemacht.

Der im heurigen Jahre im Königreiche Sachsen gehaltene allgemeine Landtag ist, in Gemäßheit des unterm 29sten März 1823 dazu erlassenen Ausschreibens, am 6ten Januar mit den herkömmlichen Feierlichkeiten eröffnet und am 1sten August durch einen solennen Abschied beschlossen worden.

Bei ferner ausgesetzter erblicher Wiederverleihung des, durch das Aussterben der gräflich Löferschen Familie, erledigten Erbmarschallamts hatten Se. Königliche Majestät Sich bewogen gefunden, das Landtagsdirectorium, nicht, wie bis dahin, durch einen für den einzelnen Landtag besonders damit beauftragten Stand interimistisch verwesen zu lassen, sondern solches einem dazu für beständig ernannten Landtagsmarschall zu übertragen, und mit diesem Amte den Rang der wirklichen Geheimen Räte ohne Sitz und Stimme zu verbinden. Durch Decret vom 29sten Mai 1823 war diese Function dem Kammerherren Günther Grafen von Büchau auf Dahlen, einem Stande des engern ritterschaftlichen Ausschusses, übertragen worden. Der dem Landtagsmarschall beigelegte hohe Rang ward in der ständischen Präliminarschrift als ein Beweis des Werthes dankbar anerkannt, den Se. Königliche Majestät auf die in der Landesverfassung begründete ständische Wirksamkeit legten.

Die über die Verhandlungen dieses Landtags, in Folge des höchsten Beschlusses vom Jahre 1821, wiederum öffentlich bekannt zu machende Nachricht hat sich, um Wiederholungen zu vermeiden, an den Auszug aus den Verhandlungen des vorhergegangenen Landtages anzuschließen, der unterm 6ten October 1821 verfaßt und mit der Gesessammlung versandt worden ist.

Die dießmal, wie ehedem, wieder auf sechs Jahre geschene Bewilligung begreift, soweit sie das alte und gewöhnliche Staatsbedürfnis angeht, in Ansehung der alten Erblande sowohl, als der Oberlausiz, die nämlichen Gegenstände und Mittel, die in jenem Auszuge namhaft gemacht und zum Theil näher bezeichnet sind.

Nur ist ein Beitrag zur Berichtigung der Rückstände der vormaligen Baubegnadigungen weiter nicht erforderlich gewesen; dagegen sind die zur Verbesserung der Schullehrerbefoldungen auf Patrimonialstellen und zur Unterstützung der Schullehrerseminarien verlangten Bewilligungen bei beiden Posten um mehrere Hundert Thaler jährlich erhöht worden, und zu den dort aufgezählten Oberlausizischen, altherkömmlich geschhenden Bewilligungen sind die, Ihrer des Königs und der Königin Majestäten auch jetzt gewöhnlichermaßen anerbottenen Dons gratuits noch hinzuzufügen.

Über die nähern Bestimmungen, unter welchen in den alten Erblanden die zum gewöhnlichen Staatsbedürfnisse bewilligten Steuern vom Anfange des künftigen Jahres an werden erhoben werden, ist durch das unterm 30sten September dieses Jahres ergangene Steueraus schreiben die nöthige Bekanntmachung schon erfolgt.

Zu den in der neuern Zeit theils erst entstandenen, theils erhöhten Bedürfnissen, auf deren Deckung bei dem gehaltenen Landtage Bedacht zu nehmen gewesen ist, gehörte zuvörderst der Bedarf zur Verzinsung und successiven Tilgung der vierprocentigen Steuerschuld, welche durch die, zur Herabsetzung des Zinsfußes der fünfprocentigen Landessschulden, beim Landtage 1821 ergriffenen Maßnahmen sich gebildet hat.

Der Betrag dieser Schuld und die in Absicht auf die Ausloosung derselben getroffenen Einrichtungen sind durch das ständische Avertissement vom 27sten Julii heurigen Jahres bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die von den vormaligen Provinzialschulden des Stifts Merseburg auf die beim hiesigen Königreiche verbliebene Parcellle gefallene, beim Landtage 1821 zu den alterbländischen Steuerschulden mit übernommene Summe von 46,025 Thlr. — — ist im Jahre 1822, nach vorhero geschehener Aufkündigung, den Darlehern zurückgezahlt worden.

Von den Provinzialschulden des Stifts Naumburg-Beitz behält der unter hiesiger Landeshoheit noch stehende Stiftsantheil, nach den bei der Auseinandersetzung mit dem Preussischen Stiftscheile desfalls gepflogenen Berechnungen, die Summe von 48,241 Thlr. 8 Gr. 1 Pf. zu vertreten. Die alterbländischen Stände haben auch dieses Passivum bis auf ein Quantum von 8000 Thlr. — —, wegen dessen noch Verhandlungen Statt finden, gegen fernere Beziehung der in der genannten Parcellle zu erhebenden Steuern, auf das Steuerararium übernommen, und zu deren, nach vorheriger Aufkündigung, sofort zu bewirkenden Abzahlung die nöthigen Mittel angewiesen. Die Verzinsung der gesammten Schuld wird immittelst, respective vorschußweise, aus der hiesigen Ober-Steuer-Einnahme bestritten.

Das von Sr. Königlichen Majestät auf die thunlichste Beschränkung des Militäraufwandes fortwährend gerichtete Absehen hatte Höchst dieselben in den Stand gesetzt, das von der alterbländischen sowohl, als von der Oberlausitzischen Landschaft, in der anverlangten Maße bewilligte Postulat zu dem gegen sonst erhöhten Militäraufwande, anderweit um eine Summe von überhaupt 60,000 Thln. — — jährlich vermindern zu können.

Die Armen-Haus-Haupt-Casse haben die alterbländischen Stände, unter den zu den neuen und erhöhten Bedürfnissen geschenehen Bewilligungen, mit einer um 5000 Thlr. — — jährlich höhern Summe bedacht, als beim vorligen Landtage unter dieser Rubrik für sie ausgesetzt worden war; auch ist sie wegen einer im Jahre 1815 auf die Bewilligung vom Jahre 1811 nicht vollständig geleisteten Zahlung entschädiget worden. Über

die mit diesen Bewilligungen, in Beziehung auf die Benutzung und Verwaltung der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten, verbundenen ständischen Anträge wird, nach Beendigung der hierunter nöthigen Erörterungen, höchste Entschliebung erfolgen.

Die allgemeinen öffentlichen Lehranstalten des Landes werden sich in der neuen Bewilligungszeit mehrerer ständischen Unterstützungen, als ihnen bisher zu Theil geworden sind, zu erfreuen haben.

Nachdem der Landschaft, dem beim vorigen Landtage von ihr geäußerten Wunsche gemäß, eine Uebersicht der sämtlichen, der Leipziger Academie sowohl im Ganzen zugehörigen, als von den einzelnen, in ihr begriffenen Corporationen besessenen Fonds, nach ihrem Betrage und ihrer Verwendung, zugefertigt, daraus aber die Unzulänglichkeit dieser Fonds zu den bei der Academie vorwaltenden Bedürfnissen zu entnehmen gewesen war, so ist derselben, unter quotenmäßiger Theilnahme der Oberlausitz, nicht nur ein bis auf 4000 Thlr. — — jährlich erhöhter Beitrag zur Anstellung eines besondern Administrators ihres Vermögens, zur Erweiterung der Universitätsbibliothek, und zur Unterstützung angehender, zu guten Erwartungen berechtigender Privatlehrer, durch Pensionen oder Gratificationen, so wie zur Erhöhung der Besoldungen zu gering dotirter Professuren ausgesetzt, sondern auch eine sofort im Ganzen zahlbare Summe von 12,000 Thlr. — — zur Wiederherstellung der medicinischen und philosophischen Auditorien und Anlegung neuer öffentlicher Hörsäle, auch zur Vermehrung der Lehrmittel und der desfalls angelegten Sammlungen, angewiesen worden.

Den Landschulen zu Meissen und Grimma haben die erbländischen Stände, wie sie schon bei mehreren Landesversammlungen in Ansehung der zu Meissen gethan, für die Jahre 1825 bis 1830 fortlaufende jährliche Unterstützungen, und zwar für Meissen 5500 Thlr. — — statt voriger 4000 Thlr. — —, für Grimma 1200 Thlr. — — ausgesetzt; auch sind sofort baar zu verabsolgende Zuschüsse von 2000 Thlr. — — für Meissen, zur Bestreitung der Kosten einiger daselbst nöthigen Verbesserungen, von 10,800 Thlr. — — für Grimma, zu den dort zu führenden Bauen, bewilliget worden.

Zu den städtischen Lycäen, welche seit einiger Zeit ständische Beihülfen erhalten und solche auch während der neuen Bewilligungszeit, obgleich zum Theil wegen anscheinend mindern Bedürfnisses, in geringerer Maße zu genießen haben werden, ist das Gymnasium zu Freiberg hinzugekommen. Die für diesen Gegenstand wiederum geschehene Bewilligung beträgt überhaupt 900 Thlr. — — jährlich.

Bei der für das hiesige Blinden-Unterrichts-Institut fernerweit angewiesenen Unterstützung von 220 Thlr. — — jährlich, hat die Landschaft auf die zu wünschende, auch bereits eingeleitete Verbindung desselben mit der, von einem zur Unterstützung blinder und erblindender Personen allhier zusammengetretenen Vereine, neuerrichteten Erziehungs- und Arbeits-Anstalt für Blinde im voraus Rücksicht genommen.

Da Se. Königliche Majestät, nach dem Schlusse des letzten Landtags, von derjenigen Summe, welche zur Berichtigung des von den beim hiesigen Königreiche verbliebenen Ständen zu vertretenden Rückstands auf die im Jahre 1811, zur Wiederbezahlung der ersten Freigeschen Anleihe, geschene Bewilligung, auf das Steuerararium angewiesen war, dem letztern 46,025 Thlr. — — gestundet hatten, damit dagegen die oberwähnten stift-Merseburgischen Parcellenschulden sogleich abbezahlt würden; so ist dießmal eine Nachbewilligung zu dem erstgedachten Zwecke noch erforderlich gewesen, wodurch diese Angelegenheit, nachdem die genannte Anleihe vorlängst zurückgezahlt, und die von den Ständen, mit den zu dieser Zurückzahlung beigetragenen Summen, eingelösten landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1807 bereits angekündigtermäßen vernichtet worden, zu ihrer gänzlichen Erledigung gelangt.

Die zur Fortsetzung der Chausseebaue, nach dem vierten Theile der in jedem Jahre darauf zu verwendenden Summen, seit einigen Landtagen von den Ständen dargebotenen Beihülfen sind auf die neue Bewilligungszeit continuirt worden.

In Folge der zu der Magazin-Actien-Anstalt im Gebirgischen und Voigtländischen Kreise von neuem erfolgten Bewilligung, sind die alterbländischen Stände dieser Anstalt nunmehr mit überhaupt 30,000 Thlr. — — beigetreten, und die Wahrnehmung des ständischen Interesse bei derselben ist einer aus den Ständen beider Kreise auf den dortigen Kreistagen zu erwählenden Deputation übertragen.

Obwohl die zur Unterhaltung der erbländischen Gendarmerieanstalt und zu den Gehalts erhöhungen für die aus der Fleischsteuer besoldeten Staatsdiener ausgesetzten Jahres-Quanta, an resp. 30,000 Thlr. — — und 16,000 Thlr. — — das desfallige Bedürfniß abermals nicht bedecken, auch dem in Gemäßheit des beim vorigen Landtage darenthaltenen gemachten Vorbehalts an die Stände gelangten Ansinnen, daß das die geschene Bewilligung übersteigende Mehrerforderniß bei der gegenwärtigen Landesversammlung mit gewährt würde, nicht entsprochen worden ist, so haben doch Se. Königliche Majestät, es für dießmal dabei bewenden zu lassen, Sich bewogen gefunden.

Neue Bewilligungen sind unter der Rubrik der neuen und erhöhten Bedürfnisse, und zwar insbesondere von Seiten der alterbländischen Landschaft,

mit 500 Thlr. — — jährlich als Beitrag zu einem für allgemeine kirchliche und religiöse Zwecke, als: zu Pensionirung der, Alters, Krankheits- oder sonstiger Umstände halber, in Ruhestand zu setzenden Kirchen- und Schuldiener, zur Provisionirung hie und da neu zu errichtender Kirchen- und Schulstellen, zur Bestreitung der durch Ephoralcollektionen oder Localexpeditionen in einzelnen kirchlichen Angelegenheiten erwachsenden Kosten u. s. w., unter Leitung des Ober-Consistorii zu bildenden Fonds,

mit 300 Thlr. — — jährlich, zu besserer Besoldung der Unterlehrer bei dem Friedrichstädter Schullehrer-Seminario,

mit 6000 Thlr. — — jährlich, zu Wartegebern für die bei der nun bald gänzlich aufzulösenden Peräquationsanstalt angestellt gewesenen Officianten,
 mit 8000 Thlr. — — jährlich, zur Unterstützung des Bergbaues,
 mit 30,000 Thlr. — — überhaupt, zur Bestreitung des zur Einführung eines neuen Grund-Steuer-Systems nöthigen Aufwandes,
 endlich, in Gemeinschaft mit der Oberlausitz, und nach Maßgabe des beim vorigen Landtage desfalls gefaßten Beschlusses, zur Bedeckung des Mehrbedarfs für die Naturalverpflegung der Armee, erfolgt, welcher letztere für die Jahre 1821, 1822 und 1823, so viel davon die Erblande angeht, aus den Beständen der Peräquationscasse bestritten worden ist.

Auch haben die erbländischen Stände die Bezahlung einer von dem Erzgebirgischen Kreise, wegen der während des siebenjährigen Krieges aus der damaligen Preussischen Contributions-Gelder-Casse anher eingesendeten Summe, an das Steuerärarium erhobenen Forderung, 17,370 Thlr 8 Gr. 3 Pf. am Betrage, auf die Bestände desselben angewiesen.

Die Oberlausitzischen Stände haben zwar auf das, wegen des neuen Besoldungsaufwandes bei der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, an sie gebrachte Ansinnen, auf die Jahre 1824 bis mit 1827 einen Beitrag dazu ausgesetzt, die fernere Bestimmung desselben aber für die drei folgenden Bewilligungsjahre bis auf einen künftigen Provinziallandtag sich in der Voraussetzung vorbehalten, daß in der Zwischenzeit ein erhöhter Ertrag des Sportuleinkommens bei der Ober-Amts-Regierung die Beitragssumme ermäßigen werde. Diese dem Ansinnen nicht völlig entsprechende Bewilligung ist nur einstweilen auf die beiden Jahre 1824 und 1825 acceptirt, und die deshalb nöthige weitere Vernehmung zu einem Oberlausitzer Provinziallandtage ausgesetzt worden.

Alle im Vorstehenden bemerkte Bewilligungen und Zahlungen werden auch dießmal, so viel die alten Erblande betrifft, mit den Überschüssen der ordinären Steuereinkünfte überhaupt, und des Steuer-Credit-Cassen-Fonds insbesondere, aus den Beständen des Steuer-Aerarii, von dem Ertrage des erhöhten Stempелеinkommens, und mit dem von der Ritterschaft zu den erhöhten und neuen Bedürfnissen fernerweit anerborenen, in jedem Bewilligungsjahre zu einem Sechstheile zahlbaren Betrage von 190,000 Thlr. — — ohne neue Auflagen oder Anleihen bestritten werden können, von der Oberlausitz aber von Land und Städten, so wie die Ordinaria, nach der über das Quotalverhältniß unter ihnen bestehenden Übereinkunft, aufgebracht werden.

Außer dem Bewilligungswerke sind die versammelten Stände, während ihres dießmaligen Hierseyns, wiederum mit zahlreichen, theils durch landesherrliche Decrete veranlaßten, theils von ihnen selbst ausgegangenen Beratungen über Landesangelegenheiten beschäftigt gewesen. Der Erfolg derselben kann indessen nur insofern, als sie bereits zu einem in die Verfassung oder Verwaltung übergegangenen Resultate geführt haben, hier bestimmt angegeben, im übrigen, insoweit die ständischen Gutachten und An-

träge noch der Erörterung der Behörden unterliegen, und auf den darauf zu fassenden höchsten Entschliefungen beruhen, mögen sie nur nach den Gegenständen, die sie betroffen haben, bezeichnet werden, und es ist ihrenthalben auf die in der Folge bekannt zu machenden Befehle und Anordnungen zu verweisen.

Die bisherige Landtagsverfassung hat einige bemerkenswerthe Zusätze erhalten. Um den zuweilen lang andauernden Verzug abzustellen, den bei den bisherigen Landtagen die jedesmal vom Anfange vorzunehmende Besetzung und Ergänzung der ritterschaftlichen Ausschufcollegien verursacht hat, werden künftig die kreisvorsitzenden ritterschaftlichen Stände sich, unter dem Vorfize des Landtagsmarschalls, einige Tage vor der Eröffnung eines jeden Landtags allhier zu versammeln haben, um die nachmalige definitive Beschlußnahme in diesem Betreff vorzubereiten, und solche dadurch zu beschleunigen. — Da, nach der Landtagsordnung, drei Amtsfassen des Meißner und des Leipziger Kreises in den beiden ritterschaftlichen Ausschüssen zu sitzen haben, so haben die Stände von der alterbländischen Ritterschaft die nähere Bestimmung für nöthig befunden, daß diese drei Amtsfassen künftig niemals in einem der beiden ritterschaftlichen Ausschüsse zugleich sitzen mögen, sondern einem oder dem andern dieser Ausschüsse jedesmal wenigstens eine solche Stelle aus jedem der benannten Kreise vorbehalten bleiben solle; und es ist solches von Sr. Königlichem Majestät, unter der wegen der sonstigen Landtagsverfassung nöthig gewesenenen Beschränkung, genehmiget worden, daß, wenn möglicherweise alle drei Amtsfassenstellen eines der beiden Kreise in den beiden Ausschüssen zugleich zur Erledigung kämen, mithin für den engeren Ausschuf kein Amtsfasse des Kreises, der schon einen Landtag im weitem Ausschuffe gefessen hätte, vorhanden wäre, dann alle drei in die Ausschüsse aufrückenden Amtsfassen im weitem Ausschuffe Platz zu nehmen haben, und nur erst bei künftigen Vacanzen im engen Ausschuffe wieder eine Ascension in denselben Statt finden möge. — Ein bei den Oberlausitzischen Ständen vorgekommener Fall hat zu der Frage Anlaß gegeben: wo ein resignirter Oberlausitzischer Landesbeamte, als von dem die mit seiner Function verbunden gewesene Ausschuffstelle nicht mehr in Anspruch genommen werden möge, auf den allgemeinen Landesversammlungen seinen Platz zu nehmen habe? und sie ist dahin, daß ihm solcher nur unter der allgemeinen Ritterschaft gebühre, entschieden worden. Auf einige sonstige, in Folge der über die Landtagsverfassung gepflogenen ständischen Berathungen, zur Abfürzung des Geschäftsganges bei den ständischen Verhandlungen, wegen künftiger Besetzung des Directorii im weitem ritterschaftlichen Ausschuffe, und wegen des den vorsitzenden Städten bei der Eröffnung und Verabschiedung des Landtags anzuweisenden Platzes, geschenehenen Anträge wird bei der nächsten Ständeversammlung höchste Entschliefung erfolgen.

In Steuer- und Steuer-Credit-Cassen-Sachen sind zuvörderst die, zur Abnahme der Haupt-Steuer-Rechnungen, beim vorhergegangenen Landtage erwählten ständischen Deputirten mit diesem Rechnungswerke auf die Zeit von 1818 bis 1820 beschäftigt

gewesen, und es hat dasselbe dadurch, und durch die auf die gezogenen wenigen Mouita während des Landtags ertheilten allerhöchsten Resolutionen, seine Erledigung erhalten. Die nächste Rechnungsabnahme, wozu die Deputirten bereits ernannt und mit Instruction versehen sind, wird den Zeitraum von 1821 bis mit 1824 begreifen; in der Folge soll sie jedesmal von drei zu drei Jahren vorgenommen werden.

Die von den landschaftlichen Deputirten bei der Steuer-Credit-Casse, der Landschaft, über den Zustand und die Angelegenheiten der besagten Casse, bei jedem Landtage zu machende Anzeige ist gewöhnlichermassen erstattet, und, mit den Bemerkungen und Anträgen der gesammten Stände begleitet, Sr. Königl. Majestät vorgelegt, auch sind über die einzelnen darinnen berührten Punkte noch während des Landtags höchste Resolutionen ertheilt worden.

Auf vorherige, mit den erbländischen Landständen während desselben gepflogene Berathung ward die, durch die Gesessammlung bekannt gemachte, Verordnung der Landesregierung vom 6ten October dieses Jahres, die Abkürzung der zur Erlassung von Edictalien wegen verloren gegangener Staatspapiere erforderlichen Verjährungszeit betreffend, erlassen.

Da das ständische Avertissement vom 16ten Januar 1821, die Umtauschung der ältern unverwechselten und bisher unverloosbaren Sächsischen Steuerscheine gegen verloosbare und deren Verloosung betreffend, im §. 5. die Weisung enthielt, daß diejenigen Gläubiger, deren Capitalien, zu Folge des §. 8. der ständischen Declaration vom 10ten October 1763, wegen des Münzfußes und sonst der Reduction unterworfen wären, zuvörderst bei der Steuer-Credit-Cassen-Deputation in Leipzig sich zu melden, und diesen Punkt in Wichtigkeit zu sehen hätten, indem sie, bis solches erfolgt sei, von der Verloosung ausgeschlossen bleiben müßten: so haben seitdem bei der Ober-Steuer-Buchhalterei über die alten Land- und Frank-Steuer-Capitalien, mit welchen es diese Beschaffenheit habe, und von welchen ein großer Theil zum Eintritt in die neue Verloosung angemeldet worden ist, genaue Erörterungen Statt gefunden; es ist auch dabei der Zweifel zur Sprache gekommen: ob bei der Umtauschung der unverwandelten alten Steuerscheine in verloosbare landschaftliche Obligationen, wegen erfolgter Einzahlung der eingeliehenen Capitalien in höhern als conventionsmäßigen Münzsorten, dormalen ein Agio zu vergüten sei? Auf die wegen dieser Gegenstände den erbländischen Ständen beim gegenwärtigen Landtage geschehenen Eröffnungen haben sie, wegen der beim Mangel hinlänglicher Nachrichten sehr schwierigen Ausmittlung, welche der alten Steuercapitalien einer Reduction noch unterworfen seyn dürften, darauf angetragen, daß von dem desfallsigen Vorbehalte kein Gebrauch gemacht werde, dagegen aber auch die Ansicht geäußert, daß wegen der angeblich in höhern, als conventionsmäßigen Münzsorten eingezahlten Gelder eine Agiovergütung nicht zuzugestehen sei, da sämtliche Schulden im Jahre 1763 nur nach dem damals in hiesigen Landen gesetzlich bestehenden Conventionsfuße von der Landschaft über-

nommen worden, michin jedenfalls eine von den Gläubigern um so mehr anerkannte Novation eingetreten sei, als diese seit der Zeit die nur nach dem Conventionsfusse entrichteten Zinsen unweigerlich angenommen hätten.

Weibes haben *Se. Königliche Majestät* zu genehmigen geruht.

Wegen die Ausführung der Vorschläge, die am vorigen Landtage, zur Herstellung mehrerer Gleichheit in der Erhebung der, zur Aufbringung erhöhter Staatsbedürfnisse, künftig etwa wiederum nöthigen Grundabgaben, von den Ständen gerhan worden waren, hatten sich, bei der von den Behörden angestellten Erörterung, mehrere Bedenken zu Tage gelegt. Durch die jetzt darüber und sonst in der Sache ihnen gemachten Mittheilungen sind sie auf den Antrag zurückgeführt worden, daß, um für den Fall des Bedarfs erhöhter Grundsteuern einen gleichmäßigen Erhebungsfuß zu erlangen, die geometrische Vermessung und Bonitirung des Bodens versuchsweise, jedoch daß die Versuche auch als Theil des künftig herzustellenden Ganzen mit zu brauchen wären, vorgenommen, und das sich dabei ergebende Resultat bei künftiger Landesversammlung zur nochmaligen endlichen Erwägung ihnen vorgelegt werden möchte. Sie haben zu den für diese Versuche aufzuwendenden Kosten obgedachtermaßen eine von *Se. Majestät* eventualiter acceptirte Summe bei der Bewilligung ausgesetzt. Ueber den Antrag selbst ist noch höchste Entscheidung zu fassen.

Die Bekanntmachung des, in dem für die neue Bewilligungszeit ergangenen Steuer-ausschreiben, bereits angekündigten revidirten Personal-Steuer-Ausschreibens beruht, nachdem die auf die Einführung eines neuen Personal-Steuer-Systems früher gerichtete Absicht vor der Hand bei Seite zu setzen gewesen ist, auf der Prüfung und Benutzung der Bemerkungen, zu welchen die erbländischen Stände bei den über den ihnen zugefertigten Entwurf des revidirten Ausschreibens angestellten Beratungen sich veranlaßt gefunden haben. Dabei ist die ihnen vorgelegte Frage: ob bei wieder eintretender Nothwendigkeit die Nichtangefessenen, zur Befreiung außerordentlicher Staatslasten, mit besondern Abgaben zu belegen, das Ausschreiben vom 27sten November 1815, unter einigen durch die Erfahrung als rathsam und nöthig befundenen Modificationen, zum Grunde zu legen seyn möchte? berathen und begutachtet worden.

Auch mit den zur zweckmäßigen Einrichtung der Bier-Trank-Steuern zu treffenden Bestimmungen sind sie mehrseitig beschäftigt gewesen, und es wird, in wiefern die hierunter gethanen Vorschläge die höchste Genehmigung erhalten haben, aus dem deshalb im Steuerausschreiben vorbehaltenen besondern Ausschreiben ersehen werden.

Ob sie gleich auf den ihnen anheim gegebenen Antrag, daß allen denjenigen Anstalten und Stiftungen, welche *Se. Königliche Majestät*, um ihres gemeinnützlichen Zweckes willen, von Entrichtung der Accisabgabe frei zu lassen, Sich bemogen finden, die Befreiung von der Wähl-Groschen-Abgabe zugestanden werden möchte, im Allgemeinen einzugehen, in Betracht der nöthigen äußersten Beschränkung der Steuerexemptionen

Anstand genommen haben, so ist doch, daß solche der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Pirna ausnahmsweise zugestanden würde, unter der Voraussetzung bewilliget worden, daß dagegen einige andere, für das außerhalb Landes gehende Mehl, für das für die Postpferde geschrotene Korn, und für die Stärke- und Haarpuder-Fabrikanten bisher bestandene Exemptionen von dieser Abgabe in Wegfall gelangten. Se Königl. Majestät haben anbefohlen, zuvörderst, ob diesem letztern Antrage Statt gegeben werden könne, zu erörtern und gutachtlich anzuzeigen.

Das von mehreren Weinbergbesitzern geschene Anbringen, daß der in dem neuen Steuer-Erlaß-Regulative, wegen des an Feldfrüchten und in Weinbergen durch Hagelschlag, heftige Regengüsse und respective Uberschwemmungen verursachten Verlusts, bestimmte Steuererlaß auch auf den durch Frost und andere ungünstige Witterung veranlaßten Weinmißwachs ausgedehnt werden möchte, hat bei den Ständen keinen Eingang gefunden, und nur für den Fall eines den Weinstock bis auf die Wurzel zerstörenden Frostes hat man eine Steuerbefreiung für angemessen erachtet.

Es gehört endlich zu den in Steuerangelegenheiten bei dem jüngst beschlossenen Landtage getroffenen Bestimmungen, daß die Krank-Steuer-Beneficien der vormals stiftlichen Kirchen- und Schuldiener, denen der in den übrigen Erblanden angestellten geistlichen Personen, insofern nicht die Erstern im Genuße eines höhern, solchenfalls für die Personen der jetzt Angestellten in der zelttherigen Maße annoch beizubehaltenden Beneficii sich befunden haben, gleichgesetzt worden sind.

Von andern Administrationsgegenständen sind

die Peräquationsangelegenheiten, deren zelttherige besondere Verwaltung nun des nächsten beschloffen werden wird,

die Brand-Versicherungs-Anstalt, in deren Bezuge die gesammten Stände die Erklärung, daß die beabsichtigte Vereinigung des alterbländischen und des Oberlausiger Brand-Versicherungs-Instituts, wegen der vielen dabei vorhandenen Schwierigkeiten, bedenklich falle und auf keiner Seite wünschenswerth erscheine, von sich gestellt, die alterbländischen Stände insbesondere aber die, wegen Aussetzung eigener Fonds zur Entschädigung derjenigen Bauenden, welche nach erlittenen Brandschäden die neu zu errichtenden Gebäude, zu Vermeidung künftiger Feuersgefahr, weiter auseinander zu setzen bereit seyn würden, zu schnellerer Befriedigung der Abgebrannten wegen ihrer Brand-Vergütungs-Ansprüche und zur Unterstützung solcher Bauenden, welche aus Unvermögen ihre Gebäude mit feuerhaltenden Dachungen zu versehen nicht im Stande sind, ihnen geschehenen Ansinnen abgelehnt haben,

die durch die neue Gleitsordnung vom 15ten März 1823 dem Gleitswesen gegebene veränderte Einrichtung,

die zur Abwendung des, nach der Befürchtung der Stände, zunehmenden Verfalls der Manufakturen und Fabriken anzuwendenden Mittel,

die in Ansehung des städtischen Brauwesens zu treffenden Einrichtungen, wobei die gesammten alterbländischen Stände gegen die zu ihrer Berathung gestellte, sowohl allgemeine, als partielle Ablösung der städtischen Bier-Zwangs-Gerechsamte, wenn solche nicht durch freiwilliges Abkommen erfolge, theils wegen der Schwierigkeit der Ausmittelung eines richtigen Entschädigungsmaßstabes, theils wegen der Bedenken, die sich der Beantwortung der Frage entgegenstellten, wer die Entschädigung leisten solle? sich erklärt haben,

die Chaussee- und Straßenbaue,

die bei der oberrwähnten Actien-Magazin-Anstalt und in Absicht auf die ständische Theilnahme daran zu bestimmenden Einrichtungen,

die, unter der Leitung einer dazu erwählten und genehmigten ständischen Deputation, von der zur Unterstützung des inländischen Bergbaues erfolgten Bewilligung zu machende Anwendung,

die Herstellung gleichförmiger Maße und Gewichte, namentlich, daß

a) ein allgemeines Flächenmaß zum Gebrauche beim Handel sowohl, als bei Landesvermessungen gesetzlich bestimmt,

b) das Centnergewicht für alle Markt- und Handelsgegenstände im Lande durchgängig auf 110 Pfund, das Pfund auf 2 Kölnische Mark, und das des Lothes zu 32 auf 1 Pfund oder $\frac{1}{8}$ Kölnische Mark festgesetzt, und

c) der Dresdner Scheffel mit seinen Theilen, und eben so die Dresdner Kanne zum allgemeinen Landesmaße erhoben werden möchte, und

die zur Beseitigung der Nachteile, die den Untertanen durch das überhand genommene Coursiren des geringhaltigen Preussischen Geldes, namentlich durch das Bedürfniß der Einwechslung von Conventionsgeld, zum Behuf der Abgabentrückung, erwachsen, zu ergreifenden Maßregeln, zur Sprache gekommen; und es unterliegen die in solchem Betreff verschiedentlich geschehenen Anträge und eröffneten Gutachten der Prüfung der betreffenden Landescollegien, nach deren Beendigung und darauf vernommenen Dafürhalten des Geheimen Rathes, höchste Entschließung ihrenthalben gefaßt werden wird.

Wegen der sogenannten Bannrechte hatten Se. Königliche Majestät der Landschaft zur Erwägung stellen lassen, ob nicht einige derselben, namentlich die des Viehschnittes, des Federsammelns, des Lumpensammelns, des Schleifens und des Glasauspielens, durch eine desfalls zu ertheilende allgemeine gesetzliche Anordnung aufzuheben seyn möchten? Es haben aber die Stände sich gegen deren Abschaffung hauptsächlich um deswillen erklärt, weil Beschwerden nicht vorgekommen, auch sonst namhafte Nachteile nicht bekannt worden wären, welche die dadurch entstehende Beeinträchtigung bestehender Rechte und die schwierige Ausmittelung einer desfalligen Entschädigung als nothwendig darstellten. Demnach ist für die fernere Beibehaltung der bisherigen Einrichtung entschieden worden.

Insonderheit haben die diesmal versammelten Stände mit Berathungen in Gesetzgebungssachen sich zu beschäftigen gehabt.

Die beiden ersten Theile des zu einem vollständigen Criminalgesetzbuche für Sachsen verfaßten Entwurfs, nebst

einem vorläufig bearbeiteten Mandate über diejenigen Gegenstände des Criminalverfahrens, in Ansehung deren, dafern der gedachte Entwurf Genehmigung erhielte, eine Abänderung oder Erläuterung der jetzt geltenden Gesetze ohnumgänglich nöthig seyn würde;

ein Gesetz über die Allodial-Intestat-Erbfolge,

ein über die Ausübung der katholisch-gelstlichen Gerichtsbarkeit und Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der evangelischen und katholischen Glaubensgenossen entworfenes Regulatio,

die streitigen, einer gesetzlichen Entscheidung bedürftenden Rechtsfragen: ob und in welcher Maße die Gerichtsherrschaften und Kirchenpatrone von ihren sonst steuerfreien Grundstücken, gleich ihren eingepfarrten Unterthanen, zu den Bauen und Reparaturen der geistlichen und Schulgebäude, und überhaupt zu den kirchlichen Oblasten, Geldbeiträge und Dienste mit zu leisten verbunden? ingleichen, ob auswärtige Besitzer von Grundstücken oder sogenannte Forensen zu den Bauen geistlicher Gebäude derjenigen Ortschaften, in deren Flur jene Grundstücke liegen, Geldbeiträge zu leisten schuldig sind?

ein Entwurf der in Trohn- und Dienstfachen zu beobachtenden allgemeinen Rechtsgrundsätze,

eine neue Ordonnanz, deren Veranstaltung wegen der seit Erlassung der Erneuereten Ordonnanz vom Jahre 1752 in der Militärverfassung hiesiger Lande eingetretenen wesentlichen Veränderung nothwendig geworden war, und durch welche auch die neuerdings beabsichtigte allgemeine Ausgleichung des Einquartierungsaufwandes zwischen den belegten und nicht belegten Garnisonorten ins Werk gerichtet werden soll,

endlich ein neues, die Vorschriften über den Ersatz des Mannschaftsabganges bei der Armee, die Entlassungen bei selbiger, und die Verhältnisse der entlassenen Militärpersonen enthaltendes Werbegesetz,

haben ihnen zur Begruachtung und respective Erklärung darauf vorgelegen.

Auch haben sie selbst in Hinsicht auf die Gesetzgebung einige Wünsche und Vorschläge vorgetragen, die theils auf eine Abänderung der beiden Mandate vom 15ten November 1779, die Verkürzung der curae absentium und deren Vermögensadministration, und die Edictalcitation in Civilsachen außerhalb des Concurfes betreffend, theils auf die Eröffnung leßwilliger Verordnungen Beziehung haben.

Die Beurtheilung des Entwurfs zum Criminalgesetzbuche ist von der dazu niedergesetzt gewesenen ständischen Deputation nur zum Theile zu Stande gebracht worden. Da aber Se. Königl. Majestät, die Landesversammlung bis zur Vollendung dieser Arbeit fort dauern zu lassen, Bedenken getragen haben, auch über mehrere andere legis-

latorische Gegenstände, welche, zum Theil auf die von den Ständen früher gegebenen Veranlassungen, jetzt noch der Bearbeitung bei den Behörden unterliegen, die Ansichten der Stände bald zu vernehmen wünschen, so ist der Antrag derselben, im Laufe der nächsten Bewilligungszeit, lediglich zur Berathung über Gesetzgebungs- und andere zur Vernehmung mit der Landschaft sich eignenden Gegenstände, eine ständische Zusammenkunft zu veranstalten, von Höchstedenen selbst genehmiget worden, und es wird der Zeitpunkt zu deren Einberufung, nach Maßgabe der Beendigung der deshalb noch nöthigen Vorarbeiten, anberaamt, auch alsdann, in welcher Art sie gehalten werden solle, festgesetzt werden.

Die höchsten Resolutionen auf die beim Landtage 18 $\frac{2}{1}$ angebrachten Beschwerden und Intercessionen sind den Ständen, bald nach der Eröffnung der heurigen Landesversammlung, zugekommen. Sie haben dießmal zur Einreichung einer besondern Beschwerdeschrift keine Veranlassung gefunden; die gewöhnliche Intercessionschrift ist gegen den Schluß des Landtags übergeben, auch in der Bewilligungsschrift für die, wegen der eingetretenen Zeitumstände, zeitlich unerledigt gebliebenen Ansprüche derjenigen Communen im Lande, welche wegen der vor dem Jahre 1807 gelieferten Naturalien und Stückpferde Vergütungen zu fordern haben, thunlichste Befriedigung erbeten worden, und es werden diese sämtlichen Verwendungen, nach erfolgter Erörterung durch die betreffenden Behörden, von Sr. Majestät in Erwägung gezogen und, befundenen Sachen nach, berücksichtigt werden.

Dresden, am 7ten November 1824.
